

Stenographisches Protokoll.

99. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Freitag, den 23. Juli 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Verkehrsweisen über die Vorlage der Staatsregierung (925 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (966 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (740 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) (950 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (745 der Beilagen), betreffend das Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (940 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (742 der Beilagen) über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 (914 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (743 der Beilagen) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Benutzung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920) (943 der Beilagen). — 6. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (961 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls (970 der Beilagen). — 7. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920 (971 der Beilagen). — 8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (829 der Beilagen), über das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten (944 der Beilagen). — 9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (969 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Verwendbarkeit der auf Grund des von der Gemeinde Graz aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (972 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 3301).

Auschrift der Staatsregierung.

Auschrift des Staatssekretärs für Finanzen, betreffend die Wahl des von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses in Angelegenheit der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich (Seite 3301).

Ausschuss für das Kriegsanleihegesetz.

Wahl des fünfgliedrigen Ausschusses für das Kriegsanleihegesetz (§ 7 des Gesetzes über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich) (Seite 3362).

Untersuchungskommission zur Überprüfung der Wirtschaft in den Staatsforsten.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Konstituierung dieser Kommission (Seite 3362).

Tagesordnung.

Antrag des Präsidenten auf Ergänzung der Tagesordnung durch die Berichte 938 und 955 der Beilagen — Annahme des Antrages (Seite 3361).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Verkehrsweisen über die Vorlage der Staatsregierung (925 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (966 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Regner [Seite 3301], Staatssekretär für Verkehrsweisen Dr. Pesta [Seite 3306], Abgeordneter Abram [Seite 3310] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3312]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (740 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) (950 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Allina [Seite 3312], die Abgeordneten Pauly [Seite 3319], Eisenhut [Seite 3320], Schiegl [Seite 3322], Gruber [Seite 3326], Parrer [Seite 3327] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3329]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (745 der Beilagen, betreffend das Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (940 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Buresch [Seite 3329], Abgeordneter Richter [Seite 3331] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3332]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (742 der Beilagen), über die allgemeine Gewerbesteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 (914 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 3332 und 3336], die Abgeordneten Stofer [Seite 3333], Forstner [Seite 3336] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3337]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (743 der Beilagen) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Erforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920) (943 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 3337] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3338]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtstermin bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920 (971 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Buresch [Seite 3338] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3338]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (829 der Beilagen), betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten (944 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fischer [Seite 3339], die Abgeordneten Spalowsky [Seite 3342 und 3355], Allina [Seite 3343], Staatssekretär für soziale Verwaltung Hannisch [Seite 3354] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3356]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (961 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rücksfalls (970 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Eisler [Seite 3356], Abgeordneter Högl [Seite 3358], Staatssekretär für Justiz Dr. Röller [Seite 3359] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3360]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (969 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Verwendbarkeit der auf Grund des von der Gemeinde Graz aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (972 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 3360] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3361]).

Bericht des Ernährungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen (846 der Beilagen), betreffend Freigabe von Raps und Rüben (938 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Größbauer [Seite 3361] — Annahme des Antrages des Ernährungsausschusses [Seite 3362]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Allina, Glöckel, Proft und Genossen (76 der Beilagen), betreffend die Verheilichung der weiblichen Staatsangestellten (965 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Boscheit [Seite 3362] — Annahme des Antrages des Ausschusses für soziale Verwaltung [Seite 3362]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für Verkehrsweisen seitens des Abgeordneten Dösch und als Mitglied des Verfassungsausschusses seitens des Abgeordneten Dr. Schoepfer (Seite 3362).

Ersatzwahl des Abgeordneten Wiesmaier als Mitglied des Ausschusses für Verkehrsweisen an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Dösch und des Abgeordneten Barrer als Mitglied des Verfassungsausschusses an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Dr. Schoepfer (Seite 3363).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Gruber, Barrer und Genossen, betreffend die Einleitung einer Notstandsaktion für die Gemeinden Feistritz am Wechsel, Molzegg und Kirchberg am Wechsel des politischen Bezirkes Wiener Neustadt (975 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Angerer, Egger, Größbauer und Genossen, betreffend Gewährung einer Notstandshilfe für die durch Unwetter heimgesuchten Gebirgsbewohner von Schachern und Apriach in der Gemeinde Heiligenblut in Kärnten (976 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Eingliederung der evangelisch-

theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität (977 der Beilagen);

4. der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Lieschnegg, Schafegger, Tödtermayr, Niedrist, Geisler und Genossen, betreffend die Befreiung der Verträge über die Herausgabe von österreichischen Hengsten in die Privatpflege von der Stempelgebühr (978 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Steinegger und Genossen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung, betreffend

- | | |
|---|--|
| Errichtung eines Landesinvalidenheimes in Innsbruck
(Anhang I, 405/I); | betreffend die Einführung der Lehrpläne der Grundschulen (Anhang I, 407/I); |
| 2. des Abgeordneten Scharfegger und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Wein- und Moststeuer (Anhang I, 406/I); | 4. der Abgeordneten Dr. Alfred Gürtler, Dr. Seipel, Partik und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Vorschlägen zur Rettung der durch Kriegsschulden in ihrer Existenz bedrohten Erwerbsunternehmungen (Anhang I, 408/I). |
| 3. der Abgeordneten Spalowsky, Geisler, Steinegger und Genossen an den Unterstaatssekretär des Staatsamtes für Inneres und Unterricht Glödel, | |

Zur Verteilung gelangen am 23. Juli 1920:

- die Regierungsvorlage 969 der Beilagen;
der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses 972 der Beilagen;
die Berichte des Justizausschusses 970 und 971 der Beilagen;
die Anfragebeantwortung 164.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Dr. Angerer, Dr. Gimpl, Forstner.

Vorsitzender im Kabinett: Staatssekretär Dr. Mayr.

Staatssekretäre: Hanusch für soziale Verwaltung, Breisky für Inneres und Unterricht, Dr. Röller für Justiz, Dr. Reisch für Finanzen, Haueix für Land- und Forstwirtschaft, Heiml für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Dr. Renner für Äußeres, Dr. Deutsch für Heereswesen, Dr. Pessa für Verkehrswesen, Dr. Ellenbogen.

Unterstaatssekretäre: Glöckel und Miklas im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. Resch und Dr. Tandler im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Leiter des Staatsamtes für Volksernährung: Ministerialrat Dr. Grünberger.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrat Ing. Dittes, Sektionsrat Dr. Huber vom Staatsamte für Verkehrswesen, Sektionschef Dr. Iwas, Ministerialrat Dr. Wollenik, Ministerialrat Kruckina, Oberfinanzrat Dr. Richter vom Staatsamte für Finanzen, Sektionschef Dr. Raan, Regierungsrat Schromm, Sektionsrat Dr. Kerber vom Staatsamte für soziale Verwaltung, Ministerialrat Dr. Kadečka vom Staatsamte für Justiz.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. Juli ist in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder aufgelegt. Eine Einwendung wurde nicht gemacht. Es gilt daher als genehmigt. Das Protokoll über die Sitzung vom 22. Juli liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dvořák hat sich frank gemeldet.

Vom Staatssekretär für Finanzen ist eine Buzchrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Forstner (liest):

„In der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. Juli 1920 wurde das Gesetz über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in dritter Lesung angenommen.

Nach § 7 dieses Gesetzes ist von der Nationalversammlung ein fünfgliedriger Ausschuss zu entsenden. Ich beeibre mich nun das Eruchen zu stellen, die Wahl dieses Ausschusses veranlassen zu wollen.

Wien, 22. Juli 1920.

Der Staatssekretär:
Dr. Reisch m. p.

Präsident: Ich werde, wenn keine Einwendung erfolgt, diese Wahl noch in der heutigen Sitzung vornehmen lassen, und zwar am Schlusse.

Wir kommen zur Tagesordnung. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Tagesordnung, die wir gestern genehmigt haben, wahrscheinlich noch eine Erweiterung erfahren wird. Es wird noch das Einvernehmen der Parteien darüber gepflogen, ob nicht eine Anzahl von Gegenständen, die gleichfalls dringlich sind, noch heute erledigt werden soll. Falls ein Einvernehmen mit den Parteien erzielt wird, werde ich mir erlauben, am Schlusse der Sitzung dann noch einen Antrag auf Verlängerung der Tagesordnung zu stellen. Jedenfalls bitte ich heute um möglichste Kürze in den Reden.

Wir kommen zum ersten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung (925 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (966 der Beilagen).

Als Regierungsvertreter sind im Hause erschienen: Ministerialrat Ingenieur Paul Dittes und Sektionsrat Dr. Gustav Huber, beide vom Staatsamte für Verkehrswesen.

Referent ist der Abgeordnete Regner; ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Regner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, die der Nationalversammlung

zur Beschlusssfassung vorliegt, kann ganz bestimmt das Recht in Anspruch nehmen, so hoch gewertet zu werden, daß ihr unter allen uns beschäftigenden Vorlagen eine erste Stelle eingeräumt werden muß. Dieser Gesetzentwurf ist aus wirtschaftlichen Erwägungen für uns bedeutsam, er soll dem Notstand und der Notlage Österreichs steuern. Wir haben Not an allen Ecken und Enden, hauptsächlich aber Not an Kohle und darin liegt das zwingende Motiv für die Elektrifizierung der Bahnen. Wenn ich von der Not an Kohle spreche, so denke ich vor allem an die Notleidenden steirischen Betriebe, die so wesentlichen Anteil an der Gesundung österreichischer Wirtschaft haben, der Mangel an Kohle und Roks wird unsere steirische Industrie noch vollständig lahmlegen, wir sinken, wenn diese Verhältnisse andauern sollten, wirtschaftlich immer tiefer und tiefer, wir müssen also in die Lage kommen, den geringen Kohlenbestand möglichst haushälterisch und fürsorglich der Industrie zuzuwenden.

Kohle ist ein wichtiges Hilfsmittel der Produktion, daher bei dem Fehlen der Kohle unsere Armut an allem, unsere Armutseligkeit auch im Verkehrswesen.

Wir gehen sicher auch einer Periode, einer starken Arbeitslosigkeit entgegen, diese Notlage kann aber die vorliegende Gesetzesvorlage durch die Beschäftigung teils unqualifizierter, teils auch hochqualifizierter Arbeiter wenigstens teilweise mildern. Die heute leider so stark verminderte Produktionsmöglichkeit in Österreich wird gehoben werden, wenn eine Reihe von hochqualifizierten Produktionszweigen durch Aufträge, die auf Grund dieser Gesetzesvorlage an die Industrie ergehen werden, beschäftigt werden können. Durch das Freiwerden von Kohle im Bahnbetrieb können andere Industriezweige besser versorgt und damit unser Wirtschaftsleben gestützt und neu belebt werden.

Im Eigenbetriebe der Staatseisenbahnverwaltung soll elektrische Energie in Wasserwerkswerken erzeugt und durch diese Maßnahme ein Vielfaches der für den Ankauf von Kohle erforderlichen Geldmittel erspart werden.

Wenn auch alle anderen Anlagen für die Einführung des elektrischen Betriebes weitere große Auslagen erfordern, so stehen doch diese Ausgaben in keinem Verhältnisse zu dem Werte der befruchtenen Wirkungen auf die Hebung unserer Produktion.

Die ganz besondere Bedeutung der Beschlusssfassung dieser Gesetzesvorlage liegt aber darin, daß mit den großen Ansprüchen nur produktive Auslagen verlangt werden.

Auf indirektem Wege durch Hebung der Steuerkraft einer wirtschaftlich gestärkten Bevölkerung werden die Erträge anderer Arbeiten dem Staatshaushalte wieder zufliessen.

Unbestritten ist die Forderung, daß wir alles aufwenden müssen, unsere Produktion zu fördern, die heute auf einen schier unerträglichen Tiefstand hinabgesunken ist.

Aus diesem Zustand der geminderten Produktivität, des Mangels an allen für die Industrie notwendigen Materialien müssen wir heraus. Eines der wichtigsten Heilmittel für diese Krankheit des Wirtschaftslebens muß in der Wiederbelebung des so arg daneiederliegenden Verkehrs erblickt werden. Der desolate Zustand, in dem wir uns auf diesem Gebiete befinden, ist für die Dauer unerträglich. Müssen wir ja heute unser Verkehrsleben künstlich unterbinden. Wir müssen auf die Bahnhöfe Gendarmen hinstellen, um die Leute zu hindern, von der Fahrglegenheit Gebrauch zu machen, wir müssen die Zugförderung einschränken, wir müssen jeden Lastenverkehr unterbinden. Ohne Verkehr kein Wirtschaftsleben, daher ist die Besserung dieser desolaten Zustände eigentlich unser dringendstes Bedürfnis. Solange wir den hohen Aufwand an Kohle, die wir eigentlich nicht haben und die wir vom Auslande einführen müssen, immerwährend noch bestreiten müssen, solange werden wir immer nur Sklaven unserer Nachbarn sein.

Die Nachwirkung des Krieges, der uns alles in verrottetem und verwahrlostem Zustande zurückgelassen hat — die Bahnliniien als solche, Ober- und Unterbau, Lokomotiven, Tender und Fährbetriebsmittel in einem sehr fragwürdigen Zustande, somit alles total verwahrlost und gebrauchsuntüchtig — weist uns jetzt die Aufgabe zu, einen Weg zu suchen, auf dem diese Übelstände behoben und auf dem der Fortschritt zu neuem Leben erzielt werden kann.

Mit der Einführung des elektrischen Betriebes kann vieles gemildert werden, bei hohen Bauausgaben werden wir aber auch gleichzeitig Einsparnisse an den uns mangelnden Kohlen herbeiführen können.

Es ist bezeichnend, daß wir in der letzten Zeit nur schwer vorwärts kommen konnten auf dem Gebiete der Bahnelektrifizierung und auf dem Gebiete der Schaffung von Wasserwerkwerken. Der eigenständliche Standpunkt der Länder in der Frage der Wasserkraftnutzung, und die eigenartige Starrheit, mit der man jede volkswirtschaftliche Notwendigkeit nur aus dem Grunde verneint, um das Recht zu behalten, die Wasserkräfte einer gewissen Veränderung zuzuführen, machen jedes rasche Fortschreiten auf manchem Gebiete der Elektrifizierung unmöglich. Gerade in unserer heutigen Vorlage finden wir trotz der Erweiterung im neuen § 8 auf die Linie Wien—Linz—Salzburg klar ausgedrückt die Folgen dieses Systems.

Die Steiermark zum Beispiel ist sehr wenig oder fast gar nicht von der Elektrifizierung bedacht, ist, nicht bedacht wegen vollständiger Ermanglung eines Entgegenkommens seitens der steirischen Landesregierung, um auch dort Wasserkräfte für die Elektrifizierung der Bahnen in Anspruch nehmen zu können.

Nach dem Zusammenbruch war es der Regierung Renners vorbehalten, den ersten großen Schritt zur Tat und dann zur Schaffung bahn-eigener Wasserkraftwerke zu machen. Dieser erste Schritt war selbstverständlich aufgebaut auf einer langen Periode von Studien, die auf fast 20 Jahre zurückgreifen die uns nach dem Zusammenbruch zugute kamen, die uns die Möglichkeit gegeben haben, aufbauend auf bereits fertigen Vorarbeiten neue und für uns jetzt nutzbringende Wasserkraftwerke anzulegen und damit den elektrischen Betrieb zu aktivieren. Es ist bedeutungsvoll, daß es erst in der Republik mit erstaunlicher Raschheit vorwärts gegangen ist, daß wir vier große Wasserkraftwerke in Angriff nehmen konnten und daß diese vier großen Wasserkraftwerke durch lebhafte Arbeit schon in kürzester Zeit für uns in Verwendung kommen können.

Die Wasserkräfte, welche für die erste Bauetappe des elektrischen Bahnbetriebes in Anspruch genommen werden können, liegen alle im Westen, weil dieses Gebiet nur dadurch uns zugänglich gemacht wurde, daß die dortigen Länder und Landesvertretungen uns mehr Entgegenkommen gezeigt haben als die Steiermark.

Damit ist auch ein Teil der Frage beantwortet, warum die ganze Elektrifizierung gerade im Westen begonnen wird, dort liegen die mächtigsten Wasserkräfte, die uns zur Verfügung stehen, bis dorthin ist auch der Weg am weitesten, den die Kohle von der Einbruchsstelle bis zur Verbrauchsstelle zu durchmessen hat. Dieser weite Weg muß beseitigt oder abgekürzt werden, denn der Kohlentransport von der Einbruchsstelle bis zur Verwendungsstelle im Westen verschlingt schon auf dem Zufahrtswege einen hohen Prozentsatz der zur Verwendung kommenden Bahnkohle.

Nicht in letzter Linie sei auch darauf verwiesen, daß gerade die Kohle, die hintransportiert wird, hochwertig sein muß, weil es sich hauptsächlich um Gebirgsbahnen handelt, die wirtschaftlich nicht mit der gewöhnlichen oder einer niederkalorischen Kohle betrieben werden können. Nur technische und wirtschaftliche, keinesfalls aber politische Gründe waren für das Bauprogramm des Westens maßgebend. Der Entwurf dieses Bauprogrammes ist nur aus der Erwägung hervorgegangen, um einerseits möglichst viel Kohle zu ersparen und anderseits die vielen Betriebsmittel zu schonen; denn Tausende von Waggons, viele Lokomotiven und Hunderte von Zügen müssen im Jahre quer durch

Österreich nach dem Westen laufen, um diese Bahnenlinien mit Kohle zu versorgen. Wir strengen die Fahrbetriebsmittel weniger an, wir machen sie für andere Transporte frei, wir machen damit auch die Bahnanlagen widerstandsfähiger, daher auch aus diesen Gründen die Notwendigkeit des elektrischen Betriebes.

Wenn wir die uns in diesem ausführlichen Begründungsmaterial vorliegenden Karten betrachten, werden wir sehen, daß um Wien herum ein starker Kohlenverbrauch eines schwer belasteten Eisenbahnnetzes liegt. Alle diese Gebiete liegen aber näher der Einbruchsstelle der Tschecho-Slowakei, von der uns die Kohle zugewiesen wird, die Weglänge der Kohlenzufahrt ist daher gekürzt, die Kohlensparnis der auf den Alpenlinien verfeuerten Kohle kann hier bestens verwendet werden, keineswegs soll aber damit die dringende Notwendigkeit der Elektrifizierung dieses Gebietes minder gewertet werden. Im Gegenteile muß auch hier die Forderung, von der Kohle loszukommen, aufs wärmste unterstützt werden, denn unsere Abhängigkeit beim Kohlenbezug vom Auslande zwingt uns, alles daran zu setzen, nicht die Energie aus Kohle, sondern die Energie aus dem elektrischen Strom der Wasserkraftanlagen zu schöpfen.

Den elektrischen Strom für den Bahnbetrieb zu benutzen, war schon in Friedenszeiten ein viel gefordertes Bedürfnis der Bahnen. Dieses Bedürfnis ist aber damals nicht der Kohlennot entsprungen, in diesen Fällen waren es zumeist Ersparnistrücksichten und Rücksichten auf die Unannehmlichkeiten der Urrainer Straßenbahnen in großen Städten wurden daher schon in Friedenszeiten vielfach elektrisch betrieben, weil es niemandem einfallen wird, bei der Möglichkeit der Verwendung der elektrischen Energie in großen Städten mit Dampfbahnen zu fahren.

Die Unannehmlichkeit des Verkehrs elektrischer Bahnen ist ein mitbestimmendes, nicht aber ein ausschlaggebendes Moment für den Übergang vom Dampfbetriebe auf die elektrische Zugförderung.

Bei elektrischer Zugförderung kann die Belastung der Züge erhöht und ihre Fahrzeit abgekürzt werden, wobei wir in Österreich natürlich damit rechnen müssen, daß die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten beschränkt sind durch die Schärfe der auf den Alpenbahnen angewandten Bogen und durch die Stärke des vorhandenen Oberbaumaterials.

Alle die Vorteile des elektrischen Betriebes hier anzuführen, wäre zu viel. So viel möchte ich aber noch erwähnen, daß die zerstreuende Wirkung der Rauchgase auf das Oberbaumaterial wegfallen, daß die Fahrbetriebsmittel mehr geschont und daß Schienen und Fahrbetriebsmittel durch den wesentlich ruhigeren Gang der elektrischen Motoren eine längere Lebensdauer aufweisen werden.

Wir werden also zu einem ruhigen und ungestörten Bahnbetrieb kommen.

Bei Besprechung der Frage der Ausschaltung der Kohlenfeuerung im Bahnbetriebe stößen wir sehr häufig auf die Zwischenfrage: Warum elektrifiziert man in erster Linie die Bahnen und nicht die Industrie?

Wir sind durchaus der Überzeugung, daß auch die Industrie Energie aus Wasserkraftanlagen benötigt und daß auch hier die Wasserkraftenergie eine bedeutende Kohlensparnis herbeiführen muß: Aber wir können uns den technischen Erwägungen nicht verschließen: der Lokomotivkessel verbraucht viel mehr Kohle als der stabile Dampfkessel, sein Mehrverbrauch beträgt 50 Prozent. Darum halten wir es aus technischen und technischwirtschaftlichen Gründen empfehlenswert, mit der Elektrifizierung der Bahnen zu beginnen.

Zur Unterstützung meiner Behauptung, daß die bedeutendste Kohlensparnis nur dann erreicht werden kann, wenn wir den Lokomotivkessel stilllegen, kann ich mich auf den in Fachkreisen voll anerkannten schwedischen Fachmann Dahlander befreuen. Dahlander sagt, daß selbst dann, wenn der Betriebsstrom für den elektrischen Verkehr aus einem mit Kohle betriebenen Elektrizitätswerk geliefert wird, die Steinkohleneinfuhr vermindert werden wird, da der Heizwert der Kohle besser in den Kesseln des Elektrizitätswerkes als auf der Dampflokomotive ausgenutzt wird. Wenn auch die Dampflokomotiven technisch verbessert werden, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß jede Dampflokomotive die Kohle stets wesentlich schlechter ausnutzen wird als eine ortsfeste Dampfanlage. Die Dampflokomotiven verbrauchen in der Regel zwei- bis dreimal so viel Kohle als ein zeitgemäß eingerichtetes Dampfkraftwerk. Die Zufuhr und Verteilung der Lokomotivkohlen wird bei elektrischem Betriebe aus Wasserkräften erspart und die Gleisanlagen zum Vorteil des Betriebes entlastet. Die Einführung des elektrischen Betriebes ermöglicht es, erheblich größere Geschwindigkeiten als bei Dampflokotiven zu erreichen. Wirtschaftlich bedeutet dies eine weit bessere Ausnutzung der Eisenbahnen, sowohl der Gleisanlagen als auch des rollenden Materials, und man erspart meistens auch die sehr hohen Kosten für den Umbau von eingleisigen auf doppelgleisigen Oberbau.

Aus dieser Äußerung des Schweden Dahlander geht hervor, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte zum Bahnbetriebe vom Standpunkte der Kohlensparnis viel mehr ausgibt, als die Ausnutzung der Wasserkräfte für industrielle Zwecke oder für derzeit mit Dampfturbinen betriebene Elektrizitätswerke, die in der Regel mit sehr ökonomischen Einrichtungen arbeiten.

In allerletzter Zeit haben die schwedischen Staatsbahnen die Frage der Elektrifizierung abermals eingehend erwogen und sind zu dem Schluß gekommen, daß die Umwandlungskosten unter Ausnutzung der Wasserkräfte möglichst noch aus den Ersparnissen an Kohlenkosten gedeckt werden sollen, solange die Kohlenteuerung anhält.

Diese Äußerung eines Fachmannes und der Beschuß der Regierung eines kohlenarmen Landes soll auch für uns ein Ansporn zu einer möglichst raschen Elektrifizierung der Bahnen bieten, denn dann, wenn wir rasch ans Werk schreiten, können wir einen Teil der hohen Baukosten wieder abstoßen.

Wenn ich eingangs gesagt habe, daß durch die vom Ausschuß angenommene Vorlage ein wichtiges Moment der Arbeitslosigkeit beseitigt werden könnte, so möchte ich auch das begründen.

Die Beschäftigungslosigkeit unserer Industrie, der wir entgegengehen, und die damit verbundene Arbeitslosigkeit können wir nur dadurch abwenden, wenn wir unserer Industrie die Ausführung aller für die elektrische Zugförderung der Bahnen erforderlichen Anlagen rasch in Auftrag geben.

An ein paar Zahlen soll erwiesen werden, wie durch solche Maßnahmen die industrielle Produktion befriedet werden kann.

Beim Bau der Kraftwerke einschließlich der Aufstellung der maschinellen Einrichtungen dieser Werke werden im Vollbetriebe rund 5000 Personen, bei den Leitungsanlagen, den Unterwerken, den Transformatorenstationen und beim Umbau bestehender Bahnanlagen etwa 3500 Personen, beim Bau elektrischer Triebfahrzeuge durchschnittlich etwa 3000 Personen, insgesamt also mindestens etwa 12.000 Personen beschäftigt werden können.

Ein anderes Bild bietet die Menge der in Verwendung gelangenden Rohmaterialien. So werden bei den Leitungsanlagen, bei der maschinellen und elektrotechnischen Einrichtung der Kraftwerke und der Transformatorenstationen etwa 2500 Tonnen Kupfer, 700 Tonnen Aluminium und 50 Tonnen Eisen verwendet werden, während für den Bau der elektrischen Triebfahrzeuge 19.000 Tonnen Kupfer und 15.000 Tonnen Eisen erforderlich werden.

Wenn ich hier vom Eisen spreche, so muß ich auch den Preis des Eisens berühren. Ich möchte dabei betonen, daß gerade dieses Motiv uns zwingen müßte, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anlagen so rasch wie möglich gebaut werden, um Kohle für andere Zwecke freizumachen. Je mehr Kohle wir haben, desto rascher werden wir die Möglichkeit haben, auch die Hochofen wieder in Betrieb zu setzen. Vielleicht wird es dann möglich, den Preis des Eisens abzubauen, ein Preis, der heute mindestens 70 bis 80mal so hoch ist als in der Vorweltzeit. Von welchem

Standpunkte man die uns beschäftigende Angelegenheit auch betrachtet, immer kommt man zum Schlusse, daß die Bauperiode möglichst abgekürzt und daß wir das Gesetz in der uns vorliegenden Form verabschieden müssen.

Ich möchte noch betonen, daß die Elektrifizierung der Bahnen, die schon so viele Jahre vorbereitet wird, nicht vielleicht ein einseitiger Wunsch von Parteien ist, sondern ein allgemeiner Wunsch aller, die sehnsüchtig auf den bedeutenden Fortschritt unseres Verkehrswesens und damit auf die Erfüllung einer unerlässlichen Forderung unserer Wirtschaft warten, denn wir verspüren es leider allen Orient und bei jedem Anlaß, daß die Unterbindung des Verkehrs eine vollständige Lahmlegung der Volkswirtschaft bedeutet.

Auf das Gesetz selbst zu sprechen kommend, möchte ich sagen:

§ 1 bestimmt den allgemeinen Umfang der Arbeiten zur Durchführung des elektrischen Betriebes in der ersten Bauperiode bis zum 30. Juni 1925 und die Willenskundgebung des Gesetzgebers, die Elektrifizierung auf die großen Durchzugslinien des ganzen Staatsbahnhnetzes zu erstrecken. Dieser Paragraph blieb in den Ausschußberatungen unverändert.

§ 2 enthält die Bestimmungen über den Bau der bahneigenen Kraftwerke am Spillersee, im Stubachtale, an der Mallnitz sowie die Erweiterung des Bahnkraftwerkes am Rißbach, ferner die Gutehebung des in der Begründung entworfenen Energieversorgungsplanes.

§ 3 enthält die Vorsorge für die Beagierung der Südbahnstrecke Spittal—Villach und die Zuerkennung eines Enteignungsrechtes für die Durchführung des elektrischen Betriebes auf dieser Südbahnlinie für den Fall, als während eines Jahres ein gütliches Übereinkommen mit der Südbahn gesellschaft nicht abgeschlossen werden kann.

Das Übereinkommen des vormaligen Eisenbahnministeriums mit der Südbahngeellschaft vom 14. Juli 1909 räumt der Staatsbahnenverwaltung das Recht ein, ganze Züge mit eigener Zugkraft über diese Bahnstrecke zu führen, doch enthält dieses Übereinkommen keine Bestimmungen über die Elektrifizierung dieser Linie.

§ 4 und dessen Erläuterung in dem dem Gesetze beigeschlossenen Aufwandsplan enthält den Aufwandsanspruch von 5'096 Milliarden Kronen zur Durchführung der in den §§ 1 bis 3 angeführten Arbeiten.

In diesen Bestimmungen ist weiter dafür Vorsorge getroffen, daß Kreditreste auch über den 30. Juni 1925 für die Zwecke der Elektrifizierung der Staatsbahnen in Anspruch genommen werden können und daß dieselben auch auf Rechnung eines weiteren gleichfalls gesetzlich sicherzustellenden Arbeitsplanes gestellt werden können.

Die Bedarfsziffer von 51 Milliarden kann mit Rücksicht auf die Schwierigkeit genauerer Kalkulationen sowohl über- als unterschritten werden, da die Festlegung einer Kalkulation noch nicht möglich ist infolge des stetigen Schwankens der Materialpreise einerseits, der Arbeitslöhne anderseits.

§ 5 enthält im Absatz a) die Ermächtigung des Staatssekretärs für Finanzen, den Geldbedarf von 51 Milliarden durch langfristige, innerhalb wenigstens 25 Jahren vom Zeitpunkte der Schuld-aufnahme rückzahlbaren Anleihen zu decken und diese Summen auch unter Heranziehung ausländischen Kapitals aufzubringen.

In diesem Absatz wird außerdem Vorsorge getroffen, daß das ausländische Kapital herangezogen werden kann und daß die jeweils gesicherten noch nicht verfügbaren Anleiheerlöse vor schußweise aus Kassenbeständen gegen seinerzeitige Rückerrstattung bestritten werden können.

Im Absatz b) wird die Erhebung von Pfandrechten auf die im Gesetze genannten Staatsbahnenlinien und bahneigenen Kraftwerke zur Sicherstellung der Verzinsung der Anleihen geregelt.

Der Punkt c) enthält die Vollmacht, Veräußerungen unbeweglichen Staatseigentums für die im Gesetze genannten Bauten und Herstellungen vorzunehmen, sowie die zur Sicherstellung des Strombezuges aus fremden Kraftanlagen etwa einzuräumenden Reallasten oder sonstige dingliche Rechte bucherlich einzuräumen.

Der § 6 enthält die Einschränkung der Verwendung der bewilligten Gelder auf den einzigen Zweck, die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen

und im Punkt 2 die Verpflichtung der Regierung, alljährlich einen genau instruierten Finanzplan vorzulegen.

Die Nationalversammlung, die mit der Verabschiedung des Gesetzes mitverantwortlich wird für diese Aufwendungen, soll durch diese Berichte in die Lage versetzt werden, parlamentarische Kontrolle zu üben. Der Ausschuß glaubte aber weiter gehen und außer dem Finanzplan noch einen Baubericht fordern zu müssen. Die diesbezügliche Änderung finden Sie in dem dem Ausschußberichte beigegebenen Text des Gesetzes.

Der § 7 enthält Bestimmungen über Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die Erweiterung des Programmes auf die Einbeziehung der Staatsbahnenlinie Wien—Linz—Salzburg und auf die ehemöglichste Inangriffnahme dieser Arbeiten ist in einem neuen § 8 festgelegt.

Der alte § 8, jetzt § 9, enthält die Vollzugs Klausel.

Ich möchte zum Schlusse noch auf eine Resolution aufmerksam machen, die vom Ausschüsse beantragt und in der die Regierung auf-

gefördert wird, die Durchführung der Elektrifizierung der Linie Innsbruck—Wörgl unausgesetzt im Auge zu behalten und auch bezüglich der Elektrifizierung der in Österreich gelegenen Strecken der Südbahn Verhandlungen einzuleiten.

Ich bitte Sie auch, dieser Resolution Ihre Zustimmung zu geben.

So viele und so große Aufgaben die Nationalversammlung in dieser Periode zugewiesen erhalten hat, so kann, wie ich schon eingangs erwähnte, doch ganz bestimmt auch dieser Gesetzentwurf über die Elektrifizierung der Staatsbahnen darauf Anspruch erheben, wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung an erste Stelle gesetzt zu werden. Darum möchte ich Sie bitten, den Gesetzentwurf in seiner Gänze anzunehmen. (Beifall.) Große Arbeiten von einschneidender Wirkung auf alle Produktionszweige sollen nunmehr durchgeführt werden.

Präsident: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Staatssekretär für Verkehrswesen, Dr. Pesta. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Verkehrswesen Dr. Pesta: Hohes Haus! Durch das Vertrauen der Nationalversammlung vor kurzem erst auf diese Stelle berufen, wird mir die Ehre zuteil, den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich in diesem hohen Hause zu vertreten.

Bevor ich in das Meritum meiner Aufgabe eintrete, bitte ich, meines unvergeßlichen Amtsvorgängers, des vereinigten Staatssekretärs Paul, gedenken zu dürfen, der dem Werke, das nunmehr der Gesetzgebung vorliegt, während der ganzen Zeit seiner Amtsführung seine nachdrücklichste Fürsorge zugewendet hat und dessen energischer Initiative wir es in erster Linie danken, daß wir uns heute mit einer solchen, ich darf wohl sagen, epochenmachenden technischen Gesetzesvorlage zu befassen in der Lage sind.

Um die Notwendigkeit dieser Gesetzesvorlage, die als erste bestimmte Vorschläge für den Ausbau der Wasserkräfte bringt, darzutun, gibt es kein eindrucks volleres Mittel als den Hinweis auf den Leidensweg, den unser kohlenarmes Land in zwei furchtbaren Wintern zurückgelegt hat und daß diese Gesetzesvorlage dem Willen des Volkes entspricht, bezogenen die ungezählten Kundgebungen, die im Verlaufe der letzten an Verkehrsnot so überreichen Jahre die Elektrifizierung der Eisenbahnen eindringlichst gefordert haben.

Die Regierung ließ sich ihrerseits gern zur Eile drängen, um die Früchte ernster und gründlicher, in der Vorkriegszeit begonnenen und im verflossenen Jahre mit besonderem Eifer fortgesetzten Arbeit in einem Augenblitze zu ziehen, in dem es

nichts wichtigeres für uns gibt, als der Welt zu beweisen, daß unser um seinen wirtschaftlichen Bestand ringendes Gemeinwesen den ernsten Willen zur Arbeit und zur Selbsthilfe hat. Mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte hoffen wir das Grundübel unseres Elends an der Wurzel zu treffen und mit der Befreiung des Verkehrs von der alles würgenden Kohlennot jenen Punkt zu finden, von dem aus unser ins Stocken geratenes Wirtschaftsleben in Fluss und Bewegung zu bringen ist.

So überzeugt die Regierung von der Richtigkeit des Vorsatzes ist, so schwer wurde ihr doch der Entschluß, ihn auszuführen, im Hinblicke auf die großen Summen, die für den Beginn einer weitausgreifenden Bautätigkeit bereitgestellt werden müssen. Allein schwerer noch als die finanziellen Bedenken wog für sie die Überzeugung von der absoluten Notwendigkeit der Elektrifizierung und von ihrer absoluten Dringlichkeit.

Wohl leugnet niemand die Notwendigkeit, aber es gibt Stimmen, die den Entschluß zur Elektrifizierung ohne die Gewißheit der finanziellen Bereitschaft des Auslandes für verfrüht erachten. Sie irren, denn auf die Bereitschaft des Auslandes warten heißt eben warten und zum Warten haben wir keine Zeit. Wir müssen endlich unser Schicksal auf den wenigen der Selbstbestimmung wirklich zugänglichen Gebieten, zu denen das Verkehrswesen zählt, selbst in die Hand nehmen! Die Aussichten auf die Erlangung eines Auslandskredites werden übrigens gewiß nicht geringer werden, wenn in der Frage der Wasserkräftausnutzung das Stadium theoretisierender Erwägungen und programmatischer Erklärungen überwunden ist und der Baubeginn sinnfällig in Erscheinung tritt.

Der Plan zur Elektrifizierung bestimmter, besonders verkehrsreicher und im Wirkungsbereiche starker Energiequellen gelegener Hauptbahnenlinien mit großen Steigungen war der Ausgangspunkt der Elektrifizierung in allen Ländern. Auf die Ausführung dieses Planes ist auch bei uns unter der Parole des Ausbaues der Wasserkräfte mit Nachdruck hingearbeitet worden, nicht zuletzt von Seiten der Industrie, die durch die Verfallserscheinungen im Eisenbahnverkehre am empfindlichsten in Mitleidenschaft gezogen worden ist und beim Anhalten des gegenwärtigen Verkehrszustandes an ihrem Lebensnerv getroffen würde.

Nun aber, da es mit der Einführung der elektrischen Zugförderung ernst wird, Kraftwerksbauten bereits im Gange sind und mit der Vergebung der Arbeiten für die Streckenausrüstung und dem Bau von elektrischen Fahrbetriebsmitteln ein Vorsprung vor anderen erwägenswerten Zurüstungen für die elektrische Kraftversorgung gewonnen ist, machen sich vereinzelt Anschaunungen geltend, die die Interessen der Eisenbahnen zu jenen der Industrie

in Gegensatz zu bringen suchen, wo doch nach dem Gesagten nicht nur kein Gegensatz, sondern geradezu eine Interessengemeinschaft besteht und nur ein darauf begründeter Zusammenschluß die Volkswirtschaft aus der Not bittersten Versalles herausführen kann.

Solchen Anschauungen möchte ich entgegenhalten, daß die Elektrifizierung der Bahnen und der Bau von Wasserkraftanlagen für andere Versorgungszwecke sich keineswegs ausschließen, daß aber keinesfalls die Elektrifizierung der Eisenbahnen um den Vorrang verkümmert werden darf, der sich aus der Tatsache ihrer weitgediehenen Vorbereitung ergibt. Es ist übrigens klar, daß der elektrische Betrieb auf den von den Kohleneintrittsstationen weit abliegenden westlichen Linien unseres Eisenbahnnetzes auch eine stets zunehmende Entlastung der großen Wirtschaftszentren von der Kohlennot mit sich bringt.

Die Vorteile der Bahnelektrifizierung für das ganze Wirtschaftsleben liegen aber nicht allein auf kohlenwirtschaftlichem Gebiete, sondern auch auf betriebstechnischem. Denn ein elektrifiziertes Netz wird auch bedeutenden Steigerungen des Verkehrs ohne den sonst notwendigen Bau zweiter Gleise gewachsen sein.

Schließlich muß in einer Zeit, in der gerade die arbeitswilligen Kräfte in unserem Volke aus Besorgnis vor dem Verfiegen ausgiebiger Arbeitsgelegenheiten in Kleinmut oder Auswanderungsabsichten zu verfallen drohen, es sozialpolitisch sehr hoch gewertet werden, Arbeitsverdienste dort zu schaffen, wo die aufgewendeten Mittel in bleibende nutzbringende Werte umgesetzt werden.

Dies alles ist notwendig, sich vor Augen zu halten, um in der Kostenfrage nicht nur unter der Suggestion der Zahl zu stehen, denn das Erfordernis von rund 5 Milliarden ist gewaltig. Selbst die Einsicht, daß die alle Preise des täglichen Lebens erfassende Teuerung sich hier nur von einer neuen Seite zeigt, kann nicht darüber hinweghelfen, daß es sich um die Aufbringung riesenhafter Summen handelt.

Die Hoffnung allerdings, daß sie nicht in der vollen ziffermäßigen Höhe zur Herausgabe gelangen werden, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Kostenberechnung zum Gesetzentwurf auf den derzeitigen Preisen beruht. Wenn also aus gesetzestechischen Gründen die Ausgabenermächtigung auch für ein von den gegenwärtigen Preisen abgeleitetes Gesamterfordernis eingeholt werden muß, ist doch kaum anzunehmen, daß sich die Preise im ganzen Verlaufe des in Betracht kommenden Zeitabschnittes bis 1925 auf heutiger Höhe halten werden oder gar einer Entwicklung folgen, bei der die bewilligten Kredite nicht ausreichen.

Die Beschaffung des Gelderfordernisses bedeutet für die Regierung eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, bei deren Lösung alle Möglichkeiten sorgsam gegeneinander abzuwagen sein werden und insbesondere darauf zu achten ist, daß die augenblickliche Deckung unseres Geldbedarfes nicht eine unverhältnismäßig schwere Belastung unserer wirtschaftlichen Zukunft zur Folge habe. Einigermaßen erleichtert wird diese Frage durch den Umstand, daß wir den veranschlagten Betrag nicht auf einmal benötigen und daß wir uns bei der Beschaffung der Teilbeträge nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes werden richten können.

Inbegriffen in dem Erfordernis von rund fünf Milliarden Kronen ist auch die im Staatsvoranschlag für das laufende Jahr und im Nachtrage hiezu eingestellte erste Baurate von rund 96 Millionen Kronen, die aus Rassenbeständen bestritten wurde und nun zu refundieren ist.

In diesem Zusammenhange sei es mir gestattet, die grundhafte Frage der Einbringung eines Sicherstellungsgesetzes zu berühren. Denn niemals ist unter drückenderen Verhältnissen der Entschluß zu einem großen Bauwerke gereift und ebenso steht außer Zweifel, daß die eine solche Bauvorlage sonst begleitenden Verhältnisse, worauf sich die Aussage über die technische Durchführbarkeit des Baues innerhalb eines festen Zeitraumes und über den schließlichen Bauaufwand gründen konnte, heute fehlen.

Vielmehr haben wir mit vordem nie geahnten Erschwernissen zu kämpfen, sehen die Leistungsfähigkeit der Industrie und des Baugewerbes durch den Mangel an Kohle und Baumaterialien begrenzt und vermissen die für schöpferische Pläne einmal unerlässliche Festheit der Preise.

Und doch! Zwischen die Wahl gestellt, die Bedeckung des Bauaufwandes für die Elektrifizierung der Eisenbahnen weiterhin im Staatsvoranschlag zu suchen oder mit einer eigenen Sicherstellungsvorlage die der Bedeutung des Gegenstandes und den hohen Anlagekosten ungleich angemessnere Form der Kreditgewährung anzustreben, entschied sich die Regierung für letzteres; damit ist sowohl ihr Gelegenheit gegeben, die Plannässigkeit ihres Vorhabens an der Hand vielgestaltiger Nachweise darzutun, als auch dem Hause der Volksvertretung ermöglicht, diese Nachweise auf ihre Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Regierung ist sich denn auch bewußt, in der Begründung zum Gesetzentwurf mit größter Vollständigkeit vorgegangen zu sein und unter Beigabe von Karten, Plänen und Übersichtstabellen weitestgehenden Wünschen nach erschöpfender Darstellung aller für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse im vorhinein entsprochen zu haben.

Der Gesetzentwurf selbst enthält in den einleitenden Worten zunächst das Bekenntnis zur Elektrifizierung der Staatsbahnen und stellt hierfür den Grundsatz auf, daß sie sich schrittweise auf die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes zu erstrecken habe. Es bedarf eigentlich keiner besonderen Hervorhebung, daß die Vorteile der Elektrifizierung sich nur auf Strecken mit großer Verkehrsleistung und demgemäß starkem Kohlenverbrauche erzielen lassen, daß also schwachbelastete Nebenlinien und Lokalbahnen überhaupt außer Betracht bleiben müssen.

Dass die Elektrifizierung nur schrittweise durchgeführt werden kann, muß ich an dieser Stelle besonders betonen, an betracht der trotz aller Aufklärungsversuche in der Öffentlichkeit vielfach noch verbreiteten Irrmeinung, daß einige wenige Jahre genügen, um vom Dampf zur elektrischen Zugförderung überzugehen. Wenn wir uns nur den Geldaufwand im ersten Bauabschnitte vor Augen halten, ergibt sich schon daraus eine natürliche Grenze für das Zeitmaß der Bauausführung, eine weitere aus dem Umstande, daß die zur Elektrifizierung der Eisenbahnen nötigen Baustoffe aller Art nicht in unbeschränktem Umfange zur Verfügung stehen; ferner ist damit zu rechnen, daß die inländische Elektrizitätsindustrie sich auch noch in andere mit dem Ausbau der Wasserkräfte zusammenhängende Aufgaben wird teilen müssen.

Man wird sich also gefaßt machen müssen, die Elektrifizierung der großen Hauptbahnenlinien bestenfalls in 15 Jahren vollendet zu sehen, wobei der Baufortschritt sogar ein rascherer wäre als ihn selbst die Schweiz bisher einzuhalten vermochte, die doch bekanntlich unter ungleich günstigeren Verhältnissen die Elektrifizierung besorgt.

Außer den im Gesetzentwurfe genannten Linien würde durch Ausführung eines weiteren Programmes die Elektrifizierung folgender Linien anzustreben sein: Wien—Linz—Salzburg, Amstetten—Selzthal—St. Michael—Villach (einschließlich St. Valentin—Kleinreifling und St. Veit an der Glan—Klagenfurt), Selzthal—Bischöfshofen, Linz—Selzthal, Wels—Passau und Hieflau—Eisenerz—Vordernberg. Die Wichtigkeit einer raschen Finanzgriffnahme der Elektrifizierung der Linie Wien—Linz—Salzburg hat der Verkehrsausschuß durch Aufnahme eines diese Linien betreffenden Gesetzesparagraphen Rechnung getragen, worauf ich in anderem Zusammenhange zurückkomme. Die Strecken des engeren und weiteren Elektrifizierungsprogrammes benötigen für den normalen Verkehr jährlich etwa die Hälfte des Gesamtkohlenbedarfes für Zugförderung auf den Staatsbahnen, ihre Gesamtlänge beträgt 1788 Kilometer, das ist 40 Prozent der gesamten Streckenlänge der vom Staate betriebenen Bahnen. Von diesen Strecken sind rund 1062 Kilometer eingleisig und 726 Kilometer zweigleisig.

Daraus geht hervor, daß erst mit der Verwirklichung eines auf mindestens 15 Jahre verteilten Bauplanes die Kohlemot der Bahnen und damit unser Verkehrselend als beseitigt angesehen werden könnte.

Ich räume übrigens unumwunden ein, daß das Vorhaben, in rund 5 Jahren das dem § 1 des Gesetzentwurfs zugrundeliegende Teilprogramm zu verwirklichen, sich nur dann verwirklichen lassen wird, wenn die Rückkehr zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht allzu lange mehr hinausgeschoben bleibt. Wenn einer so hoffnungsvollen Annahme im Gesetze selbst Raum gegeben wird, so spiegelt sich darin der Ernst des Entschlusses, unser Können bis an die äußerste Grenze der Kraftanstrengung im Dienste des Wiederaufbaues aufzubieten.

Was nun die für die Einführung der elektrischen Zugförderung zunächst in Aussicht genommenen, im § 1 des Gesetzentwurfs namentlich aufgezählten Strecken anbelangt, so ist mit Teilstrecken unserer längsten und verkehrsstärksten Durchzugslinie Ost-West der Anfang gemacht und mit einer Unterbrechung, auf die ich sofort zu sprechen kommen werde, die Strecke Salzburg—Innsbruck—Bregenz—Vindau aufs Programm gesetzt.

Hiefür und zugleich auch dafür, daß die Westbahnstrecke Wien—Salzburg an der ersten Bauperiode dermalen noch nicht teilnimmt, gibt es eine Reihe schwerwiegender Gründe, über die sich der Motivenbericht verbreitet und die mir beweiskräftig genug erscheinen, daß kein unbefangenes Urteil sich ihnen entziehen kann. Der einfachste Grund aber ist der, daß ein natürlicher Vorrang zur Elektrifizierung sich zugunsten solcher Strecken ergeben muß, die im Bereich großer und ausbaureifer Kraftquellen liegen. Hinsichtlich der Elektrifizierung der Westbahn in der niederösterreichischen Strecke aber ist die Staatsbahnverwaltung (deren Kohlenverbrauch in Wien und Niederösterreich vor den Kohlenkonsum anderer Verbraucher stark zurücktritt) davon abhängig, daß der Plan des Baues von Donau-Kraftwerken zur Ausführung gelangt. So sehr also die Staatsbahnverwaltung die Anzeichen für die Verwirklichung letzterer Projekte von dem Gesichtspunkte begrüßt, daß durch sie die schwierige Frage der Energieversorgung der Westbahn und der Wiener Stadtbahn ihre Lösung finde, so wenig darf sie ihren anderswo bereits weitgediehenen Arbeitsfortschritt für die Elektrifizierung der Staatsbahnen preisgeben, weil doch die Kohlensparnis, die auf irgendeiner Eisenbahnlinie erzielt wird, dem übrigen Teil des Gesamtnetzes zugute kommt.

Um wieviel mehr Beachtung muß dies bei Einführung des elektrischen Betriebes auf Strecken finden, von deren Kohlenbedarf — wie dies auf den westlichen Linien der Fall ist — ein volles

Schafst allein durch den Transport der Kohle von den Eintrittsstationen zu den Verbrauchsstellen verschlungen wird!

Die angeführten Gründe machen es wohl erklärlich, daß in der Regierungsvorlage von der Elektrifizierung der Linie Wien—Salzburg nicht die Rede war, doch ist es nur zu begrüßen, wenn im heute vorliegenden Gesetzentwurf infolge der Einführung, die der Verkehrsaußschuß mit dem § 8 vorgenommen hat, die Bemühungen der Staatsbahnverwaltung ihre gesetzliche Stütze finden, sobald der diese Linien betreffende Elektrifizierungssplan ausgereift ist.

Bei dem Bestreben nach Elektrifizierung langer Linienzüge muß es auffallen, daß die Peagestrecke Wörgl—Innsbruck im Bauplane des Gesetzentwurfs fehlt, die Elektrifizierung von Ost nach West in diesem Stücke also unterbrochen ist. Nicht anders als beim Ausbau der Donauwasserkräfte ist auch in diesem Falle die Staatsbahnverwaltung darauf angewiesen, daß der von dritter Seite erwogene Plan der Schaffung eines großen Kraftwerkes zur Ausführung kommt und die Frage des Strombezuges für die genannte Strecke durch Ausbau des von der Stadtgemeinde Innsbruck käuflich erworbenen Achensees gelöst wird. Kommt nun erst das Achenseewerk in Bau, so wird die Staatsregierung nicht zögern, die Lücke zu schließen, das Bauprogramm also mit Zustimmung des hohen Hauses in diesem Punkte zu verbessern.

In der Richtung Nord—Süd ist die Tauernbahn zur Elektrifizierung ansehnlich, wofür ebenso sehr die Annahme entscheidend ist, daß dieser Linie im Zuge des Gütertauschs zwischen Süddeutschland und Italien eine bedeutsame Zukunftslistung vorausgesagt werden darf, als auch der Umstand, daß die Tauernbahn zusammen mit den Strecken Salzburg—Schwarzach-St. Veit und Schwarzach-St. Veit—Wörgl hinsichtlich des Energieversorgungsplanes eine höhere Einheit bildet, in deren Kraftversorgung sich die bahneigenen Wasserwerksteile an der Mallnitz bei Ober-Bellach und im Stubachtal teilen werden.

Ein solcher Zusammenschluß von räumlich weit entfernten Kraftwerken wird auch für die Strecke Innsbruck—Lindau eintreten, die ihre Energie aus den Bahnkraftwerken am Rißbach und am Spullersee empfängt, wobei die wasserwirtschaftlichen Vorteile der Kuppelung von Mittel- oder Niederdruckwerken mit speicherfähigen Hochdruckwerken besonders in Erscheinung treten.

Von den genannten Kraftwerksbauten ist jener am Spullersee bei Danzenboden bekanntlich seit Herbst vorigen Jahres in Ausführung begriffen und am weitesten vorgeschritten und ich freue mich, die für den Baufortschritt wesentliche Tatsache mitteilen zu können, daß nach gelungener Absenkung des Sees der Vortrieb des Stollens für die Wasserentnahme

von der Seeseite aus, eben in diesen Tagen eingezetzt hat.

Auch die Wegbauten und Aufschließungsarbeiten für das Mallnitz- und für das Stubachwerk sind im Gange, nachdem die zur Wahrung eines raschen Baubeginnes unerlässliche freihändige Vergabe der Bauarbeiten an bewährte Unternehmungen vom Kabinettsrat beschlossen worden war.

Schließlich ist auch die Salzkammergutlinie Stainach—Grödning—Altang—Puchheim im Bauplane des Gesetzentwurfs enthalten, bekanntlich jene Strecke, deren Elektrifizierung schon vom bestandenen Eisenbahnministerium beabsichtigt war und deren besondere Eignung für eine rasche Einführung des elektrischen Betriebes sich daraus ergibt, daß ihre Energieversorgung aus dem schon bestehenden Gosaukraftwerk der Firma Stern & Hafferl gesichert ist.

Mehr als es im Rahmen dieser Ausführungen möglich ist, wird in der Begründung zum Gesetzentwurf der Nachweis geführt, daß die Zusammenhänge zwischen den wasserwirtschaftlichen, politischen und betriebstechnischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Elektrifizierungsprogrammes untereinander so zwingender Natur sind, daß sich dieses Programm sozusagen organisch aus ihnen entwickelt und kein Stein aus dem Gefüge genommen werden kann, ohne diese organische Einheit als solche zu gefährden.

Man hat, nachdem der den fünfjährigen Bauplan betreffende Kabinettsratsbeschuß in der Öffentlichkeit bekannt geworden war, darin eine einseitige Begünstigung jener Länder erblicken wollen, welche von den zunächst zur Elektrifizierung bestimmten Linien durchzogen sind. Nichts liegt der Regierung ferner! Es ist ja selbstverständlich, daß die Elektrifizierung der Eisenbahnen von dort ihren Ausgang nehmen muß, wo Kraftquellen zur raschen Ausnutzung zur Verfügung stehen. Ebenso ist es selbstverständlich, daß der Bau bahneigener Kraftwerke dort geboten ist, wo die Möglichkeit eines Strombezuges aus anderen Werken überhaupt nicht oder doch nicht in der Zeit zu erwarten ist, innerhalb der Österreichs Eisenbahnen die Betriebsart ändern. Dabei will sich aber die Regierung in der Frage der Energieversorgung durchaus nicht nur auf die Forderung nach Errichtung bahneigener Kraftwerke festlegen, vielmehr wird sie dort, wo es in ihrem und im Interesse der Allgemeinheit zweckmäßig ist, ihren Energiebedarf auch aus bahnfremden Werken decken. Der Strombezug für die Salzkammergutlinie aus dem Gosauwerk mag als Beispiel hierfür gelten.

Den vorhin erwähnten Einwand einer einseitigen Begünstigung einzelner Länder möchte ich aber zum Anlaß nehmen, um hier zu erklären, daß meines Erachtens die Elektrifizierung der Bahnen als eine Angelegenheit des VerkehrsweSENS nicht anders

als vom Standpunkte der Gesamtheit behandelt werden darf. Die Bildung eines im Ausgleich seiner natürlichen Kraftquellen vereinheitlichten Verkehrsgebietes ist so sehr im Interesse aller, daß es gleichermaßen verfehlt wäre, wenn der Staat einzelne Länder oder diese ihn von der Elektrifizierung ausschließen wollten.

Eine starke Anhängerschaft hat die Bahnen elektrifizierung jederzeit auch um ihrer betriebs-technischen Vorteile willen gefunden. Wer diese im Auge hat, kann an der erst jüngst zu unserer Kenntnis gelangten Tatsache nicht vorübergehen, daß in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sich während des Krieges die elektrischen Vollbahnen den Dampfbahnen weitauß überlegen gezeigt haben.

Große Verspätungen, das Stilliegen ganzer Züge auf der Strecke waren bei den Dampfbahnen sehr häufig. Die elektrischen Bahnen verrichteten ihren Dienst trotz Überlastung wie in normalen Zeiten.

Ingenieure der Vereinigten Staaten Amerikas haben auch untersucht, inwieweit Ersparungen an Kohlen durch die Elektrifizierung der Bahnen erzielt werden würden; hiebei haben sie vorausgesetzt, daß auch für den elektrischen Betrieb die notwendige Energie mittels Kohlen erzeugt wird. Sie berechnen, daß durch den elektrischen Betrieb — wobei die Energie in den mit hohen Nutzeffekten arbeitenden großen Kraftzentralen erzeugt wird — eine Ersparnis von fast 70 Prozent gegenüber dem derzeitigen Kohlenverbrauch des Dampfbetriebes erzielt werden könnte.

Auch sonst ist überall in der Welt eine mit Eifer betriebene Fortsetzung der einmal begonnenen Bahnenlektrifizierung wahrzunehmen. Ich verweise auf Schweden, wo die Arbeiten für die Elektrifizierung der 300 Kilometer langen Strecke Kiruna—Lulea — als Fortsetzung der bereits elektrisch betriebenen 130 Kilometer langen Strecke Kiruna—Riksgränsen — im Gange sind und wo weiters nach dem Berichte des Verkehrsausschusses auch die Elektrifizierung der Strecke Göteborg—Stockholm beabsichtigt ist.

Von diesen Beispielen ist mir allerdings bewußt, daß die genannten Staaten zu einem leichteren Vollbringen ihre glücklichere finanzielle Lage voraus haben. Auch den Vorsprung einzelner Nachbarstaaten im Ausbau der Wasserkräfte kann Österreich nicht sobald einholen. Aber das Beispiel der Schweiz, wo eben erst wieder auf der Gotthardbahn der elektrische Probefahrt aufgenommen worden ist, das Beispiel Italiens, wo der Ausbau der Wasserkräfte des Appenins zum elektrischen Betriebe der Linien von Mailand nach Reggio di Calabria und von Turin nach Triest beschlossene Sache ist, das Beispiel Deutschlands, dessen Zurüstungen für die Ausdehnung des elektrischen Bahnbetriebes selbst der Ausgang des Krieges nicht zum Stillstand zu

bringen vermochte, alle diese Beispiele müssen wohl die Einsicht stärken, mit der Elektrifizierung der Eisenbahnen auf dem rechten Wege zu sein.

Ihrer Bestimmung, Bahnbrecher im Dienste der Volkswirtschaft zu sein, bleiben die Eisenbahnen mit der Regierungsvorlage treu. Nicht ohne Stolz, als erste den Ausbau großer Wasserkräfte wahr zu machen, tritt die Staatsbahnenverwaltung an ihre Aufgabe heran. Möge das öffentliche Gewissen sich dem Ruf nicht verschließen, der um Vertrauen in die Sache und um die Mittel zu ihrer Verwirklichung wirbt. Dann wird der Leidensweg, von dem ich sprach, ein Weg ins Freie werden. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordneter Abram gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Abram: Vor Schlüß der diesmaligen Sommertagung erleben wir heute einen großen Tag. An Stelle des Geraunzes, über unsre wirtschaftliche Lage, das wir vielfach in diesem Saal besonders von jenen Parteienvertretern hören mußten, die zum Konkurs des Staates viel beigetragen haben, an Stelle der Bewilligung für unproduktive Ausgaben haben wir heute für ein großes Werk der Elektrifizierung einiger Bahnen zu stimmen, das die Schaffensfreude im Inland und wohl auch unserem Kredit im Ausland heben wird.

Als Vertreter der westalpinen Gebiete freue ich mich insbesondere, daß zunächst die Gebiete Tirol und Salzburg in Frage kommen. Ich hätte zu dieser Vorlage nur vom Standpunkt meiner engern Heimat zu sagen: Ich möchte wünschen, daß die Staatsseisenbahnverwaltung der Frage des Ausbaues des Elektrizitätswerkes in Jenbach am Achensee ihre größte Aufmerksamkeit zuwendet. Die Stadt Innsbruck wird das Bestmögliche dazu tun, und ich glaube heute schon mit Sicherheit sagen zu können, daß es gar kein Hemmnis geben wird, auch die Linie Wörgl—Innsbruck in den Bauplan einzubeziehen.

Ich habe auch noch eine Besorgnis zu äußern, daß das Staatsamt für Finanzen durch die hohen Baukosten der Gegenwart vielleicht beeinflußt werden könnte, ein allzu langsames Tempo im Bau der elektrischen Bahnen zu verursachen. Die Hoffnung, daß die Baumaterialien in absehbarer Zeit billiger werden, diese fatalistische Hoffnung könnte vielleicht dazu beitragen, daß trotz unseres heutigen Beschlusses das Staatsamt für Finanzen in der Aufbringung der Mittel so zögern wird, daß die Bauzeit, die in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist, nicht eingehalten werden kann. Dazu möchte ich mir zu bemerkten gestatten: Der Preis der Kohle, der derzeit ein so hoher ist, daß sich auch die hohen Ausgaben

für die Elektrifizierung der Bahnen rechtfertigen, wird leider in absehbarer Zeit nicht billiger werden. Ich verweise da bloß auf Spa, auf das Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland, wonach die deutschen Bergleute nicht für die Bedürfnisse des Deutschen Reiches oder für unsere Bedürfnisse arbeiten, sondern für Frankreich. Die Kohlemengen, die nach den Bestimmungen des Vertrages von Spa den Deutschen an Frankreich zu liefern auferlegt wurden, sind so enorm, daß voraussichtlich dadurch allein der Preis für Kohle unausgesetzt sehr hoch bleiben wird. Aber selbst wenn dies nicht zutreffen würde, so können wir doch in allen Staaten, die Kohlenüberschüsse besitzen das Bestreben sehen, die Kohlenpreise so zu gestalten, daß im Breite der Kohle schon eigentlich ein Ausfuhrzoll für die Kohle mit enthalten ist.

Nachdem dies konstatiert ist, ist es wohl ganz leicht, von der Regierung zu verlangen, sie möge sich bei Aufbringung des Kredits, der Gelder, bestimmt an die Vorlage halten und sie möge sich nicht von einer irrtümlichen Hoffnung leiten lassen, daß wir beim Zuwarten etwas ersparen. Zur Durchsetzung der gesamten Elektrifizierung der größeren Eisenbahnlinien bedarf es, wie wir gehört haben, einer Zeit von 15 Jahren. Meine Herren! Wenn wir vor 15 Jahren, als der Abgeordnete Dr. Ellenbogen zum erstenmal in einem offenen Brief an den damaligen Eisenbahnminister Derschatta mahnte, die Alpenbahnen zu elektrifizieren, wenn wir damals begonnen hätten und wenn damals unsere bürgerlichen Abgeordneten im Parlamente milder freigiebig in der Bewilligung von Militärkrediten gewesen wären, so stünde es um das Wohl des Volkes in diesem Staate weitauß besser. (*Sehr richtig!*) Aber die Konstatierung, daß viel versäumt worden ist, muß nur insoweit, als wir uns sagen müssen, daß dieser Elektrifizierungsplan, so energisch betrieben werde, daß in 15 Jahren alle Hauptbahnen elektrisch betrieben werden.

Für die alpinen Gebiete hätte ich ein paar Sonderwünsche. Ich finde in der Vorlage die Fürsorge für die Einstellung von Speichertriebwagen. Diese Speichertriebwagen sollen zunächst wahrscheinlich noch in diesem Jahre zwischen Salzburg und Hallein verkehren. Ich begrüße dies. Sie sollen weiter in Verkehr gestellt werden zwischen Innsbruck und Telfs, Feldkirch-Bregenz und Saalfelden—Zell a. See. Ich möchte da die Staats-eisenbahnverwaltung bitten, der Frage des Verkehrs zwischen Innsbruck—Telfs so näher zu treten, daß eventuell der Verkehr zwischen Innsbruck und dem Ötztal möglich werden kann und daß eine reichliche Anzahl von kräftigen Speichertriebwagen einen raschen und dichten Verkehr in Tirol ermögliche. Ich möchte das vom Standpunkte des Fremdenverkehrs und vom Standpunkte der Wohnungsfür-

sorge verlangen. Vom Standpunkte des Fremdenverkehrs deshalb, weil wir uns dauernd im Lande Tirol absolut nicht abschließen können. Wir haben den ersten Schritt gemacht und nach einer zähen Bearbeitung der Landesregierung auch erreicht, daß zumindest den reichsdeutschen Touristen leichter der Eintritt in das Land ermöglicht werde. Bis zur Stunde haben die Landesregierungen in einem Übergefühl von Landesherrlichkeit ihre Regierungstätigkeit so aufgefaßt, daß sie sich untereinander absperren und die wirtschaftliche Lage durch diese Absperrung sehr verschletern. Ich habe nun im Monate April den Versuch unternommen, den deutschen Botschafter in Wien und den österreichischen Gesandten in Berlin zu bitten, bei der deutschen Regierung zu erwirken, daß sie Nahrungsmittel, und zwar Volksnahrungsmittel, wie Reis, Fett und Mehl in so genügender Menge nach Tirol sende, daß der Konsum der reichsdeutschen Touristen vollständig gedeckt wird und daß dafür, daß die Touristen Milch, Fleisch und anderes im Lande konsumieren, ein Plus für die Beamten und für die arbeitende Bevölkerung übrig bleibt. Diese Einrichtung wird sich im nächsten Jahre gewiß auch auf Salzburg, vielleicht auch auf das Salzammergut ausdehnen lassen. Aber wenn es möglich ist, das durchzuführen, so müssen wir auch für eine Verkehrsichtigkeit sorgen, damit die Touristen sich im Lande bewegen können. Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg können wirtschaftlich nicht bestehen, wenn nicht mit der größten Energie die Wiederbelebung des Fremdenverkehrs durchgeführt wird. Dazu würden nun diese Speichertriebwagen als eine Sache, die sofort zu machen ist, wesentlich beitragen. Je dichter der Verkehr ist, je rascher die Leute irgendwohin gelangen können, desto größer ist die Anziehungskraft für unsere westalpinen Länder.

Aber auch aus Wohnungsgründen! In den beiden Landeshauptstädten Salzburg und Innsbruck macht sich ein drückender Wohnungsmangel bemerkbar. Es wäre nun wohl möglich, daß eine größere Anzahl von Parteien, insbesondere, daß Beamte, die um 8 oder 9 Uhr ihren Dienst antreten und allabendlich zurückkehren können, außerhalb der Stadt in den geräumig gebauten Bauernhäusern wohnen und daß dadurch die Wohnungsnot, die bei kinderreichen Familien furchtbar wirkt, gemildert wird. Ich richte insbesondere diese Bitte an die Staatseisenbahnverwaltung, der Einstellung einer genügenden Anzahl von Speichertriebwagen ihre besondere Fürsorge zu widmen.

Ich schließe mit der Wiederholung des Wunsches, das Staatsamt der Finanzen möge in dieser Frage nicht knauserig sein, um ein raschestes Tempo im Ausbau unserer elektrischen Bahnen zu ermöglichen. (*Beifall.*)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter. (Berichterstatter Regner: Ich verzichte!) Ich schreite zur Abstimmung. Ein Gegenantrag gegen irgendeine der Bestimmungen des Gesetzes oder ein Zusatzantrag liegt nicht vor. Das Gesetz hat neun Paragraphen, die ich unter Einem zur Abstimmung bringe. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Regner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Das ist ein formeller Antrag, zu dessen Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche dem formellen Antrag des Herrn Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der formelle Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt. Ich werde also sofort die Abstimmung in der dritten Lesung vornehmen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das Gesetz, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (gleichlautend mit 966 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen, damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Ausschuß beantragt auch noch eine Entschließung, welche lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, die Durchführung der Elektrifizierung der Linie Innsbruck—Börgl unausgesetzt im Auge zu behalten und auch bezüglich der Elektrifizierung der in Österreich gelegenen Strecken der Südbahn Verhandlungen einzuleiten.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Gleichfalls angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die

Vorlage der Staatsregierung (740 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Änderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) (950 der Beilagen.)

Als Regierungsvertreter sind im hohen Hause erschienen: Ministerialrat Dr. Wollenik, Ministerialrat Kruchina und Oberfinanzrat Dr. Richter vom Staatsamte für Finanzen, die ich hiermit dem hohen Hause vorstelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Allina, ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Allina: Hohes Haus! Vor wenigen Tagen haben wir in diesem Hause das Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe verabschiedet. Mit Recht hat damals der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen, daß mit diesem Gesetz das Fundament zum wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Staatswesens und unserer Volkswirtschaft gegeben ist. Der Gesetzentwurf, der uns heute hier beschäftigt, betreffend die Änderungen des Personalsteuergesetzes, ist über das erste Glied jener weiteren Maßnahmen, die zur Gefüldung der Volkswirtschaft führen sollen und dem Defizite des Staatshaushaltes entgegenzuwirken bestimmt sind.

Das Problem unseres niedergebrochenen Staatshaushaltes ist keineswegs ein bloß finanzielles, sondern vor allem auch ein soziales und es ist daher auch die Lösung unserer staatsfinanziellen Krise von sozialen Momenten entscheidend beeinflußt. Schon in der ersten Lesung der beiden Finanzgesetzentwürfe, die uns heute beschäftigen, wurde von verschiedenen Seiten und insbesondere auch von dem Redner der sozialdemokratischen Partei darauf hingewiesen, daß wir uns wohl dessen bewußt sind, daß zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft die breiten Massen des werktätigen Volkes werden mit beitragen müssen. Schon damals haben die verschiedenen Parteien zum Ausdruck gebracht, daß die großen Massen, die während des Krieges Opfer an Blut und, soweit es vorhanden war, auch an Gut gebracht haben, auch jetzt noch in materieller Hinsicht beitragen werden müssen, um unseren Staat aus der furchtbaren Krise herauszuführen, in der er sich befindet. Es war uns aber von vornherein klar, und das hohe Haus hat durch die Beschlusffassung, die vorgestern erfolgt ist, dem auch Ausdruck gegeben, daß es unmöglich ist, den breiten Massen der Bevölkerung, die während des Krieges so ungeheure Opfer gebracht haben, neue Lasten aufzuerlegen, wenn nicht vorher der Besitz zu jenen Abgaben herangezogen wird, die im Interesse des Staatshaushaltes und im Interesse unserer Volkswirtschaft notwendig sind. So ist es nur natürlich, daß sich an das Gesetz über die

Vermögensabgabe nunmehr jene Gesetze anreihen, die viel breitere Schichten, ja man kann sagen, fast alle Schichten unserer Bevölkerung zur Beitragssleistung für den Staatshaushalt heranziehen. In der Tat ist auch der Gesetzentwurf über die Änderung des Personalsteuergesetzes in erster Linie durch den Hinzutritt breiter Massen der Bevölkerung gekennzeichnet, die bisher als direkte Steuerträger nicht in Erscheinung getreten sind.

Nichtsdestoweniger wäre es natürlich verfehlt, zu glauben, wenn auch diese Auffassung vielfach heute noch vorhanden ist, daß zu den eigentlichen Steuerträgern nur diejenigen gehören, die die direkten Steuern entrichten. Es wäre verfehlt, sage ich, zu meinen, daß die Massen, die nunmehr auch zur direkten Steuerleistung herangezogen werden, bisher zum Staatshaushalt nichts beigetragen hätten. In der Form von indirekten Steuern, die noch viel tiefer in die wirtschaftliche Lage und in das Wirtschaftsleben des einzelnen und seines Haushaltes eingreifen, sind schon bisher die breiten Massen die eigentlichen Träger unseres ganzen Steuersystems gewesen. Es ist nur begrüßenswert, wenn von dieser die tatsächliche Steuerleistung verhüllenden Form der direkten Steuern zum erstenmal abgegangen wurde und die Steuerleistung der breiten Volkschichten in die Form der direkten Steuer gefleidet erscheint. Die breiten Massen werden sich dessen bewußt sein, daß eine Ausschließung von der Verpflichtung und dem Zwange, zum Staatshaushalt beizutragen, nicht gegeben erscheint. Es wäre nur die Wahl zwischen dem Weg der indirekten Steuerleistung, der bisher beschritten wurde, und der vielleicht noch viel mehr schädigenden Entwertung der Kaufkraft des Geldes in Form des hemmungslosen Notendruckes gegeben. Das hohe Haus ist sicherlich auch meiner Auffassung, daß von diesen beiden Wegen die Steuer, die uns in der Vorlage hier beschäftigt, für die breiten Massen am erträglichsten ist, derjenige Weg, den wir auch vom steuermoralischen Standpunkt als den einzigen richtigen bezeichnen können.

Das von mir bereits besprochene soziale Moment, welches unsere neue Steuergesetzgebung begleitet und beeinflußt, hat denn auch die Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses über die Personalsteuer entscheidend beeinflußt. Die Hauptpunkte des Steuergesetzes, die die direkten Ausstrahlungen auf die Steuerträger ausüben, die Festsetzung der Steuerskala und das steuerfreie Minimum waren es vor allem, welche im Vordergrunde der Erwägungen gestanden sind, in erster Linie die Festsetzung des steuerfreien Minimums, wobei wohl eingeschaltet werden kann, daß mit dem bisherigen Ausdruck des steuerfreien Existenzminimums gründlich aufgeräumt werden muß. Von der Festsetzung eines Existenzminimums kann wohl

unter den heutigen Verhältnissen bei jenem Betrag — und wäre er auch so hoch als möglich angenommen worden — füglich nicht die Rede sein. Bei Festsetzung des steuerfreien Minimums waren sich alle Parteien dieses Hauses von vornherein darin einig, daß von dem Betrage, den die Regierungsvorlage hier in Vorschlag gebracht hat, unter keinen Umständen die Rede sein kann. Ein steuerfreies Minimum von 3000 K hätte wohl bei der heutigen Entwertung der Kaufkraft des Geldes und der dadurch bedingten Steigerung der Löhne und Gehälter in Wahrheit bedeutet, daß kein oder fast kein einziger Steuerträger tatsächlich dieser Begünstigung teilhaftig geworden wäre. In einer Zeit, in der schon das Lehrlingseinkommen, das Einkommen eines Laufburschen die Höhe von 3000 K naturgemäß übersteigen muß, weil ja die Entwertung der Kaufkraft des Geldes auch seine Rückwirkung auf die Höhe des Lohnes ausübt, wäre es lächerlich gewesen, diesen Betrag festzusetzen.

Wenn wir nun zu irgend einem Betrage kommen wollten, der den heutigen Verhältnissen irgendein angemessen ist, so müßten wir uns eine ungefähre Berechnung über den Grad der Entwertung der Kaufkraft des Geldes machen; wir sind da zu dem Schlüssel von ein Zehntel der Kaufkraft gekommen, sicherlich ein Schlüssel, der den Verhältnissen nur nahe, aber gewiß nicht gleichkommt und nicht als übertrieben betrachtet werden kann. Die Anwendung dieses Grundsatzes hätte zur Voraussetzung gehabt, daß wir ein Einkommen von 16.000 K als steuerfreies Minimum festsetzen. Dieser Betrag wäre jedoch mit der staatsfinanziellen Lage nicht in Einklang zu bringen gewesen. Wir haben uns deshalb den Einwendungen der Regierung entsprechend mit der Festsetzung des fünffachen Betrages des steuerfreien Minimums, also mit 8400 K beschieden.

Die Festsetzung eines steuerfreien Minimums von 8400 K, ein Betrag der nach unserer Überzeugung und den heutigen Verhältnissen sicherlich zu tief gegriffen ist, konnte jedoch nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß auch der ganze Aufbau der Steuerskala, wie er in der Regierungsvorlage enthalten war, geändert wird und dieses Prinzip der Verfünffachung, mit dem wir uns bei Festsetzung des steuerfreien Minimums begnügt und beschieden haben, auch auf den weiteren Aufbau der Skala Anwendung findet. Meine Herren! Wenn Sie die Regierungsvorlage zur Hand nehmen und sich die Steuertafeln anschauen, die uns hier vorgeschlagen wurden, so müssen wir sagen, daß von diesen Beträgen wohl absolut keine Rede sein könnte. Es wäre lächerlich, den Lohnempfängern zuzumuten, auf so große Teile ihres Lohnesinkommens in einer Zeit verzichten zu sollen, in der auch die bestqualifizierten Arbeiter mit ihren absolut

genommen hohen Löhnen einen ungeheurem Kampf um das Dasein zu bestehen haben. In einer solchen Zeit ihnen die Leistung von Steuern zumuten, die über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit hinausgehen, wäre gleichbedeutend damit, automatisch das Signal zu großen Lohnbewegungen und zu Er-schütterungen unseres Wirtschaftslebens zu geben. Zu einer solchen Politik konnte sich der Ausschuss nicht bekennen und es ist in den Verhandlungen mit der Regierung gelungen, die Steuersätze so zu bemessen, daß sie wohl bis an die Grenzen der Leistungskraft und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung gehen, daß aber diese Grenzen nicht überschritten werden.

Nachdem nun der Neuaufbau der Steuer-skala nach den gekennzeichneten Grundzügen zunächst in den Einkommensstufen bis 80.000 K vom Aus-schuss durchgeführt war, hat es die Regierung für angemessen und notwendig befunden, dieses Prinzip der Ermäßigung der Steuereskala auch auf die anderen Einkommensstufen unbegrenzt und automatisch Anwendung finden zu lassen. Es ist sicherlich nichts dagegen einzuwenden und der Ausschuss hat auch einhellig dieser Meinung der Regierung beige-pflichtet, soweit es sich um Einkommensstufen gehandelt hat, die eben, wenn sie auch absolut hoch sind, unter den heutigen Verhältnissen noch immer kein luxu-riöses Leben ermöglichen, und so ist es denn bis zu einem Einkommenbetrage von 164.000 K stimmeneinhellig bei dem von der Regierung zur Kenntnis genommenen Prinzip der Verfünnfachung der alten Steuereskala geblieben. Erst von diesem Betrage an sind die Meinungen im Ausschusse aus-einandergegangen. Die Abgeordneten Dr. Bauer und Schiegl haben der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei einem Einkommen von 164.000 K schon eine schärfere Progression einzutreten hätte.

Der Ausschuss hat dieser Meinung nicht bei-gepflichtet und hat die Sätze des neuen Regierungs-vorschlags, welche dieselbe Progression der Ver-fünfachung bis zu einem Einkommen von 200.000 K festsetzt, zum Beschlusse erhoben. Die Abgeordneten Dr. Bauer, Schiegl und Genossen haben ihren Antrag als Minderheitsantrag eingebracht und das hohe Haus wird hierüber bei der Abstimmung zu entscheiden haben.

Zu einem in der Form gleichen, in der Sache aber entgegengesetzten Minderheitsantrage ist es nun bei der Festsetzung der Steuerprogression für Einkommen über 200.000 K gekommen. Wie ich bereits mitgeteilt habe, ist der Vorschlag der Re-gierung davon ausgegangen, daß das Prinzip der Ermäßigung, auf Basis der Verfünnfachung aufgebaut, bis in die oberste Steuerstufe fortzusetzen wäre, und während in der ursprünglichen Regierungs-vorlage die Erfassung mit dem Höchstsatz der Steuer — 60 Prozent — schon bei einem Einkommen

von über 900.000 K eingetreten wäre, wäre nun bei Anwendung dieses neuen, von der Regierung vorgeschlagenen Prinzips die Erfassung mit dem Höchstsatz der Steuer erst bei einem Einkommen von 2,200.000 K eingetreten. Der Ausschuss konnte sich auf die automatische Anwendung dieses Prinzips unbeschadet des Umstandes, um welchen Betrag es sich handelt und in welcher Relation dieser Ein-kommensbetrag zur Lebenshaltung des einzelnen oder seines Haushaltes steht, nicht abfinden und es wurde ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bauer angenommen, welcher die Progression des Steuersatzes bei Einkommen über 200.000 K derart festsetzt, daß der Höchstsatz von 60 Prozent schon bei einem Einkommen von 1,200.000 K er-reicht wird. Gegen diesen Beschlusß haben die Herren Abgeordneten Kollmann und Genossen einen Minderheitsantrag eingebracht, wonach die Erfassung mit dem Höchstsatz der Steuer im Wesen bei einem Einkommen von 1,700.000 K Platz greifen soll. Auch über diesen Antrag wird das hohe Haus zu beschließen haben.

Eine sehr wichtige und in das wirtschaftliche Leben der neuen direkten Steuerträger, der Arbeiter und Angestellten tief einschneidende Bestimmung ist die, wonach die Dienstgeber die auf den einzelnen Dienstnehmer entfallende Steuer vom Lohne abzu-ziehen verpflichtet werden. Der Ausschuss hat sich mit dieser Bestimmung sehr eingehend und sorgsam beschäftigt. Er konnte nicht an der Tatsache vorüber-gehen, daß mit diesen Bestimmungen gewisse Ge-fahren verbunden sind. Wir haben in unseren Nachbarstaaten, in Deutschland, wo diese Form des Steuerabzuges vom Lohne, wenn auch in einer viel roheren und den Arbeiter schädigenderen Form als es in der Regierungsvorlage geplant war, in Kraft ist, gesehen, daß sich dort der größte Widerstand gegen diese Bestimmung seitens der Arbeiterschaft geltend macht, so daß man heute schon im Deutschen Reiche daran denkt, diese Bestimmung einer Abänderung zu unterziehen. Wir wissen auch, daß in der Tschecho-Slowakei, wo die Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten sind, bereits vor Monaten zum Gesetze erhoben wurden, vor garz kurzer Zeit infolge des Widerstandes der auf Lohnbezüge angewiesenen Steuerträger die Auf-hebung dieser Bestimmung wieder erfolgt ist.

Angesichts dieser Erscheinungen, die sich in unseren Nachbarländern aus diesem Anlaß geltend gemacht haben, ist es erklärlch und begreiflich, wenn der Ausschuss gerade diese Bestimmung aufs sorg-famste geprüft hat. Wir wissen, daß die Steuer-moral in unserem Lande sehr viel zu wünschen übrig läßt, und daß es große Schichten selbständiger Er-werbender gibt, die es verstehen, so manches von ihrem Einkommen dem Zugriff der Steuerbehörde zu entziehen. Die Tatsache, daß Arbeiter und Angestellte

unter ein Ausnahmsrecht gestellt werden — und es ist in steuertechnischer Hinsicht sicherlich ein Ausnahmsrecht — macht es dem Ausschusse zur Pflicht, die Bestimmungen dieses Ausnahmsrechtes auf das sorgfältige zu prüfen, und der Ausschuss ist zur Erkenntnis gelangt, daß die Form, in der die Regierungsvorlage die Abzugspflicht statuiert, unbedingt mit einer Schädigung der Arbeiter und Angestellten verbunden wäre.

Die Annahme, daß ein Zweifünftigstel des Jahresverdienstes — der Wochenverdienst — mit 52 multipliziert, gleich ist dem Jahresverdienst, und die Besteuerung durch Abzug eines Wochenverdienstes so erfolgt, als wäre dieser Wochenverdienst gleich dem wirklichen Jahresverdienst, ist eine durchaus irrgä. Es ist nicht Rechnung getragen dem Umstände, daß große Prozentsätze der Arbeiter in jedem Jahre einige Wochen, ja einige Monate Arbeitslosigkeit zu erdulden haben. In allen diesen Fällen wäre die Besteuerung höher, als dem tatsächlichen Jahreseinkommen entspricht. In derselben Situation befinden sich jene Arbeiterschichten, die infolge des Mangels an Betriebsmitteln und Rohstoffen gezwungen sind, ihre Arbeitsschicht zu verkürzen. In allen diesen Fällen tritt eine Lohnverminderung ein, was wir besonders in den Wintermonaten infolge des Kohlemangels jetzt leider oft erleben, und in allen diesen Fällen wäre der Arbeiter bei Einschätzung seines steuerpflichtigen Einkommens geschädigt. Ganz besonders drastisch aber würde dieses Moment bei jenen Arbeitergruppen in Erscheinung treten, die ausgesprochene Saisonarbeiter sind und von vorneherein nur eine gewisse Zeit im Jahre beschäftigt sind und bei denen das Einkommen der wenigen Wochen im Jahre, in denen sie voll beschäftigt sind, dann so eingeschätzt würde, als wäre es tatsächlich fortlaufendes Jahreseinkommen.

Die Regierung wollte diesen Schädigungen damit begegnen, daß sie den einzelnen Unternehmern einen komplizierten Apparat zur Verfügung stellt, an Hand dessen bei Wiederanfall eines höheren Lohnes oder nach überstandener Arbeitslosigkeit eine Vergütung der zu viel entrichteten Steuer eintreten sollte. Der Ausschuss war einmütig der Auffassung, daß den Unternehmungen unmöglich zugemutet werden könne, an Hand eines so komplizierten Apparates den Abzug der Steuer vorzunehmen. Er war aber auch der Meinung, daß mit Rücksicht darauf, daß bei der Errichtung der Steuer ja noch andere Momente maßgebend sind, wie die Begünstigung bei den Auslagen für die Fahrt von und zum Arbeitsort, die Begünstigung der Abrechnung jener Auslagen, die zur Anschaffung von Arbeitskleidern und Arbeitsgeräten notwendig sind, die Begünstigung bei den Ausgaben für die Sozialversicherung usw., unbedingt ein einfacherer Vorgang gewählt werden müsse. Bei Annahme der von der Regierung vor-

geschlagenen Bestimmungen wäre der Unternehmer eigentlich nicht nur zum Einhebungsorgan, sondern auch zum Einschätzungsorgan der Steuerverwaltung geworden. Und da war der Ausschuss einhellig der Ansicht, daß es, von keinem Gesichtspunkte gesehen, weder von dem der Arbeiterinteressen noch auch von dem der Unternehmerinteressen, nützlich wäre, die Unternehmungen, bezüglichweise die Unternehmer mit diesen Aufgaben zu betrauen und zu beladen.

Es ist deshalb im Zuge der Beratungen zu einem ganz neuen Vorschlag gekommen, der dahin geht, daß von dem der Steuerpflicht zur Unterlage dienenden Wochenverdienst ein 20prozentiger Pauschalabzug gemacht wird, der erstens als eine Kompensation für eventuelle Lohnverminderungen oder für Fälle von Arbeitslosigkeit, und zweitens auch als Pauschalabzug für alle Fälle von Begünstigungen, mit Ausnahme der des Familienstandes gelten soll. Mit Fortsetzung dieses, auch für den kleinen Unternehmer sehr leicht zu berechnenden Steuersystems glaubte der Ausschuss alles getan zu haben, um eine Schädigung der Arbeiter und Angestellten hintanzuhalten.

Hiebei ist noch festzuhalten, daß ungeachtet dieses Pauschalabzuges jedem Steuerträger, auch dem der Abzugspflicht unterliegenden, sein Recht gewahrt bleibt, ein individuelles Steuerbekennnis einzubringen und im Falle des Nachweises, daß trotz des 20prozentigen Pauschalabzuges die entrichtete Steuer sein tatsächliches Steuereinkommen überschritten hat, er das Recht auf Vergütung dieses zuviel gezahlten Betrages behält. Nach den Erklärungen der Regierung soll aber anderseits die Steuerbehörde, im Falle sie in dem einen oder in dem andern Falle ein Bekennen einfordert, nicht berechtigt sein, Korrekturen der Steuer, die aus dem Titel des Verdienstes aus Lohneinkommen erfließt, zu verlangen und etwa eine Berichtigung über den Rahmen der 20prozentigen Pauschalabzugsumme hinaus vorzunehmen. Die Abzugspflicht der Unternehmer für diese Steuern soll am 1. Jänner des Jahres 1921 beginnen. Für Angestellte, die schon bisher der Abzugspflicht unterliegen, wurde in dem Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen, wonach wohl die Abzugspflicht bis Ende des Jahres fortgesetzt wird, aber die Berechnung nach den Sätzen und Normen der neuen Regierungsvorlage zu erfolgen hat.

Ebenso wurde die Besoldungssteuer, die von den Angestellten schon seit jeher als eine harte, ungerechte Sondersteuer empfunden wurde, mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 aufgehoben.

Die Bestimmung, wonach die Abzüge, denen die Angestellten fortlaufend unterliegen, bei Wirksamkeit des Gesetzes schon nach den neuen Normen und Sätzen der Steuerkala zu berechnen sind, ist

eine sehr wichtige und es ist nur zu wünschen, daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes das Staatsamt für Finanzen die entsprechenden Aufträge mit der größten Beschleunigung an die Unterbehörden erläßt. Die Klagen die uns insbesondere aus den Industriebezirken über die hohen, unerträglichen Abzüge, welche den Angestellten schon heute gemacht werden, zukommen, häufen sich immer mehr und würden schließlich zu Konflikten und Streitungen führen, denen sicherlich vorgebeugt werden soll. Zahlreiche Unternehmer ziehen seit Monaten, seit dem Tage der Einbringung der Regierungsvorlage über die Personalsteuer, nicht nur die alten, für die Angestellten drückenden, unerträglichen Steuern ab, sondern vielfach behalten sie auch Beträge zur Sicherung jener Sätze zurück, die aus der Regierungsvorlage sich als voraussichtlich neue Steuern ergeben werden. So wird uns aus dem St. Pöltner Industriebezirk gemeldet, daß dort einem Angestellten, der ein Monatseinkommen von 3000 bis 4000 K hat, Abzüge in der Höhe von 800 und 900 K monatlich als Rücklässe für die Steuer gemacht werden. Dieser Zustand ist unerträglich und ich richte an die Regierung den Appell, nach Wirkungsbeginn des Gesetzes sofort die entsprechende Verlautbarung auf amtlichem Wege in die Presse gelangen zu lassen, damit die Unternehmer wissen, daß die zuviel gezahlte Steuer auf die neuen Sätze in Abrechnung zu bringen ist und, sofern der Steuerbetrag des laufenden Jahres bereits überschritten ist, von jedem weiteren Abzug Abstand zu nehmen ist.

Sehr eingehend hat sich der Finanz- und Budgetausschuß mit dem in der Regierungsvorlage enthaltenen, sogenannten Überwälzungsverbot beschäftigt. Danach ist es dem Unternehmer verboten — und es ist dies unter Strafaktion gestellt —, die Steuer für seine Arbeiter oder Angestellten aus eigenem zu tragen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat es nicht zweckmäßig befunden, im gegenwärtigen Augenblick eine derartige Veränderung der bisherigen Bestimmungen vorzunehmen.

Er hat sich vor Augen gehalten, daß ein finanzielles Interesse mit dem Bestehen dieser Bestimmung ja eigentlich nicht verbunden ist, denn für den Steuerfiskus mag es sich gleichgültig bleiben, woher die Beträge kommen. Ihm wird es die Hauptfache sein, daß er sie überhaupt bekommt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch für die öffentlichen Angestellten die Übernahme der Zahlung der Einkommensteuer vor wenigen Jahren statuiert wurde, konnte der Ausschuß es nicht für zweckmäßig finden, die Handlungsfreiheit der Organisationen der Arbeiter und Angestellten in diesem Belange einzuschränken. Er hat deshalb dahin entschieden, das sogenannte Überwälzungsverbot aus der Regierungsvorlage zu streichen.

Sehr wesentliche Änderungen hat der Ausschuß auch an den sogenannten Steuerbegünstigungen vorgenommen. Vor allem tritt hier die Begünstigung nach der Anzahl der Familienmitglieder in Erscheinung. Die Regierungsvorlage hat diesbezüglich einen, wie dem Ausschuß gescheinen hat, auch etwas komplizierten Berechnungsmodus aufgestellt und mit Rücksicht auf das schon von mir erwähnte Moment, daß der Dienstgeber zum Einhebungorgan für die Steuer werden soll, hat es der Ausschuß zweckmäßig gefunden, eine viel einfachere und übersichtlichere Form der Begünstigung nach den Familienstand festzusezen. Die früher auf fünf Gruppen abgestufte Familienbegünstigung wurde in zwei Gruppen zusammengefaßt, das Ausmaß der Begünstigungen wurde beträchtlich erhöht und es wurden so die Unternehmer in die Lage versetzt, auch diese naturgemäß am häufigsten auftretende Begünstigung in übersichtlicher einfacher Form handhaben zu können.

Auch bei anderen Steuerbegünstigungen wurden die Ziffern der Regierungsvorlage entsprechend der Entwertung des Geldes einer Korrektur zugeführt. Die Befreiung von der Zurechnung des Einkommens, welche in der Regierungsvorlage nur bis zu einem Arbeitseinkommen von 4.000 K festgesetzt war, wurde vom Ausschuß auf 20.000 K festgesetzt. Die Begünstigung der Abrechnung jener Posten, die für die Anschaffung von Arbeitskleidern, Arbeitsgeräten und als Auslagen für Fahrgelder vom und zum Arbeitsort in Betracht kommen und die in der Regierungsvorlage nur bis zu einem Lohneinkommen von 10.000 K festgesetzt war, wurde auf ein Lohneinkommen von 40.000 K erhöht. Mit Recht hat der Ausschuß gesagt, daß speziell diese letztere Aussage ja die eigentlichen Produktionskosten des Arbeiters und Angestellten beinhaltet, und ebenso wie die selbständig Erwerbenden, die Unternehmer ihre Produktionskosten von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug bringen, müßte auch dem Arbeiter und dem Angestellten das Recht gewahrt bleiben, seine Produktionskosten von dem Reinertrag seines Einkommens in Abzug zu bringen.

Einen sehr wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Steuerpflicht beinhaltet § 159 a, betreffend die Erfassung der Konjunkturgewinne. Nach der bisherigen Gesetzgebung war ein derartiger Gewinn aus vereinzelten Veräußerungsgeschäften nur dann steuerbar, wenn aus ihnen die spekulative Absicht erkennbar gewesen ist. Nun, meine Frauen und Herren, ist es ja von vorneherein klar, daß es in der Praxis sehr schwer ist, dem Steuerpflichtigen nachzuweisen, daß das Veräußerungsgeschäft einer spekulativen Absicht entsprungen ist, und tatsächlich hat sich deshalb dieser Paragraph als sehr wenig anwendbar und sehr wenig ergiebig gezeigt. Dem ist nun nach der Fassung der Regierungsvorlage durchaus anders. Nachdem zum Beschlüsse erhobenen

§ 159 a sollen unabhängig von dem Umstand, ob eine speulative Absicht besteht oder nicht, alle Gewinne, aus einzelnen Veräußerungsgeschäften stammend, der Besteuerung unterliegen.

Im Zusammenhang damit hat nun der Ausschuss gefunden, daß die weitere Bestimmung, die im § 175 enthalten ist, wonach derartige Steuerobjekte, wenn sie fünf Jahre im Besitz des Zensiten gewesen sind, nicht nach der wirklichen Steuerstufe, sondern nach einer verhältnismäßigen Berechnung nur versteuert werden, also wesentlich begünstigt werden, als eine zuweitgehende Begünstigung erscheine. Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Begünstigung des § 175 wohl bestehen lassen, hat aber die aus Spekulationsgeschäften stammenden Gewinne von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

In steuertechnischer Hinsicht ist die vorliegende Personalaussteuernovelle vor allem gekennzeichnet durch das Fallenlassen der bisher bestehenden sogenannten Quellentheorie, unter der man die Besteuerung bei Annahme des Vorjahrsergebnisses versteht und nur solche Einkommen der Steuerpflicht zuführt, deren Quelle zu Beginn des Steuerjahres noch besteht. Nach dem jetzigen System, welches diese Quellentheorie fallen läßt, wird das Einkommen wohl im nachhinein, aber auf Grund des tatsächlichen Einkommens erfaßt, was ja gewiß und insbesondere dem nicht steuertechnisch gebildeten Menschen als der natürliche Vorgang sofort ins Auge sticht. Die Fortsetzung der Steuereinzahlung ist auf die Weise gedacht, daß auf Grund der Bemessung des letzten Jahres Voreinzahlungen in vier Quartalsraten erfolgen.

Eine Schwierigkeit hat sich in dem Übergang von dem bisherigen Steuersystem auf das neu aufgestellte Prinzip ergeben. Die Regierungsvorlage glaubte, diese Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß sie die Steuerjahre 1919 und 1920 als ein ganzes im Durchschnitt erfaßt und für das Jahr 1920 die gesonderte Veranlagung aussetzen läßt. Dieser Vorgang ist wohl geeignet, einige Bedenken zu erwecken, insbesondere, wenn man sich vor Augen hält, daß die Wirtschaftsperiode der Jahre 1919 und 1920 zwei ganz ungleiche Faktoren aufwies. Wir haben insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 ein viel impulsiveres Wirtschaftsleben konstatieren können und die Unterschiede des Einkommens in den beiden Hälften des Jahres 1919 und in der weiter aufsteigenden Richtung der ersten Hälfte des Jahres 1920 werden sicherlich bei der Durchschnittsberechnung zu einer Schädigung des Staatshauses führen. Mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß durch diesen Vorgang der Nichtveranlagung im Jahre 1920 die Steuerbehörden Lust bekommen, um in technischer Hinsicht all den Dingen gewachsen zu sein, die nunmehr an sie herantreten, glaubte der Finanz- und Budgetausschuß sich dieser von der Regierung gewählten Form anschließen zu sollen.

Die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche der Ausschuß im großen und ganzen unverändert gelassen hat, betreffen das Veranlagungsverfahren, die Erwerbs- und Rentensteuer, die Auskunftspflicht und die Anzeigepflicht der Kreditinstitute. Ich möchte hierzu nur mit wenigen Worten folgendes bemerken. Was die Strafbestimmungen anbelangt, so beschränkte sich die Vorlage im wesentlichen darauf, die Straffäste der heutigen Entwertung des Geldes, soweit es sich um Geldstrafen handelt, anzugeleichen. Es wäre lächerlich, der Passivität gewisser Kreise der Steuerträger mit einer Steuerstrafe von 200 K begegnen zu wollen und zu glauben, wenn jemand mit Absicht sein Bekennnis nicht ablegen will, um so die Bemessung seitens der Steuerkommission mit Absicht herbeizuführen, daß mit den bisherigen Straffästen das Auslangen gefunden werden könne. Es sind weiters Bestimmungen aufgenommen worden, welche eine straffere Erfassung der Steuerhinterzieher und Steuerverheimlicher ermöglichen und es muß schon als merkwürdig bezeichnet werden, wenn nach den Ausführungen eines gestrigen Abendblattes gerade diese Bestimmungen geeignet sein sollen, in die Reihen der Steuerträger Beunruhigung hineinzutragen. Wir meinen, Bestimmungen, die dazu dienen, Steuerhinterziehungen und Steuerverheimlichungen, wenn auch nicht unmöglich zu machen, so doch wenigstens zu erschweren, sind sicherlich in einem Augenblick am Platze, wo man die breiten Massen des arbeitenden Volkes der Abzugspflicht durch die Unternehmer unterwirft.

Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht sowie auch über die Anzeigepflicht im Verfahre mit den Kreditinstituten wurden den Bestimmungen über die Vermögensabgabe angeglichen und sind im Wesen der deutschen Reichsabgabednung nachgebildet. Die Sicherheitsmaßnahmen, welche im Verfahre mit den Banken angeordnet sind, sind sicherlich einschneidender Natur und die Bedenken, die dagegen geltend gemacht worden sind, mögen ja bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein. Wir meinen aber, daß in diesem Belange das Staatsinteresse allen sonstigen Erwägungen vorangegangen hat und daß die Beschränkungen, so weitgehend sie auch sein mögen, doch nur dann ihren Zweck erfüllen können, wenn sie keine Halbheit sind. Andernfalls blieben wohl die Erschwernisse des geschäftlichen Verkehrs bestehen, während auf der andern Seite ein Nutzen, ein tatsächlicher Effekt nicht erzielt wäre. Wenn schon diese Erschwernisse notwendig sind — und sie sind notwendig im Interesse einer tatsächlichen, einer straffen Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen —, dann sollen sie so gehalten sein, daß sie zu dem erstrebten Ziele auch wirklich führen.

Es wird wohl gestattet sein, in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß insbesondere

durch diese Bestimmungen über den Verkehr mit den Kreditinstituten große Erschwerungen des technischen Dienstes in den Banken verbunden sind. Schon heute treibt sich die Arbeit in den Kreditinstituten auf und es wird das hohe Haus sicherlich mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, daß die Organisation der Bankbeamten aus Anlaß der nunmehr in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunfts- und Anzeigepflicht und die Sicherungsmaßnahmen für die Vermögensabgabe und die Personaleinkommensteuer ihre Zustimmung dazu gegeben hat, daß die Beamtenchaft der Kreditinstitute vorläufig auf ein Jahr von der Gestaltung des Achtstundentages ausgenommen werde.

Eine ganz besondere Beschlusssfassung hat die Zusammensetzung der Steuerkommissionen hervorgerufen. Durch die Annahme der Resolution Danneberg im Finanzausschuß zum Gesetze über die Vermögensabgabe waren dem Finanz- und Budgetausschuß die Richtlinien für die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Steuerkommissionen gegeben. Durch die neuen Bestimmungen wird die direkte Wahl durch die Steuerpflichtigen, wie sie bisher in den Wahlkörpern bestanden hat, abgeschafft. Es ist klar, daß eine Wahl nach Wahlkörpern, sei es für welche Körperschaft immer, in diesem Österreich der Demokratie, in der Republik für alle Zeiten ausgeschaltet sein muß und daß Wahlen in die Steuerkommission auch nicht anders hätten stattfinden können als nach dem Prinzip des gleichen und des allgemeinen Wahlrechtes aller Steuerträger. Nun hat der Ausschuß zu bedenken gehabt, daß der für solche Wahlen angewendete Apparat bei der ungeheuren Ausdehnung der Steuerpflichtigen dem Apparat für die Wahlen zur Nationalversammlung wohl nicht nachgestanden wäre und er hat es für zweckmäßig gefunden, die Unregelungen der Entschließung des Abgeordneten Dr. Danneberg zu berücksichtigen und die Zusammensetzung der Steuerkommissionen den Gemeindevertretungen, beziehungsweise den Landesversammlungen zu übertragen. Hierbei wurde der weitestgehende Proporz festgesetzt, so daß das Interesse aller Steuerträger und aller Einkommensarten in ausreichendster Weise gewahrt erscheint. Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß im Artikel V einige Sonderbestimmungen zur Erwerbs- und Rentensteuer produktionsfördernden Charakters enthalten sind und daß die Begünstigungen, welche aus Artikel V diesen Unternehmungen erfließen, auch für die gemeinwirtschaftlichen Anstalten statuiert wurden.

Damit hätte ich, meine Damen und Herren, die wichtigsten Punkte der Novelle zum Personalsteuergesetz besprochen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage eingehend geprüft, er hat sich dabei, wie ich bereits schon eingangs meiner Ausführungen gesagt habe, von dem Gedanken

leisten lassen, daß die Belastungen der breiten Massen des Volkes wohl unvermeidlich sind, daß diese Belastungen bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit des Volkes gehen dürfen, daß aber diese Grenzen nicht überschritten werden können.

Wir dürfen wohl bei Beratung dieser Vorlage nicht verkennen, daß sie große Opfer aller Stände und aller Klassen unseres Volkes nach sich zieht. Vor allem aber dürfen wir nicht verkennen, daß durch den Hinzutritt großer Massen neuer, direkter Steuerträger vor allem auf die Masse des arbeitenden Volkes Opfer gewälzt werden, auf die Masse derjenigen, die in ihrer Existenz und in ihrer Lebenshaltung nur auf Lohn- und Dienstbezüge angewiesen sind. Diese breiten Massen, hohes Haus, haben diese Opfer, die unvermeidlich als Folgen eines verbrecherisch angezettelten Krieges über uns hereinkommen, zu tragen. Sie werden diese Opfer auf sich nehmen in dem Bewußtsein, daß über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinausgegangen ist, sie werden aber diese Opfer auch in dem Bewußtsein auf sich nehmen, daß sie nicht mehr jenem alten monarchischen Staatswesen Opfer bringen, das sie politisch und sozial entrichtet hat, nicht mehr einem alten Staatswesen, in welchem alle Exponenten dieses Staates: Regierung, Verwaltung und Executive ihnen als feindliche Autoritäten gegenüberstanden, sondern daß sie nunmehr Opfer bringen einem Staatswesen, das wahrhaftig und aufrecht demokratisch ist, einem Staatswesen, das sie politisch gleich berechtigt, das sie befähigt, auf die Gestaltung dieses Staatswesens, auf seine Verwaltung und Executive mit voller politischer Gleichberechtigung einwirken und Einfluß nehmen zu können. Sie werden diese Opfer, welche ihnen bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt sind, auf sich nehmen in dem Bewußtsein, daß sie nicht mehr einem völkermordenden und unfruchtbaren Militarismus zu steuern haben, sondern daß sie mit ihrer Steuer und ihrer Leistung dazu beitragen, die Wiederaufrichtung eines demokratischen Staatswesens in die Wege zu leiten, daß sie mit dazu beitragen, zur wirtschaftlichen Wiedergeburt eines Staatswesens, welches durch das Verbrechen des Krieges niedergebrochen ist. In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, den Anträgen des Finanz- und Budgetausschusses die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen zu wollen. (Beifall und Handklatschen.)

Präsident Hauser (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Ich eröffne die Debatte. In der Generaldebatte sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Pauly, Eisenhut und Schiegl. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Pauly.

Abgeordneter **Pauly**: Meine Damen und Herren! Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Kollegen Allina will ich mich kurz fassen und nur einige Bestimmungen einer Kritik unterziehen, wo ich das Gefühl habe, daß hier unbedingt eine Kritik einsetzen muß. Dieses unser Gesetz ist ja unzweifelhaft aufzufassen als der erste Versuch, eine gewisse Ordnung in den Staatshaushalt langsam wieder anzustreben. Daß diese Ordnung im Staatshaushalt nur dann möglich ist, wenn wirklich eine gewaltige Beanspruchung unserer Bevölkerung auf dem Gebiete des Steuerwesens erfolgt, ist ja klar; aber diese Beanspruchung wird dann, wenn eine gerechte Verteilung der Steuerlast eintritt, ganz gewiß auch eine Steuerwilligkeit zur Folge haben, denn eine ungerechte Verteilung der Steuerlast bringt in der Bevölkerung jene Stimmung hervor, welche sich am deutlichsten in dem Ergebnisse der Steuerleistung selbst zeigt. So wie eine ungerechte Einkommensverteilung drückend auf die Arbeitswilligkeit wirkt, so auch eine ungerechte Steuerverteilung auf die Steuerleistung.

Und nun versucht unsere Personaleinkommensteuernovelle auf der einen Seite, angesichts der furchtbaren Belastung unserer Finanzen, anderseits wiederum infolge der Notwendigkeit, in sozialer Hinsicht einen Ausgleich anzustreben, einen gewissen Mittelweg einzuschlagen. Sicher ist das eine, daß die soziale Bedeutung gerade der Personaleinkommensteuer nicht zu unterschätzen ist. Was ist denn eigentlich Besteuerung in dem Sinne, wie wir sie hier in dem Gesetz ausgesprochen finden? Besteuerung ist eigentlich eine Sozialisierung von Einkommen und von Erwerb, eine Sozialisierung, welche auf diesem Wege viel wirkamer und viel weitergehend ist, aber auch als viel gerechter von der Bevölkerung empfunden wird als etwa eine einseitige Sozialisierung von einzelnen Wirtschaftsbetrieben ist. In diesem Sinne werden wir zu einer gewissen Ausgleichung zwischen Individualismus und Sozialismus gelangen können.

Aber in dem Gesetzentwurf, wie wir ihn hier vor uns sehen, sind doch wiederum alte Mängel und alte Schwächen der österreichischen Regierung nicht ganz vermieden und über Bord geworfen. Es zeigt sich, daß in unserem Regierungsentwurf und dem Antrage des Ausschusses, wie er uns zur Beschlusshandlung vorliegt, einige Dinge wirklich eine Kritik erheischen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man bei der Festsetzung des steuerfreien Minimums — ich will das Wort „Griffenzminimum“ mit Absicht nicht gebrauchen, denn das wäre ja ein Hohn für diejenigen, welche dieses steuerfreie Minimum haben — in anderen Staaten erkannt hat, daß es ganz unmöglich ist, dieses steuerfreie Minimum für eine Landgemeinde und für irgendeine große Stadtgemeinde mit mehreren

hunderttausend Einwohnern gleich hoch festzulegen. Ich verweise darauf, daß zum Beispiel das dänische Einkommensteuergesetz hier einen Unterschied im steuerfreien Minimum macht. Ich bin mir der Schwierigkeiten wohl bewußt, welche der Vorschlag, den ich hier der Regierung unterbreite, mit sich bringt, aber ich meine, daß für eine künftige Entwicklung unserer gesamten Personalsteuergesetzgebung auch dieser Weg beschritten werden soll, nachdem sich in Dänemark gezeigt hat, daß er gangbar ist und besonders für die große Masse der großstädtischen Bevölkerung immerhin eine gewisse Entlastung bringt.

Der § 163, der von der Besteuerung der Landwirtschaft handelt, ist ein Paragraph, den ich hier heranziehen möchte. Das Deutsch, welches sich hier in dem Gesetzesvorschlag manchmal findet, ist ja nicht gerade immer das einwandfreiste und es würde sich empfehlen, vielleicht Kurse in einzelnen Gemeinden abzuhalten, damit das Verständnis des Steuergesetzes erleichtert wird. Ich befürchte, daß der § 163, in welchem es heißt, daß der Wert des in der eigenen Wirtschaft verwendeten oder tunschweife, beziehungsweise unentgeltlich überlassenen Holzes gleichfalls einzubeziehen ist, gerade auf dem Lande draufzen, wo bei den einzelnen ersten Instanzen, bei den Steuerämtern leicht Unklarheiten in der Auffassung Platz greifen, mißverständlichen Auslegungen begegnen wird; weshalb hier die Vollzugsanweisung klar und deutlich bestimmen muß, wie es sein soll; sonst wird unsere Bevölkerung drangsaliert und das wird sie ohnedies schon zur Genüge. Es würde sich vielleicht auch empfohlen haben, auf diesem Gebiete, was die Landwirtschaft anbelangt, einen Versuch zu machen, der in einem andern Staate gemacht wurde. Die Niederländer haben in ihrem Personaleinkommensteuergesetz ein summarisches Verfahren bei der Beurteilung der Landwirtschaft. Dieser Vergleich mit den Steuergesetzgebungen anderer Länder scheint bei uns nicht Brauch zu sein, es kommt diese Sache wahrscheinlich zu teuer für das Staatsamt der Finanzen.

Was die Anzeige und Auskunftspflicht der Kreditinstitute anbelangt, ist diese so erweitert worden und so durchgeführt, daß man zu der Hoffnung berechtigt sein kann, daß wir uns vielleicht dem englischen Ideal, wo nur beiläufig 1 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen unter den Tisch fällt und vernögelt wird, mit der Zeit nähern werden. Ich habe nur die Befürchtung, daß in dem Kampfe, der jetzt zwischen den Begriffen „pro patria“ und „pro domo“ entsteht, der Verbrauch der eisernen Kassen sehr zunehmen und die Bezugnahme der Kreditinstitute sehr abnehmen wird und daß auf diesem Gebiete die Vorsorgen, die wir in puncto Hausdurchsuchungen geschaffen haben, vielleicht manchmal Anwendung finden werden.

Was nun die Bekennnisse, wie sie im § 202 enthalten sind, anbelangt, so möchte ich an den Herrn Staatssekretär der Finanzen im Interesse der Provinzbevölkerung die recht eindringliche Bitte richten, daß hier klare und deutliche Vollzugsanweisungen erlassen werden. Es ist keine Kleinigkeit für den Landbewohner, der jetzt in das neue Gesetz hereingezogen wird und ganz anders zu fassieren hat, daß er das alles auffasse. Ich habe die Befürchtung, daß den Hauptgewinn sowohl von der Vermögensabgabe als auch von dem neuen Gesetze ein Stand ziehen wird, der in einer ungeahnten Weise florieren wird, das ist der Stand der Advo- katen, der von den einfachsten Sterblichen angrenzen werden wird, damit sie von den in das Gesetz hineingenommenen Strafbestimmungen nicht berührt werden.

Ich komme damit eigentlich von selbst zum Strafverfahren und da muß ich sagen: So modern das Steuergesetz von unserer Regierung gemacht worden ist — diese moderne Auffassung geht nur bis zum § 256 und dann folgt der Rückschlag. Mit dem § 256, wo das Steuerstrafverfahren anfängt, sind wir wieder im alten Österreich. Ich möchte nur das eine sagen, daß es eigentlich die Verpflichtung der Regierung gewesen wäre, auch hier modern zu sein, denn ich mache darauf aufmerksam, daß bereits im Jahre 1914 die damalige österreichische Regierung versprochen hat, das Steuerstrafverfahren zu modernisieren und abzuändern. Wir wissen, die damaligen Regierungen haben sehr viel versprochen. Es ist aber dann weiter eine Änderung im Jahre 1917 gekommen. Bei der damaligen Änderung der Steuergesetze hat man abermals versprochen, daß eine Änderung eintreten wird. Und nun soll sie wieder nicht eintreten; das Gesetz vom Jahre 1920 liegt vor, das Steuerstrafverfahren ist das alte geblieben. Wir schleppen eine gesetzliche Bestimmung aus dem Jahre 1896 weiter, obwohl sowohl von der Regierung als von den Mitgliedern des hohen Hauses schon verlangt wird, daß hier eine Ände- rung eintritt. Denn bei dem heutigen Zustand ist der einzelne ja zu oft ausgeliefert. Dieses Verfahren erinnert an die Fehme. Wir wollen uns auf dem Gebiete des Steuerverfahrens endlich als modern denkende Menschen zeigen.

Ich möchte in diesem Sinne einen Resolutionss- antrag unterbreiten, in welchem die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf der National- versammlung vorzulegen, in welchem das Steuerstrafverfahren unter Zugrundelegung des kontra- diktiven öffentlichen Verfahrens gemäß den Ver- sprechen aus den Jahren 1914 bis 1917 endlich modernisiert wird und die veralteten Prozeßgrundsätze im Strafverfahren abgeändert werden.

Zum Schlusse sprach ja der Herr Bericht- erstatter bereits von der neuartigen Zusammensetzung

der Steuerkommissionen. Diese Form, wie sie vom Finanz- und Budgetausschusse gefunden wurde, entspricht ja eigentlich vollkommen dem Gedanken der Billigkeit und Möglichkeit. Es wäre auch hier wieder zu verlangen, daß der Ausgleich, der durch den Staatssekretär für Finanzen im Wege der Ver- antragung erfolgen soll, durch die Organisationen erfolge, die sich heute schon in allen Gebieten des Wirtschaftslebens gebildet haben, daß ihnen — die Wahl nach dem Proporz wird ja leider vielfach nach politischen Gesichtspunkten erfolgen — diese berufständischen Vertretungen aus dem Gewerbe- stand usw. hier eine Vertretung ermöglichen.

Das Gesetz legt unserer Bevölkerung furchtbare Lasten auf. Es ist geradezu ein Bruch mit dem bisherigen milden Vorgang auf dem Gebiete des Steuerwesens. Ich weiß nur einen Staat, der in so radikaler Weise vorgegangen ist, ein Staat, dessen Einkommensteuergesetzgebung eigentlich ungültig ist, England, das im vorigen Jahre bis zu einer Besteuerung mit 51 Prozent hinaufgegangen ist und dessen Einkommensteuergesetz wohl noch moderner, noch besser ist als das in unserem Hause vorgeschlagene. Wenn wir dieser Belastung zustimmen, so tun wir es nur in dem Gefühl, daß wir endlich aus dieser furchtbaren Defizitwirtschaft unseres Staates hinauskommen müssen. Und in diesem Sinne werden wir für das Gesetz stimmen. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Hauser: Die vom Herrn Ab- geordneten Pauly überreichte Resolution ist ge- nügend gezeichnet und steht in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eisenhut.

Abgeordneter Eisenhut: Hohes Haus! Der Vorwurf der Durchpeitschung, den uns die jüdisch- kapitalistische Presse bei der Vermögensabgabe gemacht hat, war ungerecht, sie ist ja gründlich beraten worden, aber bei diesen Steuervorlagen muß ich selbst von einer Art Durchpeitschung sprechen. Mit einer unheimlichen Geschwindigkeit werden in einigen Tagen die so wichtigen Steuer- gesetze durchberaten, wir können in die Details nicht eingehen und die Gesetze nicht genau prüfen. Ich bin überzeugt, diese Steuergesetze werden manchem unserer Wähler die Kehle so zuschnüren, daß er finanziell den Atem verliert. Darum wird die neue Nationalversammlung wohl alle diese Vor- lagen neuerlich und gründlich novellieren müssen, denn in so kurzer Zeit kann man ja so viele und so wichtige Fragen nicht beraten.

Ich will nicht in die Details des Gesetzes eingehen, das würde zu weit führen, ich möchte nur über die Verantragung sprechen, wie sie bisher war, und über die Klagen, die in der Bevölkerung

darüber erhoben werden. Die ärgste, einschneidendste Bestimmung des alten Gesetzes war für die Landwirtschaft jene über die Zusammensetzung der Kommissionen. Das ist ja jetzt abgeändert. Bekanntlich waren in den Kommissionen meistens nur Leute der Intelligenz, weil die Bauern von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machten; infolgedessen waren sie nicht vertreten und es waren daher auch ihre Interessen nicht gewahrt. Nach dem neuen Gesetz — es werden bekanntlich die Wahlen nach dem Proporz vorgenommen — hoffen wir, daß unsere Vertreter in die Kommissionen eintreten und auch die Interessen unserer Besitzten dort vertreten können.

Was aber die Veranlagung betrifft, so dürfte auch in Zukunft zumindest bei der Landwirtschaft keine Änderung erfolgen, weil ja der § 163, der von der Landwirtschaft handelt, mit Ausnahme eines Zusatzes bezüglich des Waldes nicht abgeändert worden ist. Gerade die Veranlagung war das, was unsere Wähler am schwersten betroffen hat, wo wir von allen Seiten Klagen bekommen. Es ist ja bekannt, daß die Bauern vielfach schlechte oder gar keine Bekenntnisse machen. Aber auch jene, die Bekenntnisse, und sogar gute Bekenntnisse machen, werden von der Steuerbehörde nicht anerkannt. Die Steuerbehörde sieht in jedem Besitzer einen schlechten Menschen, der die Steuer hinterzieht. Das müssen wir verurteilen. Mir sind selbst massenhaft Fälle von Leuten bekannt — von mir persönlich will ich gar nicht sprechen —, die ein genaues Bekenntnis gemacht haben; die Steuerbehörde erkennt das aber nicht an, speziell jetzt nehmen sie Hamsterpreise an. Gut, wenn einer etwas verhamstert hat und man kann es ihm nachweisen, habe ich nichts dagegen. Aber daß man generalisiert und bei allen Bauern annimmt, daß sie soundso viel Prozent verhamstert haben und soundso große Beträge einnehmen, das ist absolut verwerflich und auch von seiten der Steuerbehörde unmoralisch. Es ist ja klar, die Steuerbehörde muß, wenn die Bekenntnisse schlecht sind, trachten, Auskunft zu bekommen. Das ist aber in einer anderen Form möglich, als es bisher geschehen ist. Die Steuerbehörde — und solche Klagen sind in diesem Hause und teilweise schon im anderen Hause öfter vorgefallen — nimmt sich Vertraulente. Was sind das für Leute? Meistens sind es, ich möchte sagen, Steuerpizel. Ich weiß einen Fall, daß ein jüdischer Greifzler aus einer Gemeinde über Bauern Auskunft gegeben hat. Anderseits sind es abgewirtschaftete Bauern, die sich dazu hergeben. In letzter Zeit waren Deputationen bei mir, die darüber geklagt haben — ich bin bereit, dem Herrn Staatssekretär die Namen zu nennen —, daß der Betreffende sich förmlich gebrüstet hat: „ich werde euch zeigen, ich werde euch

einlegen!“ Das ist gewiß nicht überall so. Aber es kommen solche Übergriffe sehr häufig vor. Da möchte ich, ähnlich wie mein Vorredner, an den Herrn Staatssekretär appellieren, daß in die Durchführungsverordnung genaue Bestimmungen hineinkommen.

Gerade bezüglich der Landwirtschaft möchte ich hier die Forderung und den Wunsch aussprechen, daß man den Steuerträgern Behelfe an die Hand gibt. Das machen schon jetzt viele Steuerbehörden, daß sie auf der dritten oder vierten Seite des Einkommensteuerbogens solche Fragen drucken. Es muß getrachtet werden, vielleicht im Einvernehmen mit den Kommissionen — wenn unsere Leute mehr in den Kommissionen sitzen — daß dort Formulare aufgelegt werden, wo von den Steuerbehörden solche Fragen vorgelegt werden, die man gleich beantworten kann. Ich selbst habe mich bemüht und ein solches Formular ausgearbeitet. Ich glaube, das kann auch der einfache Bauer ausfüllen, denn wir wissen ja, daß der Bauer keine Bücher führt. Genau nachweisen wird der Bauer sein Einkommen niemals können. Das ist ein Fehler. Infolgedessen nimmt die Steuerbehörde so große Beträge an. Bei uns beabsichtigt man zum Beispiel für das Jahr 1919 pro Joch 1800 bis 2000 K anzunehmen. Ich bin seit Jahren in der Berufskommission in Wien, und zwar habe ich Fälle beobachtet und bei meiner Verwendung auch Erfolge gehabt, daß für das Jahr 1915 600 bis 700 K pro Joch von manchen Steuerbehörden angenommen wurden, während der Nachbarbezirk, in welchem dieselben Verhältnisse bestanden, 200 K angenommen hat. Man sieht daraus, welche große Ungleichheit und Ungerechtigkeit besteht. Es ist klar, daß die Steuer individuell sein soll, daß man nicht alles über einen Leisten schlagen kann, aber tatsächlich ist das Entgegengesetzte der Fall: die Behörde schlägt in einem Bezirk alles über den gleichen Leisten; sie läßt sich von dem Vertrauensmann, der ein Gegner der Bauern ist, Angaben machen und rechnet dann die Steuer aus. Höchstens daß der betreffende Besitz, wenn er selbst in seinem Bekenntnis angibt, daß er kein so hohes Einkommen hat oder Unglücksfälle gehabt hat, um ein oder zwei Stufen ermäßigt wird. Das macht aber sehr wenig aus, um so mehr, als die Steuer jetzt beträchtlich erhöht worden ist.

Ich bin damit einverstanden, daß dem demokratischen Geiste entsprechend die Unterstufen verhältnismäßig niedrig gehalten werden, ich fürchte aber, daß unsere Bauern in die höheren Stufen kommen. Die größere Progression fängt ja erst bei 56.000 bis 60.000 K an, bis dahin ist die Steuer sehr mäßig. Ich bin aber überzeugt, daß die Steuerbehörde dann so vorgehen wird, daß viele Bauern in die Einkommensteuerstufen bis 100.000 K hinaufzitiert werden und infolgedessen die höhere Steuer zahlen müssen. Ich stehe

ja auch auf dem Standpunkte und erfahre das auch bei den Steuerbehörden — man spricht ja mit den Leuten —, daß man da Ordnung hineinbringen soll. Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Bauern Steuer zahlen sollen, aber wir verlangen, daß sie gerecht sei, daß die Bauern nicht über das Ohr gehauen werden und in diesem Sinne bemühen wir uns, Ordnung hineinzubringen. Aber wenn man mit den Steuerbeamten spricht, bringt man heraus, daß er der gleichen Abschauung wie der Konsument ist, daß der Bauer im Geld schwimmt. Er sieht, daß der Bauer 1000 K für das Getreide bekommt. Er weiß aber nicht, wie groß die Bevirschaftungskosten sind, er glaubt das nicht und es ist ihm fast nicht übel zu nehmen. Wie groß die Kosten sind, dafür möchte ich Ihnen nur als Beispiel anführen, daß ich gestern eine Bestellung von Benzin gemacht habe, das jetzt loxo Floridsdorf 40 K kostet, während es im Frieden 30 h gekostet hat. Ich will daher nochmals betonen, daß die Steuerbehörde auf die Zensiten Rücksicht nehmen und dem Bekenntnis Glauben schenken soll und nicht alle über den gleichen Leisten schlägt und nach den Angaben irgendeines Spitzels oder Vertrauensmannes vorgeht. Was die Steuerstrafen anbelangt, so hat schon der Herr Vorredner davon gesprochen und ich bin auch der Ansicht, daß man die Leute, welche Steuern hinterziehen, exemplarisch bestraft. Es kommen aber leider Fälle vor und auch wir sind solche bekannt, daß die Bauern durch Denunzianten angezeigt worden sind, daß sie Steuern hinterzogen haben, und daß man ihnen nicht einmal die Möglichkeit geboten hat, sich verteidigen zu können oder einen Verteidiger zur Verhandlung zu ziehen. Ich möchte den Herrn Staatssekretär darauf aufmerksam machen, daß das in Zukunft nicht so gehalten werde. Ich erkläre noch einmal: wir sind dafür, daß diejenigen, welche Steuern hinterziehen, streng bestraft werden, aber der Betreffende muß das Recht zur Verteidigung haben, um nachzuweisen, ob das auf Wahrheit beruht oder ob er nur demumzert worden ist.

Ich bin der Abschauung, wie ich schon erwähnt habe, daß das Gesetz nur deshalb so rasch gemacht worden ist, weil es mehr oder weniger im Zusammenhange mit der Vermögensabgabe steht. Es mußte gemacht werden und das war vielleicht die Ursache, daß es so rasch durchgepeitscht worden ist. Unsere Partei stimmt selbstverständlich für das Gesetz, wir tragen das schwere Opfer, weil damit dem Staat, der in großer finanzieller Not ist, doch teilweise geholfen wird; aber wir stehen auf dem Standpunkte — was auch schon von diesem Platze aus gesagt worden ist —, daß wir auch durch die Vermögensabgabe und durch die Einkommensteuer unseren Staat nicht retten können, sondern daß wir ihn nur sozusagen über Wasser

halten können. Ein Wiederaufbau und eine Rettung des Staates wird nur ermöglicht werden, wenn wir alle zur Arbeit und zur Sparsamkeit zurückkehren, wovon schon wiederholst im hohen Hause gesprochen worden ist, wovon man aber leider bisher noch nicht viel beobachten konnte. Ich kann nur sagen, wir Bauern sind die einzigen, die tatsächlich mit voller Energie arbeiten, wir, die wir voll und ganz im Kriege unsere Pflicht erfüllt haben und es auch jetzt tun. Ich hoffe, daß alle Stände zusammenwirken, arbeiten und sparen werden. Dadurch kann dann der Wiederaufbau erfolgen. Ich erkläre, daß wir für das Gesetz und auch für den Minderheitsantrag des Abgeordneten Kollmann stimmen werden. Und damit schließe ich. (Beifall.)

Präsident Häuser: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Schiegl.

Abgeordneter Schiegl: Hohes Haus! Die Arbeiterschaft hat das allergrößte Interesse daran, daß die Entwertung unserer Zahlungsmittel behoben wird. Diese hat ja die wahnsinnige Teuerung über uns gebracht und sie zwingt auch die Arbeiterschaft, ununterbrochen Lohnkämpfe durchzuführen, um halbwegs im Leben durchzukommen. Diese Lohn erhöhungen, die erkämpft werden müssen, können natürlich nicht mit der Teuerungswelle Schritt halten, die immer und immer wieder über uns kommt. Infolgedessen ist das Geldeinkommen des Arbeiters in gar keinem Verhältnis zu dem realen Werte, der dafür beschafft werden soll. Die Teuerung bedeutet für die große Masse der Arbeiterschaft trotz dieser Lohnkämpfe Not und Elend, Unterernährung und langfames Siechtum.

Eines der Mittel, um die Teuerung zu bekämpfen und die Entwertung unserer Zahlungsmittel zu beseitigen, besteht nun darin, daß im Wege der Steuergesetzgebung Vorsorge getroffen wird, der Staatsregierung die nötigen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, um alle jene Ausgaben zu bestreiten zu können, die im Interesse des Staates notwendig sind. Es wurde ja schon bei der Vorlage über die Vermögensabgabe davon gesprochen, daß die Abschöpfung dieser Mittel dazu dienen soll, den Staat wieder aufzurichten und neu aufzubauen. Es sollen die Mittel der besitzenden Klasse abgenommen werden, um eben diesen Wiederaufbau durchzuführen zu können.

Die Regierung hat dem hohen Hause vor circa einem halben Jahre ein ganzes Bündel von Vorlagen vorgelegt, die der Durchführung dieses Gedankens dienen sollen. Wenn wir in der Lage sind, der besitzenden Klasse einen größeren Teil ihres Einkommens abzunehmen und dem Staat zuzuführen, so wird dadurch zweierlei bezweckt. Erstens sollen dem Staat jene Mittel zur Verfügung ge-

stellt werden, die notwendig sind; zweitens soll dadurch auch der übertriebene Luxus, der auf die ärmere Bevölkerung geradezu aufreizend wirkt, teilweise eingeschränkt werden. Wenn wir auf der Straße gehen und die Toiletten der Herrschaften und die verschiedenen Annoncen und Plakate sehen, in welchen von Tag zu Tag neue Vergnügungslokale angekündigt werden, in welchen sich die Bourgeoisie vergnügt, während die große Masse der Bevölkerung an Not und Elend zugrunde geht, dann müssen wir uns schon sagen, es ist gewiß eine sehr notwendige Aufgabe der Staatsregierung, diesen Kreisen einen großen Teil ihres Vermögens oder ihres Einkommens von vornherein für vernünftige Zwecke abzunehmen, um auf diese Weise in der Zukunft dieser Aufreizung entgegenzutreten.

Als die Steuervorlagen von der Regierung im Hause eingebbracht wurden, wurde schon bei der ersten Lesung darüber gesprochen, daß speziell die Vorlage über die Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 in der Form, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wurde, für die Arbeiterschaft nicht annehmbar sei. Die Regierung ist bei Ausarbeitung der Vorlage auf dem Standpunkt gestanden, die Entwertung des Geldes dadurch wettzumachen, daß Steuersätze aufgestellt wurden, die in das Phantastische gehen und dann ein sogenanntes steuerfreies Minimum von 3000 K fixiert wurde, obwohl wir ja alle wissen, daß mit 3000 K niemand leben kann und daß es vielleicht nicht einmal Lehrlinge gibt, die ein so geringes Einkommen haben. Die Bedenken richteten sich aber nicht nur gegen die hohen Steuersätze, die die Regierung aufgestellt hat, sondern auch gegen die Abzugspflicht bei den Lohn- und Dienstbezügen und gegen das Überwälzungsvorbot. Bei der Verhandlung im Finanz- und Budgetausschuß ist es uns gelungen, die Regierung davon zu überzeugen, daß es unmöglich ist, jene Steuersätze, die sie vorgeschlagen hat, anzunehmen, um so weniger als das Überwälzungsvorbot eintreten sollte und auch die Abzugspflicht bei den Lohn- und Dienstbezügen durchgeführt werden soll.

Wir haben schon im gegenwärtig geltenden Gesetz eine Bestimmung, wonach bei den Dienstbezügen der Dienstgeber den entsprechenden Steuerbetrag allmonatlich in Abzug bringen kann. In allen diesen Fällen handelt es sich aber zum größten Teil um Dienstnehmer, bei denen vorauszusehen ist, daß sie durch einen Dienstvertrag geschützt sind und bei denen mit der Arbeitslosigkeit nicht in jenem Maß gerechnet werden muß, wie es leider bei der Arbeiterschaft der Fall ist. Wenn nun die Abzugspflicht statuiert wird und der einzelne Unternehmer dem Arbeiter wöchentlich von dem Löhne einen bestimmten Steuerbetrag in Abzug bringt, so ist damit wohl eine Erleichterung der Steuerbehörde verbunden, und zwar eine wesentliche Erleichterung, weil das ganze

Vorfahren bei der Veranlagung der Steuer entfällt und der Finanzverwaltung riesige Kosten erspart werden. Anderseits hat die Staatsverwaltung noch das angenehme, daß die Unternehmer die Steuern eintreiben und der Arbeiter, dem dieser Lohnabzug gemacht wird, die Steuer im voraus schon zahlt, mit Beginn der ersten Woche des Jahres, während im Geseze ganz andere Fristen vorgesehen sind und die Steuer sonst im nachhinein entrichtet wird. Es wäre gewiß eine sehr schwere Belastung der Arbeiterschaft, wenn das Gesetz in dieser Weise vom Finanz- und Budgetausschuß verabschiedet worden wäre.

Wir haben daher den Kampf führen müssen einerseits gegen die Steuerkala, anderseits gegen das Überwälzungsvorbot, und wir konnten uns mit der Abzugspflicht bei den Lohn- und Dienstbezügen nur dann einverstanden erklären, wenn uns in den angeführten Fällen die Regierung entgegenkommt und wenn anderseits auch hinsichtlich der Durchführung des Steuerabzuges von Seiten der Regierung Konzessionen gemacht werden. Die Regierung hat im Einvernehmen mit dem Finanz- und Budgetausschuß einen Ausweg getroffen, wodurch festgelegt wurde, daß bei einem Einkommen von Lohn- und Dienstbezügen von vornherein ein entsprechender Abschlag stattzufinden habe. Es wurde festgelegt, daß bei Lohnbezügen ein Abschlag von 20 Prozent eintreten soll, und weiters wurde noch festgelegt, daß im Wege von Vollzugsanweisungen für alle diejenigen Arbeiterkategorien, die nur teilweise im Jahre beschäftigt sind, also für Saaisonarbeiter, ein verhältnismäßig größerer Abschlag eintreten kann. Hinsichtlich der Dienstbezüge wurde festgelegt, daß ein Abzug von 10 Prozent eintreten kann.

Es wäre aber dieser Vorschlag der Regierung noch immer unannehmbar für die Arbeiterschaft gewesen, wenn nicht durch eine spezielle Bestimmung vorgesehen worden wäre, daß in allen jenen Fällen, wo trotz dieses Abschlages am Ende des Jahres sich erweist, daß dem betreffenden Arbeiter oder Angestellten höhere Beträge an Steuer in Abzug gebracht wurden, als dem tatsächlichen Einkommen entspricht, demselben das Recht zusteht, zu fatieren und nachzuweisen, daß tatsächlich sein Einkommen ein weit geringeres war und eine Überzahlung eingetreten ist. Wenn bei diesem Verfahren festgestellt wird, daß trotz aller dieser Bestimmungen eine Steuerüberzahlung eingetreten ist, ist die Staatsverwaltung verpflichtet, diesen Betrag entweder gutzuschreiben oder rückzuvergütten. Unter diesen Voraussetzungen haben sich die Vertreter der Arbeiterschaft im Finanz- und Budgetausschüsse mit der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 einverstanden erklärt.

Es ist aber notwendig, auch darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse, wie sie nunmehr

geregelt werden, gewiß für den Staatsschatz einen sehr großen Fortschritt bedeuten und daß anderseits auch gewisse Ungerechtigkeiten gegenüber den Arbeitern, die bisher vorhanden waren, beseitigt werden. Bisher bestand die Bestimmung, daß jeder einzelne Steuerträger satieren müßte; es haben nun alle diejenigen satiert, die ein Einkommen von 1600 K oder mehr gehabt haben und wenn das nicht der Fall war, hat die Steuerbehörde folgendes gemacht: sie hat alle diejenigen, von denen auf Grund der Hansliste anzunehmen war, daß sie irgendeinen Beruf mit einem Einkommen von über 1600 K haben, aufgefordert, zu satieren und wenn das nicht geschehen ist, wurde mit der Einschätzung vorgegangen. Infolgedessen war es sehr leicht möglich, daß ganze Kategorien der Arbeiterschaft überhaupt nie erfaßt wurden, weil es ja vom reinen Zufall abhing, ob die betreffenden Steueradministrationen die nötigen Kenntnisse hatten, um die einzelnen entsprechend den Einkommensverhältnissen ihrer Berufe aufzufordern, ein Bekenntnis abzulegen. Das soll nun beseitigt und es soll die gesamte Arbeiterschaft im Wege der Abzugspflicht erfaßt werden. Dabei ist auch noch folgendes festzustellen: Trotz dieser Verhältnisse, wie ich sie geschildert habe, daß die Arbeiterschaft sehr ungleichmäßig zur Personalsteuerleistung herangezogen wurde, haben wir, wenn wir die Verhältnisse verfolgen, wie sie seit dem Jahre 1896 bis in die jüngste Zeit waren, die Erfahrung gemacht, daß die Entwicklung der Einkommensteuer gerade eine umgekehrte Richtung genommen hat. Die Einkommensteuer, die auf den Lohn- und Dienstbezügen aufgebaut war, hat sich normal entwickelt und es ist festzustellen, daß der Steuerbetrag, der im Jahre 1896 eingegangen ist, sich im Laufe der Jahre vervielfacht hat, während andererseits wieder festzustellen ist, daß beispielsweise das Einkommen aus Kapital um eine Kleinigkeit — wenn ich nicht irre, um ein halbes Prozent — gestiegen und beim Grundbesitz sogar noch ein Rückgang zu verzeichnen ist. Es sind infolgedessen jene Bemerkungen, die der sehr verehrte Abgeordnete Eisenhut hier gemacht hat, gewiß nicht ganz stichhaltig, aus dem einfachen Grunde, weil die Steuer aus dem Einkommen aus Grundbesitz zurückgegangen ist. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß allen denjenigen, die Grundbesitzer sind, in einer übermäßigen Weise die Steuer herausgepreßt wird, wie der Herr Abgeordnete Eisenhut gemeint hat. Und wenn er hier einzelne Fälle geschildert hat, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln, denn im großen und ganzen zeigt uns ja die Entwicklung der Steuer, daß in Wirklichkeit die Verhältnisse vollständig anders liegen.

Es wurde ja in der letzten Zeit ein Fortschritt gemacht. Wie wir in den Jahren 1913/14 die

Personalsteuernovelle im österreichischen Reichsrat beraten haben, war es nicht möglich, die Bucheinsicht durchzuführen und erst während des Krieges ist im Wege einer kaiserlichen Verordnung die Bucheinsicht durchgeführt worden. Jetzt geht man darin weiter, indem die Anzeige- und Auskunftspflicht der Banken statuiert wird. Dadurch wird gewiß ein versöhnender Umstand geschaffen, weil die Arbeiterschaft, wenn schon ihr Einkommen wirklich vollkommen erfaßt und der Besteuerung zugeführt wird, doch sieht, daß auf der anderen Seite diejenigen Bevölkerungsschichten, denen entweder ein Kapitaleinkommen oder ein Einkommen aus ihrem Gewerb oder Betriebe zufließt, sich von der Personalsteuer nicht mehr drücken können, wie es früher immer der Fall war. Es ist infolgedessen nur zu begründen, daß alle diese strengerer Bestimmungen in der Novelle Aufnahme gefunden haben, und ich kann mich nur höchst darüber wundern, daß man beispielsweise bei der Vermögensabgabe den § 47 gestrichen hat, der bestimmt hat, daß die einzelnen Abgabepflichtigen eventuell ihr Bekenntnis durch einen Eid bekräftigen. Die Herrschaften erklären immer, daß sie keine Steuerdefraudanten sind und daß sie sehr ehrlich satieren; warum sie dann, wenn sie ehrlich satieren, es ablehnen, das auch durch einen Eid zu bekräftigen, das verstehe ich nicht, um so weniger, wenn wir sehen, daß auf der anderen Seite die Einkommen vollständig bis auf den letzten Heller erfaßt und auch der Besteuerung unterzogen werden. Ich habe mich sehr gewundert, daß die bürgerlichen Parteien dieses hohen Hauses den Mut aufgebracht haben, gerade diese Bestimmung zu beseitigen, und ich meine, es wäre eine Ehrenpflicht der Nationalversammlung gewesen, dieser Bestimmung auch Gesetzeskraft zu verleihen. Der Herr Abgeordnete Eisenhut war auch der Ansicht, daß wir die Steuervorlagen durchpeitschen. Es ist ja richtig, daß in der letzten Zeit eine emsigere Tätigkeit eingetreten ist und daß wir bei Verabschiedung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 im Finanz- und Budgetausschuß sehr intensiv gearbeitet haben. Aber immerhin muß hervorgehoben werden, daß im Wege von Parteienbesprechungen die Grundlage geschaffen wurde für die Arbeiten des Ausschusses und daß wir im großen und ganzen über alle diese Schwierigkeiten, die der Verabschiedung dieser Novelle entgegengestanden sind, im Wege dieser Parteienbesprechungen hinübergekommen sind und infolgedessen die Erledigung im Ausschusse selbst sehr stark gefördert wurde.

Der Herr Abgeordnete Eisenhut war der Meinung, daß, nachdem eine so rasche Erledigung der Steuervorlagen vor sich geht, es die erste Aufgabe der neuen Nationalversammlung sein wird, diese ganzen Steuervorlagen einer Revision zu unterziehen. Diese Meinung erscheint mir als ganz unge-

rechtfertigt. Wenn wir heute schon erklären, daß alle diese Gesetze, die wir beschließen oder vielleicht noch im Laufe des Tages beschließen werden, bei Zusammentritt der neuen Nationalversammlung sofort einer Revision unterzogen werden, so würde das nichts anderes bedeuten, als der Bevölkerung Sand in die Augen zu streuen und ihr indirekt bekanntzugeben, daß diese Steuervorlagen einer Abänderung unterzogen werden. Ich glaube, daß diese Ansicht des Herrn Abgeordneten Eisenhut nicht unwidersprochen bleiben konnte.

Ich will noch darauf hinweisen, daß die Steuerstufen, die im Einvernehmen mit den Parteien und der Regierung festgestellt wurde, dann im Ausschusse noch einen Widerspruch hervorgerufen hat.

Es wurden ja die Steuersätze stark herabgesetzt und es hat sich darum gehandelt, daß wir wieder schön langsam bei den höheren Einkommen nahe an das herankommen, was die Regierung seinerzeit vorgeschlagen hat. Der Herr Staatssekretär für Finanzen ist auf dem Standpunkte gestanden, daß hier eine absolute Gerechtigkeit eintreten muß, und war der Meinung, daß es notwendig sei, in demselben Verhältnis wie in den unteren Stufen auch in oberen Stufen eine Ermäßigung der Steuer eintreten zu lassen. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses war anderer Ansicht und es ist nur eine Meinungsverschiedenheit eingetreten, als es sich um die 39. Steuerstufe gehandelt hat, wo ein Einkommen von 164.000 bis 172.000 K in Betracht kommt. Es wurden hier vom Herrn Abgeordneten Dr. Otto Bauer Abänderungsanträge gestellt, die Sie in der Vorlage unter den Minderheitsanträgen vorfinden. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Otto Bauer, in der 39. Steuerstufe statt 27.000 K 28.000 K, in der 40. Steuerstufe statt 29.000 K 31.000 K, in der 41. Steuerstufe statt 32.000 K 35.000 K und in der 42. Steuerstufe statt 35.000 K 39.000 K als Steuer festzusetzen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses in der Weise abgelehnt, daß bei Stimmengleichheit der Vorsitzende Dr. Weiskirchner gegen den Antrag dirimierte.

Es hat sich dann weiter darum gehandelt, daß die Erhöhung des Steuersatzes um 60 Prozent, den die Regierungsvorlage für Einkommen über 900.000 K vorgesehen hatte, schon früher Anwendung findet, als der neue Vorschlag der Regierung vorsah, wonach dieser Steuersatz erst bei Einkommen von über 2.200.000 K eingetreten wäre. Der Herr Abgeordnete Dr. Otto Bauer hat beantragt, daß schon bei einem Einkommen von über 1.200.000 K dieser Steuersatz eintrete. Herr Abgeordneter Kollmann hat einen Antrag eingebracht, daß dieser Steuersatz bei einem Einkommen von über 1.700.000 K erreicht werden soll.

Hohes Haus! Da es sich hier nicht um ein Vermögen, sondern um ein Einkommen handelt,

erscheint es gewiß nicht antisozial, wenn man bei einem Einkommen von mehr als einer Million Kronen eine schärfere Progression eintreten läßt. Die Regierung hat ja in ihrer früheren Vorlage selbst diesen Standpunkt eingenommen, sie hat ihn dann, wie erwähnt, geändert, ausgehend von dem Standpunkte der Gerechtigkeit, daß die Steuersätze durchgehends ermäßigt werden müssen.

Es liegen also die Anträge Dr. Otto Bauer und Kollmann als Minderheitsanträge vor. Ich bitte das hohe Haus, dem Minderheitsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Otto Bauer zuzustimmen und den Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Kollmann zu § 172, Absatz 1, abzulehnen. Denn wenn das hohe Haus beide Anträge annähme, dann würde eine Ungerechtigkeit entstehen, auf der einen Seite wäre die Progression schärfer, auf der anderen weniger scharf. Ich würde nun bitten, daß eine Übereinstimmung dadurch erzielt wird, daß Sie dem Minderheitsantrage Dr. Otto Bauers zustimmen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß eine sehr große Ungerechtigkeit, die früher immer bestanden hat, durch die Verabschiedung dieser Personalsteuernovelle beseitigt wird. Es handelt sich um die Besoldungssteuer. Diese Steuer wurde den geistigen Arbeitern schon bei einem Einkommen von 6400 K auferlegt. Es war eine der ungerechtesten Steuern, die es überhaupt gegeben hat. Wir sind schon in den Jahren 1913/14, als die Personalsteuernovelle zur Verhandlung stand, entschieden dagegen aufgetreten und haben verlangt, daß diese Bestimmung beseitigt wird oder wenigstens erst bei einem höheren Einkommen in Kraft tritt. Das soll nun endgültig geschehen, was für diejenigen, die Dienstbezüge haben, ein sehr großer Vorteil ist, weil ja die Besoldungssteuer noch außerdem mit den autonomen Buschlägen belastet war. Es war gewiß eine der ungerechtesten Steuern, daß der geistig Schaffende, nachdem er Personalsteuer und Besoldungssteuer entrichten mußte, fast das Doppelte dessen an Steuern zu entrichten hatte, wie der andere, der entweder aus Kapitalien oder aus einem Betrieb oder einem Gewerbe das gleiche Einkommen bezieht, wie der betreffende geistige Arbeiter. Diese Ungerechtigkeit soll nun endgültig beseitigt werden und es wurde im Artikel II festgelegt, daß die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) aufgehoben wird und ebenso die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, außer Kraft tritt.

Der Finanz- und Budgetausschuß war sich darüber klar, daß diese Bestimmung selbstverständlich für das Jahr 1920 außer Kraft zu treten hat, und auch die Regierung hat erklärt, daß diese Stilisierung das ausdrückt. Es ist aber doch gut, wenn wir das klarer und deutlicher zum Ausdruck bringen, als es in der Vorlage des Finanz- und Budgetausschusses geschieht. Ich erlaube mir daher einen Ab-

änderungsantrag zum Artikel II „Aufhebung der Besoldungssteuer und der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120“ einzubringen, und zwar soll diese Bestimmung lauten (*liest*):

„Die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) wird rückwirkend mit 1. Jänner 1920 aufgehoben; die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 außer Kraft.“

Dadurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nicht der Tag der Kündmachung dieses Gesetzes den Anlaß bildet, die Besoldungssteuer außer Wirksamkeit zu setzen. Denn es könnte sonst der Fall eintreten, daß, wenn das Gesetz erst im Laufe des Juli oder Anfang August kundgemacht wird, für die bisher verflossene Zeit die Besoldungssteuer vorgeschrieben wird und auch eingehoben werden könnte. Davor wollen wir uns schützen.

Es ist auch notwendig, im Artikel III (Übergangsbestimmungen) eine Klärstellung vorzunehmen. Der Herr Berichterstatter hat schon früher davon gesprochen, daß einzelnen Arbeitern und auch einzelnen Angestellten Abzüge gemacht werden, und nun könnte es, nachdem die neue Steuerkala, wie sie in der Vorlage vorhanden ist, für das Jahr 1920 Wirksamkeit besitzt, eintreten, daß zu hohe Abzüge gemacht würden. Es soll nun verhindert werden, daß diese Abzüge fortgesetzt werden. Es soll deutlich zum Ausdrucke kommen, daß, wenn die Abzüge jene Höhe erreicht haben, die für das Jahr 1920 Geltung hat, in diesem Moment die Abzüge einzustellen sind. Es soll daher verhindert werden, daß weitere Abzüge eintreten. Ich schlage nun vor, daß § 2 des Artikels III (Übergangsbestimmungen) zu lauten hat (*liest*):

„Der nach § 234 des bisher geltenden Gesetzes von Dienstbezügen vorzunehmende Steuerabzug ist bis Ende 1920 fortzusetzen. Sobald der im Jahre 1920 vorgenommene, beziehungsweise noch vorzunehmende Steuerabzug jenes Ausmaß erreicht hat, das dem in diesem Gesetze normierten Steuersatz entspricht, ist der weitere Abzug zu sistieren. Die Empfänger derartiger Bezüge sind für das bezeichnete Jahr nach dessen Ablauf im Sinne des § 1 dieses Artikels zu veranlagen.“

Hohes Haus! Ich will Sie nicht länger mit meinen Ausführungen belästigen und hege nur den einen Wunsch, daß die Nationalversammlung dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilt, daß sie auch den Anträgen, die ich hier zu unterbreiten mir erlaubt habe, ihre Zustimmung gibt, dem Minderheitsantrag des Abgeordneten Dr. Otto

Bauer zustimmt und den Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Kollmann ablehnt. (Beifall.)

Präsident Hauser: Herr Kollege Schiegel hat zwei Änderungsanträge gestellt, einen zu Artikel II und einen zum Artikel III (Übergangsbestimmungen), § 2. Die Anträge sind entsprechend unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Gruber.

Abgeordneter Gruber: Hohes Haus! Die Nationalversammlung steht in dieser Woche im Beleben der Bewilligung von Steuern und Abgaben, da allgemein die Erkenntnis vorhanden, daß dieser Staat wohl nichts anderes kann, als zu suchen, wo es möglich ist, eine Quelle zu erschließen, um das Staatsgetriebe weiter führen zu können. Ich möchte aber auch einen Appell an alle Vertreter dieser hohen Nationalversammlung richten, da die Steuern, die wir beschließen, in die Volkswirtschaft tief einschneiden, der Regierung zuzurufen, daß, wenn solche Opfer gebracht werden, es wohl auch geboten ist, daß die sparsamste Verwendung aller dieser Abgaben eintrete.

Es ist aber noch eines, was wir heute der Regierung sagen müssen. Wir beschließen hier Steuern, wir wissen aber alle, daß wir mit den Steuervorschreibungen aus den Jahren 1916 und 1917 noch im Rückstande sind. Es gibt eine Reihe von Leuten, denen noch nicht die Personaleinkommensteuer für das Jahr 1916 vorgeschrieben wurde. Wenn wir fortwährend neue Steuern beschließen und die Rückstände betrachten, welche schon unter der alten Monarchie den Staat Millionen gekostet haben, so ist das wirklich sehr zu bedauern, und es zeigt, daß die Personalverhältnisse in den einzelnen Provinzstädten und Steuerinspektoren ganz unzulängliche sind und daß der Apparat nicht hinreicht, um den bisherigen Aufgaben gewachsen zu sein, noch weniger aber solchen Aufgaben, die ihm durch die neuen Gesetze und durch die Vermögensabgabe anserlegt werden.

Es wird daher notwendig sein — und man wird das nicht mit jemandem, der einen Schnellfieberkurs absolviert hat, richten können —, daß alle Steuervorschreibungen aufgearbeitet werden. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht zu werden, damit sie nicht durch die Steuerbehörden oder durch Geheimverlasse hinters Licht geführt werde. Uns ist wohl bekannt — zumindest war es so bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion —, daß die Parteien oft so lange hingehalten werden, bis eine Kontumaz herbeigeführt wird. Es ist uns auch weiters bekannt, daß bei der Personaleinkommensteuer die Kriegssteuer immer erst dann vor-

geschrieben wurde, wenn die Personaleinkommensteuervorschreibung bereits in Kraft getreten ist. Die Partei hat einen Zahlungsauftrag für die Personaleinkommensteuer erhalten, sie hat darin einen Kriegszuschlag gefunden und war daher der Meinung, daß sie jetzt schon fertig sei. Sie hat erwogen, ob die Vorschreibung ihren Verhältnissen angepaßt war oder nicht, und erst dann, wenn die Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen war, ist man mit dem Kriegszuschlag, respektive der Kriegssteuer, wie sie in der letzten Zeit geheißen hat, herausgekommen und hat der Partei diese Vorschreibung gemacht. Da, wie gefragt, darf und kann man nicht eine Moral von der Partei verlangen, auf die es gerade bei der Personaleinkommensteuer hauptsächlich ankommt, wenn von der Regierung selbst unmoralisch vorgegangen wird.

Das ist zwar geleugnet worden, aber es war so offensichtlich, daß es nicht gut möglich ist, ein zufälliges Zusammentreffen bei allen Steuerämtern anzunehmen. Darin ist ein gewisser Zug gelegen und es war dies so allgemein, daß man wohl zu dem Schluß kommen konnte, daß dies mit Absicht geschah, um die Steuerträger noch mehr zu belasten, als dies natürlicherweise recht und billig gewesen ist, zumal der Steuerträger nicht mehr die Möglichkeit hatte, irgendein Rechtsmittel zu ergreifen, einen Refurs zu machen, weil der Termin vorüber und die Steuer mittlerweile rechtskräftig geworden war.

Von diesen Gesichtspunkten aus müssen wir im Interesse der Steuerzahler dagegen Verwahrung einzulegen, schon deshalb, damit es nicht zu unrechtmäßigen Steuervorschreibungen kommt. Ich bin gewiß nicht jemand, der für diejenigen das Wort ergreifen will, die sich bewußt einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben. Aber wenn es vor kommt, daß eine Verlassenschaft um ein Drittel höher besteuert wird, als sie ursprünglich geschätzt worden ist, so ist daraus zu entnehmen, daß da gewiß ungesunde Verhältnisse vorliegen und daß auf dem Gebiete des Steuerwesens irgend etwas vorgekommen ist, was eigentlich nicht gesund und recht ist. Denn es müßte noch jemand kommen und auf diese Verlassenschaft etwas daraufzählen, damit die Steuerbehörde zur ihrer vorgeschriebenen Steuer kommt. (Abgeordneter Schiegl: Da kann man eine weitere Schätzung auf eigene Kosten verlangen!) Sie müssen eben mit den Leuten rechnen. Ich weiß wohl, daß es noch Rechtsmittel gibt. Man kann ja unter Umständen auch Schulden erben, was schon mehr Leuten passiert ist, und so kann man auch beim Staate Steuerschulden haben, die man dann zu zahlen hat; so einen Fall habe ich im Auge. Da würde sich jeder bedanken, ein derartiges Erbe anzutreten. Er glaubt, irgend etwas zu erben, und zum Schluß kann er rückständige Steuern zahlen. Das ist der kraffteste Fall und solch einen Fall habe ich im Auge.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, das zu sagen und die Regierung aufmerksam zu machen, daß derartige Dinge sich systematisch abspielen, damit die Leute in Kontumaz kommen sollen. Das sind Dinge, die die Steuerbehörden und die Landesdirektionen nicht zulassen dürfen, sie müssen moralischer sein als die Bevölkerung, dann können sie auch von der Bevölkerung Moral erwarten. (Beifall.)

Präsident Hauser: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Parrer.

Abgeordneter Parrer: Hohes Haus! Ich möchte hier öffentlich folgendes konstatieren. Es hat seinerzeit der Herr Präsident der Finanzlandesdirektion sich gebrüstet, er habe dem Staate durch die Sparmaßnahmen hinsichtlich der Beamten viel Geld erspart. Ich konstatiere, daß dieses Selbstlob vollständig falsch ist. Er hat auf der einen Seite zwar einige tausend Kronen erspart, hat aber den Staat dadurch um viele Millionen Kronen geschädigt, weil jene Referate namentlich bei der Finanzbezirksdirektion, die sich mit der Erfassung der Schmuggelware u. c. befassen, gar nicht genau studiert, erhoben und verfolgt werden können, da man zu wenig Referenten und zu wenig geschultes Personal hatte, welcher Umstand sich auch in den Ländern sehr zu ungünsten des Staates bei der Erfassung der Personaleuern geltend macht und die Rückstände bis 1917 und 1918 zurückreichen. Tatsächlich sind gegenwärtig bei der Finanzlandesdirektion noch Akten aus dem achtzehner Jahr unerledigt, die betreffenden Beschuldigten sind ins Ausland geflüchtet und die Schäden am Staate kommen oft nicht erhoben werden, viele Monate waren seit den Beauftragungen vergangen, dadurch die Erhebungen sehr erschwert, ja vielfach unmöglich, weil eben Mangel an geschultem Personal bei so wichtigen Stellen vorhanden war. Wenn also Herr Präsident Kofstein konstatiert hat, daß er mit seinen Sparmaßnahmen das Land Österreich glücklich gemacht habe, so hat er sich und die Bevölkerung getäuscht. Tatsache ist, daß er mit diesen verfehlten Sparmaßnahmen am unrichtigen Orte das Land Österreich, unser bettelarmes Land, an Einnahmen um Millionenbeträge verkürzt hat. Dieser Mangel an geschultem Personal wird sich besonders auch bei den neuen Steuergesetzen schwer rächen. Dies wollte ich hier öffentlich konstatieren.

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat auch nichts mehr zu bemerken. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß wir in die Spezialdebatte eingehen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

In der Spezialdebatte ist niemand zum Worte gemeldet. Es liegt noch ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Mayr und Hanusch vor, welcher lautet (*liest*):

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der gleichzeitigen Gesetze, und zwar des Staatszuschlagsgesetzes vom Jahre 1920, des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920, endlich des Gesetzes wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, sind nur insofern anzuwenden, als sie nicht mit den Verpflichtungen im Widerspruch stehen, die sich aus dem Staatsvertrag von St. Germain und aus der Note der Reparationskommission vom 21. Mai 1920, betreffend die Vorschüsse an Österreich ergeben.“

Der Staatssekretär für Finanzen hat durch Vollzugsanweisung die danach etwa erforderlichen Verfügungen zu treffen.“

Dieser Antrag kommt als Artikel VII in das Gesetz. Der jetzige Artikel VII heißt dann Artikel VIII.

Dieser Antrag ist nicht entsprechend unterstützt. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag Dr. Mayr-Hanusch unterstützen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Er ist entsprechend unterstützt.

Nachdem niemand zum Worte gemeldet ist, kommen wir zur Abstimmung.

Artikel I ist vollständig unbestritten. Ich lasse abstimmen über Artikel I und das II. Hauptstück bis exklusive § 172.

Ich bemerke, daß dieses ganze große Heft, das den verehrten Herren des hohen Hauses eingehändigt worden ist, sehr überflüssigerweise gedruckt wurde. Eine solche Papierverschwendug, wie sie da getrieben wurde, ist wirklich unerhört!

Ich bitte, Seite 7 aufzuschlagen. Ich lasse also abstimmen bis exklusive § 172, das ist auf Seite 15. Bis dorthin ist die Vorlage vollständig unbestanden. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesen Paragraphen zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Zum § 172 habe ich vor allem zu bemerken, daß da zwei Druckfehler unterlaufen sind. Bei der 2. Stufe heißt es: „9.000 bis einschließlich 10.000 K 85 Steuerkronen“, es soll aber heißen: „80“ Steuerkronen. Bei der 8. Stufe soll es statt „245“ heißen: „240“ Steuerkronen.

Zum § 172 sind ferner Minoritätsvoten angemeldet, und zwar eines vom Abgeordneten Dr. Bauer und eines vom Abgeordneten Kollmann.

Vollständig unbestanden ist dieser § 172 bis zur Stufe 39. Ich würde daher diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem unbestandenen Teile des § 172 zustimmen wollen, bitten, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Zu den Stufen 39, 40, 41 und 42 wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Bauer ein Minoritätsvotum beantragt — es ist auf Seite 79 abgedruckt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Minoritätsvotum des Herrn Abgeordneten Dr. Bauer zustimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Es ist angenommen.

Dann kommt zum übrigen Teile des Absatzes 1 ein Minoritätsvotum des Herrn Abgeordneten Kollmann. (*Abgeordneter Kollmann: Ich bitte um das Wort!*)

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Kollmann das Wort.

Abgeordneter Kollmann: Mit Rücksicht auf die vorangegangene Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zurück, weil wir sonst eine Skalaverschiebung bekommen würden, die nicht gerechtfertigt wäre.

Präsident Häuser: Der Antrag des Abgeordneten Kollmann ist zurückgezogen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche auch den Rest des § 172 annehmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Angenommen.

Die weiteren Paragraphen sind unbestanden. Ich will nur bemerken, daß bei § 188 — Seite 20 des Berichtes — ein Druckfehler unterlaufen ist; es soll nämlich im dritten Absatz des § 188 heißen: „von der politischen Behörde auszuschreiben“ statt „auszuschreiben“.

Weiters ist noch ein Druckfehler im § 205. Es heißt nämlich im vierten Absatz: „nach Wegfall des gesetzlichen Hindernisses“. Das Wort „gesetzlichen“ ist zu streichen. Das ist auf Seite 21.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche alle diese Paragraphen bis Artikel II annehmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (*Geschieht*.) Sind angenommen.

Bei Artikel II hat der Herr Abgeordnete Schiegl einen Änderungsantrag gestellt. Artikel II — das ist auf Seite 34 — soll nach seinem Antrage lauten (*liest*):

„Die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) wird rückwirkend mit 1. Jänner 1920 aufgehoben; die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, tritt

rückwirkend mit 1. Jänner 1920 außer Kraft."

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den Artikel II in der Fassung des Herrn Abgeordneten Schiegl annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Somit entfällt die weitere Abstimmung.

Artikel III, § 1, ist unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 2, Absatz 1, hat der Herr Kollege Schiegl einen Abänderungsantrag gestellt. Soll ich ihn verlesen? (*Rufe: Ja!*) Er lautet:

"Der nach § 234 des bisher geltenden Gesetzes von Dienstbezügen vorzunehmende Steuerabzug ist bis Ende 1920 fortzusetzen. Sobald der im Jahre 1920 vorzunehmende, beziehungsweise noch vorzunehmende Steuerabzug jenes Ausmaß erreicht hat, das dem in diesem Gesetze normierten Steuerabzug entspricht, ist der weitere Abzug zu sistieren. Die Empfänger derartiger Bezüge sind für das bezeichnete Jahr nach dessen Ablauf im Sinne des § 1 dieses Artikels zu veranlassen."

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Abänderungsantrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Absatz 2 des § 2 ist unbeanstandet und von da an alles bis inklusive Artikel VI.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den § 2, Absatz 2, sowie die weiteren Bestimmungen bis inklusive Artikel VI annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Als Artikel VII würde jetzt der Antrag der Abgeordneten Dr. Mayr und Hanusch eingeschaltet werden, welchen ich bereits verlesen habe.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche für diesen Antrag stimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Der frühere Artikel VII würde jetzt als Artikel VIII ausscheinen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche Artikel VIII annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Allina**: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vorannahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist die qualifizierte Majorität.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. O. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nun noch zur Resolution des Herrn Abgeordneten Pauli, welche lautet (*liest*):

"Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf der Nationalversammlung vorzulegen, in welchem das Steuerstrafverfahren unter Zugrundelegung des kontroverse öffentlichen Verfahrens gemäß den Versprechen aus den Jahren 1914, 1917 endlich modernisiert wird und die veralteten Prozeßgrundsätze im Strafverfahren abgeändert werden."

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Resolutionsantrage zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (745 der Beilagen), betreffend das Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (940 der Beilagen).

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist als Regierungsvertreter Herr Sektionschef Dr. Joas vom Staatsamt für Finanzen erschienen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Buresch, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Buresch**: Hohes Haus! Die stetig steigenden Ausgaben des Staates, das Defizit des Staates, das ja täglich und ständig wächst, erfordern dringend, daß die bestehenden Einnahmestrukturen entsprechend ausgebaut werden, und aus diesem Grunde hat die Regierung dem Hause vorgeschlagen, eine Serie von Verbrauchsabgaben einer entsprechenden Erhöhung zuzuführen. (*Unruhe.*)

Präsident Hauser (*das Glockenzeichen gebend*): Darf ich das hohe Haus um Ruhe bitten? Es ist noch nicht Schluss der Sitzung. (Heiterkeit.) Das Wort hat der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. Buresch (*fortfahren*): Die Besteuerung des Massenverbrauches ist wohl vom Standpunkte der Sozialpolitik nicht ganz einwandfrei, gleichwohl ist es aber für den Staat in der heutigen Situation ein Mittel, das keineswegs außer acht gelassen werden kann, sondern unter allen Umständen zur Anwendung kommen muss, um die Einnahmen des Staates, welche keineswegs mit den Ausgaben gleichen Schritt halten, einer Erhöhung zuzuführen. Nach den vorgenommenen Berechnungen ist es ungefähr ein Betrag von 600 Millionen Kronen, die der Staat durch die beantragten Erhöhungen der Verbrauchsabgaben gewinnen wird. Die Verbrauchsabgaben sind prozentuell gegenüber den Sätzen, wie sie seinerzeit festgesetzt wurden, infolge der Geldentwertung bedeutend zurückgeblieben. (*Unruhe*.)

Präsident Hauser (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, hohes Haus, es ist ja für den Berichterstatter unmöglich, sich bei dieser Unruhe verständlich zu machen!

Berichterstatter Dr. Buresch (*fortfahren*): Es ist wohl nicht angängig, daß man die Verbrauchsabgaben im Verhältnisse zur Steigerung des Preises der zu besteuernden Güter erhöht; wir würden da zu geradezu unerschwinglich hohen Verbrauchsabgaben kommen. Gleichwohl ist es notwendig, sie auf eine gewisse Höhe zu bringen.

Das Gesetz enthält im § 1 in sieben verschiedenen Absätzen Erhöhungen von Verbrauchsabgaben.

Zunächst soll die Konsum- und Produktionsabgabe für Branntwein auf den Betrag von 50 K pro Liter Alkohol erhöht werden. Früher hatten wir eine Steuer, welche 15 K 80 h, beziehungsweise 16 K pro Liter Alkohol betrug. Das war die Steuer, wie sie während des Krieges in diesem Ausmaße festgesetzt worden ist. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß die beim kontingentierten und nichtkontingentierten Spiritus früher bestandene kleine Differenz jetzt wegfällt und der Steuersatz von 50 K eingeführt wird, welcher verhältnismäßig niedriger ist als zu Beginn des Krieges und gleichzeitig für kontingentierten und nichtkontingentierten Spiritus gilt.

Die Biersteuer soll nach der Vorlage auf 10 K für jeden Hektolitergrad Extrakt erhöht werden. Nachdem derzeit das Bier mit einem Gehalt von vier Prozent gebraut wird, würde infolge-

dessen eine Steuer von 40 K für den Hektoliter Bierwürze entfallen. Die Steuer für das Bier ist ungefähr im selben Ausmaße zu berechnen, weil die Menge der Bierwürze und die Menge des Bieres, das daraus gewonnen wird, ziemlich gleich bleibt. Die Belastung eines Liters Bier im Gehalte von vier Grad wird daher 40 h pro Liter betragen. Zehngradiges Bier, wie es im Frieden erzeugt worden ist, wird infolgedessen auf eine Krone Steuer kommen. Bei Kriegsbeginn betrug die Verbrauchsabgabe für zehngradiges Bier 8 h vom Liter. Die Vorlage hat weiters die Biersteuer nach den Stufen 30, 24, 18, 12 vom Hundert herabgesetzt. Es ist das ein Nachlaß, der gewährt wird für kleinere Brauereien und der sich früher bis zu 50 Prozent erhoben hat.

Die Weinsteuer, welche derzeit 40 K pro Hektoliter beträgt, soll auf 200 K vom Hektoliter, die Weinsteuer für Obstmost auf 40 K und die Weinsteuerkontrollgebühr auf 10 K, im übrigen auf 6 K erhöht werden. Die Erhöhung beträgt genau das Fünffache von dem, was früher als Weinsteuer vorgeschrieben war. Das Gesetz vom 1. Mai 1919 führt die Weinsteuer in ihrer gegenwärtigen Form ein. Ursprünglich hat man im Finanzauschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses beabsichtigt gehabt, eine zehnprozentige Wertsteuer einzuführen, wie sie auch in Deutschland bestand. Diese Wertsteuer ist gefallen und es wurde ein fixer Steuersatz von 40 K pro Hektoliter angewendet. Damals war der Preis des Hektoliters Wein beiläufig 130 K, heute beträgt der Hektoliterpreis ungefähr 2000 K. Dementsprechend soll die Höhe der Weinsteuer auch auf den Betrag von 200 K erhöht werden, wodurch ungefähr dieselbe Relation herbeigeführt wird, wie sie früher bestanden hat.

Der vierte Absatz enthält die Erhöhung der Mineralwassersteuer, welche mit Gesetz vom 6. Februar 1919 neu eingeführt wurde. Die vorgeschlagenen Steuersätze bedeuten eine Erhöhung der Steuer auf Soda wasser von 8 auf 20 h pro Liter Soda wasser, ferner für Limonade und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme des Soda wassers von 12 auf 30 h pro Liter, für konzentrierte Kunslimonaden auf 5 K und für Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunslimonaden auf 70 K vom Liter.

Im Absatz 5 haben wir die Erhöhung der Zuckersteuer. Die Verbrauchersteuer betrug zu Beginn des Krieges 38 h vom Kilogramm Zucker, der Preis des Zuckers war damals im Detailverkauf ungefähr 90 h pro Kilogramm und die Steuer betrug infolgedessen ungefähr 70 Prozent vom Detailspreis. Heute beträgt der Preis für ein Kilogramm Zucker im Detailverkehr circa 45 K, während die Verbrauchsabgabe nur 54 h beträgt. Die Regierung hat den Vorschlag gemacht und der

Finanzausschuß ist dem Vorschlage auch beigetreten, die Zuckersteuer auf 1 K 60 h pro Kilogramm und für Zucker anderer Art als Rübenzucker, wie Kartoffelsirup und ähnliche Erzeugnisse, die heute nicht mehr so häufig vorkommen, auf 25 K pro 100 Kilogramm zu erhöhen.

Im Absatz 6 wird die Mineralölsteuer angeführt. Nach den heutigen Bestimmungen unterliegt das im Wege der Destillation gewonnene Mineralöl nur dann der Besteuerung, wenn dessen Dichte weniger als 880 Tausendstel der Dichte des Wassers beträgt. Infolgedessen fällt unter diese Kategorie das Leuchtpetroleum und das Benzin. Über der erwähnten Grenze liegt das dichtere Öl, das Gasöl, Blauöl, die Treiböle und sämtliche Schwieröle. Die Mineralölsteuer, welche ursprünglich nur den Zweck gehabt hat, Beleuchtungsmittel zu besteuern, hat aus diesem Grunde auch das Benzin freigelassen. Das Benzin soll nun nach der neuen Vorlage ebenfalls einbezogen werden und die Vorlage enthält daher den Vorschlag, die Mineralölsteuer mit Ausnahme von Petroleum auf 100 K zu erhöhen und für Leuchtpetroleum auf 20 K pro 100 Kilogramm. Die Steuerbefreiung, welche im § 5 des Mineralölsteuergesetzes für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Benzin geschaffen wurde, kann dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden.

Im Punkte 7 beantragt der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit der Regierung, die Steuer für Bündmittel entsprechend zu erhöhen. Der Entwurf erhöht die staatliche Steuer von 2 h für jede Packung mit höchstens 60 ungeschwefelten oder 90 geschwefelten Hölzchen auf 6 h und die Steuer von 10 h für jede Packung mit 60 Wachszündhölzchen auf 30 h pro Schachtel. Die Steuer für Feuerzeuge soll von 50 h auf 1 K 30 h, von 1 K auf 3 K und von 3 K auf 6 K erhöht werden.

Im § 2 des Gesetzes werden Anweisungen getroffen, inwieweit eine Vorratsanmeldung stattzufinden hat und inwieweit die Unterlassung von Vorratsanmeldungen bestraft wird.

Der § 3 enthält eine ganz besondere Bestimmung. Die Regierung hat vorgeschlagen, mit Rücksicht auf das Schwanken der Preise verschiedener Verbrauchsgegenstände die Regierung gesetzlich zu ermächtigen, sich den Preissschwankungen dadurch anzupassen, daß die Abgaben entsprechend erhöht werden. Der Finanzausschuß hat einer allgemeinen Ermächtigung das Wort nicht reden können und hat in Abänderung des Regierungsvorschages, der eine Ermächtigung bis 1. Juli 1921 vorsah, der Regierung eine solche Ermächtigung bis 31. Dezember 1920 erteilt. Nach diesem Termin wird die Regierung zweifellos in der Lage sein, da zu diesem Zeitpunkte bereits das neue Haus zusammengetreten sein wird, im Wege eines verfassungsmäßigen zu-

standeskommenen Gesetzes weitere Erhöhungen von Verbrauchsabgaben, wenn solche notwendig sein sollten, was wir allerdings nicht wünschen, eventuell durchzuführen.

Der § 4 enthält die Vollzugsklausel.

Ich gestatte mir, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, die Nationalversammlung wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident Hauser: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung.

Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Richter gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Richter: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet im Zuge dieses großen Steuerbuketts, das uns diese Woche beschäftigt, für den Teil der Bevölkerung, der durch den Zusammenbruch der Wirtschaft, hervorgerufen durch die Kriegsfolgen, am meisten betroffen wird, neuerlich schwere Lasten. Wir Sozialdemokraten, die wir prinzipiell auf dem Standpunkt stehen, daß indirekte Steuern als unsoziale Steuern nicht zur Deckung des Staatshaushaltes herangezogen werden sollen, stehen im vorliegenden Falle auf dem Standpunkt, daß nur das Verhältnis der Abgabeszähe zu den Preisen gegenüber dem Frieden es uns möglich macht, nicht mit aller Schärfe unseren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Wir sind außerdem der Meinung, daß wir die vorliegenden Gesetzentwürfe auch deshalb passieren lassen sollen, weil im Zuge der Verhandlungen über das ganze Steuerprogramm sowohl in der ersten Lesung als auch in den Verhandlungen des Ausschusses, von den bürgerlichen Parteien immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß mit den direkten Steuern natürlich auch die Erhöhung einer Anzahl indirekter Steuern gefordert werden müsse. Da außerdem ein Teil des Ertrages der Steuern auch für die Dotation der Gemeinden vorgesehen sein soll, so finden wir, daß wir in Unbetacht der allgemeinen Finanznot des Staates hier erklären können: Unbeschadet unserer sonstigen prinzipiellen Stellungnahme zu der Frage der indirekten Steuern und ohne Präjudizierung für künftige Fälle werden wir diesen Steuern einen Widerstand nicht entgegensetzen und werden daher die Vorlage passieren lassen. (Beifall.)

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat auch nichts mehr zu bemerken. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz mit allen seinen Bestimmungen sowie Titel und Eingang desselben annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Hiermit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Buresch: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die qualifizierte Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (gleichlautend mit 940 der Beilagen) ist in dritter Lesung angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung, Punkt 4, ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (742 der Beilagen), über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 (914 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Schiegl die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Während die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen und die Hauszinssteuer die beweglichen Glieder unseres Systems der direkten Steuern bilden, weil sie in Prozenten zu dem wirklichen Einkommen oder Erträge stehen, bilden anderseits die Grundsteuer und die allgemeine Erwerbsteuer sowie bis zu einem gewissen Grade auch die Haushaltungssteuer die unbeweglichen Glieder unserer direkten Steuern. Die Unbeweglichkeit der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer beruht darauf, daß sie Kontingentsteuern sind. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer waren die Verhältnisse im Jahre 1896 maßgebend, wo es sich um die Verabschiedung der Personaleinkommensteuer handelte und wo den bürgerlichen Parteien die Zustimmung zu der Gesetzesverdung dieser Steuer dadurch abgehandelt wurde, daß die Erwerbsteuer-Hauptsumme herabgesetzt wurde. Es wurde von der Regierung zwar vorgeschlagen, es solle nach je zwei Jahren

eine Steigerung um 4,8 Prozent eintreten. Das wurde aber abgelehnt und es wurde nur eine Steigerung von 2,4 Prozent angenommen. Infolgedessen ist ein starres System eingetreten, was dazu geführt hat — da ja die Steuer kontingentiert ist —, daß Steuernachlässe eingetreten sind. Bei der Grundsteuer ist das Kontingentsystem verdunkelt, und zwar dadurch, daß die Grundsteuer auf dem Katastralreinertrag beruht, der auf circa 100 Jahre zurückgeht. Es haben ja inzwischen kleine Änderungen stattgefunden, die aber von geringer Bedeutung sind, so daß im wesentlichen eigentlich die Grundsteuer noch immer auf dem Katastralreinertrag beruht, der vor mehr als 100 Jahren festgelegt wurde, da bei den einzelnen Revisionen sehr geringe Änderungen vorgenommen wurden.

Die Grundsteuer ist aber auch eine ungerechte Steuer, weil sie auf den Ertrag gar keine Rücksicht nimmt. Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob sich der landwirtschaftliche Betrieb in der Nähe einer Stadt oder einer Eisenbahlinie oder weit entfernt davon befindet, wo das Ertragnis des landwirtschaftlichen Betriebes nicht so verwertet werden kann, als wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb in der Nähe einer Stadt oder einer Eisenbahlinie befindet. Die Regierung ist immer auf dem Standpunkt gestanden, an diesem System der Kontingentierung darf nicht gerüttelt werden, obwohl wir Sozialdemokraten, seitdem wir in diesem Hause vertreten sind, immer gegen das Kontingentsystem angekämpft haben. Erst im Laufe der Zeit hat die Regierung ihren Standpunkt verlassen und hat einen Ausweg dadurch gesucht, daß sie die Erwerbsteuer anders veranlagen wollte. Das war schon im Jahre 1918 in Aussicht genommen; es ist dann später, im Jahre 1919, ein Gesetz geschaffen worden, das darauf beruht, daß die Erwerbsteuerhauptsumme wesentlich erhöht wurde. Anderseits wurde bei der Grundsteuer das Prozentverhältnis gebefestigt und es wurde die Grundsteuer mit 2,5 Prozent vom Katastralreinertrag festgelegt.

Es hat sich nun herausgestellt, daß das Gesetz, das am 6. Februar 1919 beschlossen wurde, undurchführbar ist. Es war der Gedanke ausgedrückt, daß die Erwerbsteuerhauptsumme, die 50 Millionen Kronen beträgt, auf alle Gebiete des ehemaligen Österreich aufgeteilt werden solle, und daß alle jene verhältnismäßigen Teile, die auf das nunmehr bestehende Deutschösterreich aufgeteilt werden, Geltung haben sollen. Das Gesetz ist daran gescheitert, daß die Grenzen des Staates nicht feststanden. Nun sieht der gegenwärtige Gesetzentwurf vor, daß jene Steuersummen, die den einzelnen Steuergesellschaften bereits zugewiesen wurden, als die wirklich veranlagte Steuer gelten. Auf diese Weise will man über diese Verhältnisse hinwegkommen und beschreitet den gleichen Weg, den schon

die Tschecho-Slowakei in dieser Beziehung beschritten hat.

Hinsichtlich der Grundsteuer soll die Verfügung getroffen werden, daß statt 25 Prozent 40 Prozent vom Katastralreinertrag als Steuer eingehoben werden, wodurch eben auch das starre System, das bisher bestand, dadurch beseitigt werden soll, daß man durch einen höheren Zuschlag eine höhere Steuer herausbringt, obwohl die Ungerechtigkeit, wie ich früher erwähnt habe, noch immer weiter besteht, daß nicht der wirkliche Ertrag in Rücksicht gezogen wird, der von den einzelnen Wirtschaftsbewältern erzielt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Staatsregierung einer eingehenden Beratung unterzogen und es wurde nur im Artikel II „Grundsteuer“ eine stilistische Änderung vorgenommen. Nachdem die Kriegszuschläge beseitigt sind und es sich nun darum handelt, außerordentliche Staatszuschläge einzuhaben, müßten an Stelle des Wortes „Kriegszuschläge“, die Worte „außerordentlichen Staatszuschläge“ eingefügt werden. Ich erlaube mir im Namen des Finanz- und Budgetausschusses das hohe Haus zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Finanz- und Budgetausschusses beizutreten.

Es wäre vielleicht noch eine weitere Korrektur notwendig, um das, was ich bereits angeführt habe, deutlicher zum Ausdruck zu bringen, indem noch die Worte „des Katastralreinertrages“ in der dritten Zeile nach dem Worte „Prozent“ eingefügt werden, so daß dieser Absatz I lauten würde (*liest*):

„Für das Steuerjahr 1920 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 40 Prozent des Katastralreinertrages; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Staatszuschläge und Umlagen.“

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hauses wird die General- und Spezialdebatte unter Einem abgeführt werden. (*Zustimmung.*) Keine Einwendung. Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stocker.

Abgeordneter Stocker: Die Grundsteuer ist deshalb eine ungerechte, weil sie mit dem wirklichen Ertrag nicht in Verbindung steht. Es wird nicht die Wirtschaft als Einheit bewertet, sondern es werden die einzelnen Parzellen bewertet und besteuert. Es wird aber auch insofern kein Unterschied gemacht, ob die Grundstücke oder die Wirtschaft als solche einen Ertrag abwerfen oder nicht. Die Grundsteuer hat im gleichen Ausmaße von der Flächeneinheit derjenige zu bezahlen, der aus seiner Wirt-

schaft nichts herauswirtschaftet, wie derjenige, der aus seiner Wirtschaft einen sehr hohen Ertrag hat. Deshalb ist in landwirtschaftlichen Kreisen schon zu wiederholten Malen gegen die jetzige Form der Grundsteuer Stellung genommen worden. Es ist auch insofern eine Ungerechtigkeit, daß man zu wiederholten Malen geschenkt hat, daß, wenn baulicher Grund zusammengekauft und durch Jagd- und Forstbesitzer einer minderen Kultivierung zugeführt worden ist, die Grundsteuer einfach abgeschrieben wurde. Man kann hier von einer Doppelbesteuerung sprechen. Denn der Landwirt zahlt die Steuer einmal als Grundsteuer und außerdem hat er die Einkommensteuer zu zahlen.

Wir haben in den letzten Tagen ein ganzes Blündel von Steuergesetzen beschlossen. Sie sind einstimmig beschlossen worden, ein Zeichen dafür, daß alle Volksvertreter, die Gesamtheit der Bevölkerung, von der Notwendigkeit durchdrungen sind, alle Steuerquellen zu erschließen, um die wirtschaftliche Notlage des Staates zu beheben. Die besitzende Bevölkerung tut in dieser Beziehung alles und geht bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Doch damit allein ist es nicht getan, daß alle und die letzten Steuerquellen aufgeschlossen werden. Es muß auch mit allen übrigen Mitteln geachtet werden, das Wirtschaftsleben zu verbessern, in gedeihliche Bahnen zu führen und alles zu tun, was die Volkswirtschaft fördert, und alles zu unterlassen, was die Notlage des Staates verstärken und die Volksernährung und die Leistungsfähigkeit von Landwirtschaft und Industrie schädigen könnte.

Von diesem Standpunkt aus muß man den Boykott gegen Ungarn auf das schärfste verurteilen. Durch den ungarischen Boykott, der vom internationalen Proletariat verhängt worden ist, wird die Versorgungsfähigkeit des deutschösterreichischen Staates und vor allem die Versorgungsfähigkeit von Wien schwer geschädigt. (*Zwischenrufe.*) Es leiden durch den ungarischen Boykott in schwerer Weise auch unsere Grenzlandwirte von Niederösterreich und von Steiermark. Ich hatte gestern Gelegenheit, eine Abordnung von niederösterreichischen Gemeindevertretern an der Grenze zum Vorsitzenden des Kabinetts zu führen und ihre Beschwerden darzulegen. Die Bauernschaft an der Grenze führt bitterste Klage darüber, daß es ihr zu folge des Boykotts nicht möglich ist, die Ernte, die wir auf österreichischen Boden so notwendig brauchen, aus Ungarn herüberzu bringen. (*Zwischenrufe.*) Deutschösterreichische Grundbesitzer haben jenseits der Grenze tausende Fisch und es ist ihnen verwehrt, jetzt die Ernte über die Grenze führen zu können, weil als Gegenmaßnahme selbstverständlich auch die ungarische Regierung jede Ausfuhr verbietet.

Und es handelt sich in dieser Beziehung um hunderte Waggons Getreide, die von österreichischen Grundbesitzern zufolge dieses Boykotts nicht nach Deutschösterreich gebracht werden können. Die Grenzbauern haben der Staatsregierung klipp und klar erklärt, daß es ihnen unter solchen Umständen unmöglich ist, ihren Lieferungsverpflichtungen nachzukommen, weil sie das Getreide größtenteils jenseits der Grenze haben (*Zwischenrufe*), und sie selbst vielfach in die größte Ernährungsnot kommen, insbesondere wenn, wie es häufig vorkommt, ein großer Teil ihres Grundbesitzes drüben liegt. Am schwersten wird dadurch die Bevölkerung von Wien geschädigt. Die Grenzbauern erklären, daß sie zufolge des Boykotts gezwungen sind, ihr Getreide in Ungarn, beziehungsweise der ungarischen Regierung zu verkaufen, wenn es nicht verloren gehen soll. Die Grenzbauern haben jenseits der Grenze nicht die geringsten Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Ernte, weil die Wirtschaftsgebäude in dem Dorfe auf österreichischem Boden sind. Infolge dieser erschwerenden Verhältnisse geht ein großer Teil ihrer Ernte verloren und was die Bauern auf ihren Feldern mit Maschinen ausdreschen können, müssen sie drüben in Ungarn verkaufen. Auf der anderen Seite muß die österreichische Regierung das Getreide aus der ganzen Welt zusammenbetteln und hier verhindert man, daß das eigene Getreide, das Eigentum, nach Hause gebracht werden kann. Die Grenzbauernschaft ist auf das höchste über diese Verhältnisse erbittert und sie erklärt, wenn da nicht ehestens Wandel geschaffen wird, so wird sie diesen Terror mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen wissen (*Zwischenrufe*) und wenn es gilt, zur Bekämpfung dieses Systems den Lieferungstreik auszurufen (*Zwischenrufe*).

Es ist eine erwiesene Tatsache, daß es möglich gewesen wäre, aus Ungarn bedeutende Mengen von Obst herüber zu bringen. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß Getreide herübergeliefert werden kann, nicht nur von den eigenen Grundstücken, sondern auch von den ungarischen Landwirten, welche Absatzgebiete suchen. Ich hatte in der letzten Zeit Gelegenheit, mit einem ungarischen Kaufmann zu sprechen, welcher mitteilte, daß er vor kurzer Zeit 25 Waggons Marillen zu 3 bis 5 K mit der Absicht kaufte, diese nach Wien zu transportieren. Er erklärte mir, daß er für eine Kreeskemeter Firma 3000 Waggons Kirschen gekauft hatte und zur Zeit des Ausbruches des Boykotts waren 280 Waggons Kirschen auf dem Wege nach Wien. Sie mussten zurücktransportiert und für die übriggebliebene Menge ein Absatzgebiet gesucht werden. Daß Ungarn in der Lage ist, beträchtliche Mengen Obst auszuführen, zeigt der Umstand, daß Ungarn an Deutschland große Mengen Obst verkauft hat. Allerdings hat sich die Nebenregierung in Österreich, der Arbeiter-

rat (*Zwischenrufe*) das Recht herausgenommen, die ersten Sendungen zu beschlagnahmen. (*Zahlreiche Zwischenrufe*.)

Präsident Hauser: Ich bitte, meine Herren, den Redner ausreden zu lassen. Es kommt ja dann jeder andere Redner, der sich meldet, zum Worte! (*Unruhe*.)

Abgeordneter Stocker (*fortfahrend*): ... und erst auf den Protest und auf den Einspruch der deutschen Reichsregierung müßten diese Lieferungen freigegeben werden. Selbstverständlich rufen solche Maßnahmen auch bei der deutschen Reichsregierung eine Missstimmung hervor und ich glaube, wir sollten alles unterlassen und alles ausschalten, was geeignet ist, einen Mizton in reichsdeutschen Kreisen bei der reichsdeutschen Regierung hervorzurufen. Die österreichische Regierung müßte dann doch nachgeben und auch die Arbeiterräte zur Einsicht bringen und wie verlautet, ist dann das Übereinkommen getroffen worden, daß jeder zehnte Waggon Obst für Deutschland im Österreich verbleibt. Aber bei Vermeidung dieses Boykotts hätten wir eine große Menge von Obst erhalten können, während wir uns jetzt nur mit Brocken, die wir uns von diesen Lieferungen einfach zurückbehalten, bescheiden müssen. Es ist aber selbstverständlich, daß der ungarische Kaufmann, der ungarische Obsthändler nach Österreich und Wien ebensofern oder vielleicht lieber verkauft hätte als nach Deutschland. (*Zwischenrufe und Lärm*.) Daß man dem von Deutschland gekauften Obst bei dem Abtransport von österreichischer Seite durch die Arbeiterräte Schwierigkeiten mache, ist auf das tiefste zu bedauern, sowie auch der Bela Kun-Rummel auf das tiefste zu bedauern ist, sowie zu bedauern ist, daß man diesen Mann als Russen umkarierte und als Russen verkleidet über Deutschland hinausschicken wollte, ohne sich mit der reichsdeutschen Regierung in Verbindung zu setzen. Das ist ein Skandal, der als solcher auch entsprechend gebrandmarkt werden muß. Die Folgen dieser Hinterhältigkeit sind die, daß, wie verlautet, die reichsdeutsche Regierung den ganzen Transport, der auf unsere Kosten geht, wieder zurückfindet. Diese Kosten gehen sicherlich in die tausende und tausende und da wird vom Steuerträger der letzte Saft herausgedrückt, während durch derartige Manöver das Geld nur so hinausgeworfen wird.

Die Wiener Bevölkerung leidet durch diesen Boykott am meisten, auch die Arbeiterschaft von Wien, wenn ihr auch die Augen verbendet werden. (*Zwischenrufe*.) Durch den ungarischen Boykott leidet auch am schwersten die Kohlenversorgung. (*Zwischenrufe und Lärm*.)

Präsident Hauser: Ich bitte, meine Herren, die Redefreiheit zu wahren.

Abgeordneter Stocker (fortfahrend): Deutschland hat an Ungarn 600 Waggons Druschkohle geliefert, die über Österreich nach Ungarn gehen sollten. Wegen des Streiks können diese ungefähr 600 Waggons Druschkohle nach Ungarn nicht weitergehen, sie stehen draußen bei Stasdorf und verstopfen dort die ganzen Bahnanlagen. Inzwischen ist auch schon ein beträchtlicher Teil gestohlen worden. (**Abgeordneter Weber:** Von wem?) Ich weiß nicht, aber die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der Kohle schon gestohlen worden ist, möchte ich feststellen. Dort werden also die Bahn- und Gleisanlagen verstopft. Die Regierung klagt fortwährend darüber, daß sie einen solchen Mangel an Verkehrsmitteln hat und dort stehen hunderte beladene Waggons, die wegen des ungarischen Boykotts nicht verwendet werden können. Die Kohlenversorgung ist in diesem Jahre bedeutend besser als im Vorjahr und es ist bereits ein beträchtlicher Kohlevorrat angehäuft worden. Zufolge des Boykotts schrumpft dieser Vorrat schon bedenklich zusammen, zufolge dieser Verhältnisse an der Bahn, der Verstopfung der Anlagen bei Stasdorf, leidet die Möglichkeit der Zutrugung von Kohle vom Norden, anderseits kann das Werk in Neufeld, beziehungsweise Zillingsdorf keine Kohle für die Wiener Elektrizitätswerke liefern, die einen beträchtlichen Teil des notwendigen Bedarfes gedeckt haben. Ja, wie in der Öffentlichkeit verlautbart worden und unwiderprochen geblieben ist, hat sogar von den Wiener Vorräten Kohle nach Zillingsdorf hinausgeliefert werden müssen. Durch diesen Boykott kommen wir auch in der Kohlenversorgung und im Betriebe der Elektrizitätswerke für den Winter in eine Klemme, weil die Vorräte, die für den Winter gesammelt werden sollten, jetzt verbraucht werden müssen. Und wenn dann im Winter die Elektrizitätswerke nicht entsprechend arbeiten können, wenn die Industrie und die gewerblichen Unternehmungen wegen Mangels an elektrischer Kraft ihre Betriebe einstellen oder einschränken müssen, so hat das auch Arbeiterentlassungen zur Folge oder, wenn die Arbeiter zufolge des Gesetzes nicht entlassen werden können, so werden eben die Unternehmer zugrunde gehen und wenn der Unternehmer zugrunde gerichtet ist, dann wird auch der Arbeiter zugrunde gerichtet. (**Lebhafte Zwischenrufe.**) Wenn dann durch den Kohlemangel während des Winters die Verkehrsmittel eingestellt werden müssen, dann müssen wir uns daran erinnern, daß der Boykott gegen Ungarn daran Schuld gewesen ist. So sehen wir schwere Gefahr durch dieses Volksverbrechen, als das der ungarische Boykott bezeichnet werden muß, daß die Ernährung in schwerster Weise leidet, daß die Kohlenversorgung leidet, daß Industrie und Handel leiden, mit einem Wort die gesamte Bevölkerung. (**Zwischenrufe und Unruhe.**)

Meine Herren! Der Boykott gegen Ungarn hat auch eine große politische Tragweite. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, mit den österreichischen Bauern an der Grenze zu sprechen, die ja über die Ansichten der ungarischen Grenzbauern vollständig unterrichtet sind, und diese erklären einstimmig, daß in Westungarn durch diesen Boykott der Anschlussgedanke auf das schwerste gelitten hat, weil die Leute ungehalten sind über dieses System und über diese Verhältnisse. (**Andauernde Unruhe.**) Sie müssen trachten, für ihre Produkte Absatz nach Österreich zu finden, und unter solchen Verhältnissen sind sie, wenn man sie hermetisch von der österreichischen Grenze absperrt, natürlich gezwungen, sich wieder nach Budapest, zur ungarischen Regierung hin zu orientieren. Im Namen der Bauernschaft, der unabhängigen Bauernschaft, erhebe ich den schärfsten Protest gegen diese Verhältnisse, gegen den ungarischen Boykott, welcher geeignet ist, zu bewirken, daß wir Westungarn verlieren. (**Andauernde Zwischenrufe und Unruhe.**)

Dieser Boykott gegen Ungarn muß als europäischer Skandal bezeichnet werden. Unsere Staatsregierung versichert fortwährend, sie könne nichts dafür, daß seien Maßnahmen der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Nun, ich meine, über eine solche Ausrede muß jeder lachen, denn die sozialdemokratischen Staatssekretäre sind doch mit der sozialdemokratischen Partei und mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften eines, und wenn die Führer der Sozialdemokratie und ihrer Gewerkschaften in der Regierung sitzen, dann müßte man doch sagen: wenn sie wollten, daß der Boykott bekämpft wird, dann wäre es doch traurig für einen Führer, wenn er als Staatssekretär in der Regierung nicht einen entsprechenden Einfluß ausüben könnte. Und so nimmt man von Seiten der Regierung das beliebte Schlagwort: Ja, der Boykott gegen Ungarn geht von Amsterdam aus. Ich glaube, es ist jedem klar, wer die Inspiratoren dieses Boykotts gewesen sind, daß die Inspiratoren hier in Wien sitzen und daß es deren Einfluß zu verdanken ist, daß der Boykott verhängt worden ist, und sie die eigentlichen Träger des Boykotts sind. Es ist eine traurige Tatsache, daß sich die österreichische Regierung dem Diktat der internationalen Gewerkschaften, dem Diktat der Gewerkschaftskommission in Amsterdam fügt und nichts unternimmt, um den Boykott mit allen Mitteln zu verhindern. Die Bauernschaft erklärt, daß sie alle Maßnahmen, die von Seiten der Regierung zur Bekämpfung des Boykotts unternommen werden, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen wird. (**Heiterkeit.**)

Es ist uns klar, daß internationale Proletariat unter jüdischer Führung hat den Boykott gegen Ungarn ausgerufen, weil dort regiert wird,

wie es den österreichischen und internationalen Juden nicht angenehm ist. (*Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.*) Es ist ein jüdischer Boykott gegen das christliche Ungarn. (*Beifall und Händeklatschen. — Widerspruch und Zwischenrufe.*) Es wird gesagt, der Boykott ist beschlossen worden aus Menschlichkeitsgründen. Da müssen wir uns denn doch fragen: Warum hat das internationale Proletariat nicht eingegriffen, als dort Bela Kun und seine Henkersknechte gewirtschaftet haben. Da hat das internationale Proletariat keinen Boykott verhängt, sondern es hat mit ihnen sympathisiert. Ich glaube, wir in dem armen Deutschösterreich, die wir uns unsere Lebensmittel und unsere Rohstoffe von der Gnade aller möglichen Länder erbetteln und erbitten müssen, haben die allergeringste Veranlassung, solche Dummheiten, wie es der ungarische Boykott ist, mitzumachen (*Lebhafte Zwischenrufe*) und wir fordern, daß der Boykott ehestens beseitigt wird. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen. — Rufe: Horthy-Gardist! Horthy-Husar! — Lebhafte Pfui!-Rufe.*)

Präsident Hauser: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. Ist denn das noch eine Verhandlung in einem Vertretungskörper? (*Ruf: Sollen wir uns denn alles gefallen lassen?*) Das Wort hat der Abgeordnete Forstner. (*Andauernde Unruhe und Zwischenrufe.*) Ich bitte, Herr Kollege Forstner, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Forstner: Hohes Haus! Gegenüber den aufgedrängten Redensarten des Herrn Stocker kann ich nur erklären, daß sich weder die internationale Arbeiterschaft noch die österreichische Arbeiterschaft um das kümmert, was der Herr Stocker hier vorbringt. (*Beifall und Händeklatschen.*) Der Boykott wird von der organisierten Arbeiterschaft weitergeführt, ob der Herr Stocker nun schreit oder schweigt. Damit ist die Sache abgetan. (*Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe, andauernde Unruhe.*)

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, Herr Kollege Schiegl hat das Schlußwort.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus!... (*Lebhafte Unruhe.*)

Präsident Hauser (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte doch um Ruhe. Der Herr Berichterstatter Schiegl hat das Schlußwort.

Berichterstatter Schiegl: Der Herr Abgeordnete Stocker hat früher der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Grundsteuer eine ungerechte

Steuer sei, da ja der einzelne außerdem noch die Einkommensteuer für sein Einkommen zu entrichten hat. (*Unruhe.*)

Präsident Hauser: Ich bitte, meine Herren, doch endlich um Ruhe, der Herr Berichterstatter kann sich ja nicht verständlich machen.

Berichterstatter Schiegl: Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellen wollte, dann dürfte natürlich außer der Personaleinkommensteuer überhaupt keine andere Steuer eingehoben werden. Aber wir haben ja auch die allgemeine und besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer usw., zu denen allen die Personaleinkommensteuer eingehoben wird, wir müßten also vom Standpunkte des Herrn Abgeordneten Stocker gerechterweise alle diese Steuern beseitigen. Der Herr Abgeordnete Stocker hat ja damit Recht, daß bei der Grundsteuer das Gut nicht als Einheit in Betracht gezogen wird. Da stelle ich aber fest, daß gerade wir Sozialdemokraten im Laufe der Jahre immer Anträge gestellt haben, es möge wirklich das Gut als Einheit in die Besteuerung eingeführt werden. Aber alle diese Anträge, auch in der Form von Entschließungen, wurden im Finanz- und Budgetausschüsse bisher immer abgelehnt.

Auf die anderen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stocker will ich nicht eingehen, weil sie mit dem Verhandlungsgegenstand nicht zusammenhängen.

Präsident Hauser: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich möchte bemerken, daß im Artikel II, Absatz 1, eine Einschaltung zu machen ist, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat. Es soll nämlich nach den Worten: „40 Prozent“ eingehalten werden: „des Katastralreinertrages“. Sonst ist im ganzen Gesetze nichts beanstandet und keinerlei Änderungs- und Gegenantrag gestellt.

Ich ersuche daher diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetze einschließlich Titel und Eingang in zweiter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Berichterstatter Schiegl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die qualifizierte Mehrheit. Wir übergehen zur dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung

ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sizien zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 ist in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (743 der Beilagen) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einfordnung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920) (943 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Im Jahre 1916 wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August, R. G. Bl. Nr. 280, Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt. Mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, wurden mit Rücksicht auf den erhöhten Geldbedarf des Staates diese Zuschläge für die Jahre 1918 und 1919 wesentlich erhöht. Das Gesetz war auf die Jahre 1918 und 1919 beschränkt, und wenn nicht eine weitere gesetzliche Vorsorge getroffen wird, so würden wieder die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wirksam werden. Die Staatsregierung schlägt nun vor, daß der Artikel II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, weiter wirksam bleiben soll. Die Staatsregierung war zwar der Ansicht, daß sich die Verhältnisse während der Zeit von 1919 auf 1920 noch verschlechtert haben, und es eigentlich notwendig wäre, eine Erhöhung der Zuschläge durchzuführen, sie hat aber mit Rücksicht darauf, daß andere Steuervorlagen eingebracht wurden, dies nicht durchgeführt.

Im Finanz- und Budgetausschusse wurde die Vorlage der Staatsregierung einer eingehenden Beratung unterzogen und es wurde dem Gesetze zugestimmt. Es wurde aber gegen den Absatz 2 des § 1, der von der Einkommensteuer handelt, Einwendung erhoben und es wurde mit Rücksicht darauf, daß die Personalsteuernovelle für das Jahr 1920 zu verabschieden sei, diese Bestimmung gestrichen. Es wurde darauf verwiesen, daß eine entsprechende Bestimmung in die Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 aufgenommen werden soll. Der Absatz 4 wurde gleichfalls einer Revision unterzogen, weil die Bestimmung nicht glücklich gefaßt war. Es wurde eine andere Stilisierung

vorgenommen, wo das besser zum Ausdruck kommt, was der Gesetzgeber wünscht. Auch diese stilistische Änderung wurde vom Finanz- und Budgetausschusse angenommen.

Es wurde dann im Finanz- und Budgetausschusse auch darüber gesprochen, daß der § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, vorsieht, daß hinsichtlich der Kriegszuschläge autonome Umlagen nicht eingehoben werden dürfen. Es wurde nun im Finanz- und Budgetausschusß beantragt, es möge dieser § 2 außer Wirksamkeit treten, das heißt, daß nicht nur die direkten Steuern, sondern auch die Kriegszuschläge zusammen die Umlagenbasis für die autonomen Körperschaften bilden sollen. Die Regierung hat dagegen Einwendungen erhoben und erklärt, daß dies in dieser allgemeinen Fassung nicht möglich sei, daß dem aber vielleicht teilweise Rechnung getragen werden könnte. Es wurde nun der Wunsch ausgedrückt, es möge das in positiver Form zum Ausdruck gebracht werden. Es wurde daher dem Gesetze ein neuer § 2 eingefügt, welcher lautet (*liest*):

„§ 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt ist, vom Jahre 1921 an für einzelne Länder auf Antrag der Landesregierung zu verfügen, daß die außerordentlichen Staatszuschläge zu den Ertragsteuern ganz oder teilweise in die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beiträge an diese einbezogen werden.“

Durch Einfügung dieses neuen § 2 hat sich dann die Notwendigkeit ergeben, die weiteren Paragraphen neu zu paragraphieren. Dadurch ist gleichfalls eine Änderung des Gesetzes eingetreten.

Der Finanz- und Budgetausschusß hat die von mir gekennzeichneten Anträge angenommen und ich erlaube mir nun, dem hohen Hause zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den vom Finanz- und Budgetausschusß beantragten Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Hauser: Ich eröffne die Debatte.

Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen lassen. (*Zustimmung.*)

Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir gehen daher sofort zur Abstimmung über.

Ich bitte zu beachten, daß das Gesetz gegenüber der Vorlage der Staatsregierung nicht aus drei, sondern aus vier Paragraphen besteht.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz einschließlich Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Hiermit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Schiegl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die qualifizierte Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bezeichnung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920) (gleichlautend mit 943 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung. Es wird mir soeben mitgeteilt, daß über diesen Punkt der Tagesordnung Verhandlungen geöffnet werden. Wenn das der Fall ist, würde ich, die Zustimmung des hohen Hauses vorausgesetzt, keinen Anstand nehmen, diesen Punkt der Tagesordnung umzustellen und nunmehr Punkt 7 vorzunehmen. Von keiner Seite eine Einwendung? (Rufe: Nein!)

Dann kommen wir zum Punkt 7 der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920 (971 der Beilagen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Waiß; da derselbe im Saale nicht anwesend ist, ersuche ich Herrn Abgeordneten Dr. Buresch als Obmann des Justizausschusses den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Buresch: Hohes Haus! Die Gerichtsferien dauern nach der Zivilprozeßordnung und Geschäftsortordnung vom 15. Juli bis zum 25. August. Infolge des Krieges hat sich nun die Kriminalität überaus gesteigert und eine Konsequenz davon ist die ungeheure Überlastung des Landesgerichtes Wien in Strafsachen. Die Arreste sind übersättigt, die Untersuchungsrichter außerstande, den ihnen obliegenden Aufgaben nachzukommen. Es war notwendig, dem Strafgerichte neue Kräfte zuzuführen, und zu diesem Zwecke ist vor kurzem das

Gesetz beschlossen worden, auf Grund dessen die Militärrichter den Strafgerichten zugewiesen werden. Es genügt das allerdings nicht, um Rückstände zu vermeiden und die vorhandenen aufzuarbeiten. Als Mittel zu diesem Zwecke scheint eine Verlängerung der Gerichtsferien dienlich, um das Personal der Zivilgerichte für das Strafgericht freizubekommen. Dadurch wird dieses in die Lage versetzt an die Bewältigung seiner Aufgaben heranzugehen und so die Wege für eine raschere Rechtspflege zu ebnen. Es ist zuerst daran gedacht, beim Wiener Landesgerichte für Zivilsachen die Gerichtsferien zu verlängern, nach Bedarf sollen auch andere Gerichte in Wien einbezogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem sie sich für den Staatssekretär für Justiz die Ermächtigung erbittet, die Gerichtsferien bei bestimmten oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920 durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober zu verlängern. Der Justizausschuß hat diesem Antrage zugestimmt und ich stelle den Antrag, die Nationalversammlung wolle diesem Gesetzentwurf ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Hauser: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetze einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Buresch: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem formellen Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, welche die Gesetzesvorlage auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920 (gleichlautend mit 971 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich würde dann, nachdem die hohen Herren sich noch nicht geeinigt haben, zum Punkt 8 der Tagesordnung schreiten, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (829 der Beilagen) über das Gesetz, betreffend die

Pensionsversicherung von Angestellten (944 der Beilagen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Fischer: Hohes Haus! Im Jahre 1906 hat das damalige Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten beschlossen. Es wurde mit diesem Gesetz eine neue Ära in der sozialpolitischen Gesetzgebung des alten Österreich eingeleitet. Es wurde eine neue Ära eingeleitet, weil bis dorthin eine Versicherung für die alten Tage nur für die Staatsangestellten bestanden hatte. Wohl war schon damals nicht nur von den Angestellten im privaten Dienste, sondern auch seitens der Arbeiter die lebhafte Forderung erhoben worden, daß eine Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeiter und für die Angestellten geschaffen werde. Es ist dies ja eine Jahrzehnte alte Forderung dieser Schichten und das Abgeordnetenhaus hat im Jahre 1906 mit der Pensionsversicherung für die Angestellten diesen Schichten lediglich eine Abschlagszahlung geleistet.

Wenn aber die Meinung vorhanden war, daß das Gesetz ungeteilt die Zustimmung derjenigen finden werde, für die es bestimmt war, so war dies ein Trugschluß. Denn das Gesetz hat nur geteilte Zustimmung gefunden. Es wurde wohl von einer großen Schichte der Angestellten freudig begrüßt, von einem anderen Teile der Angestellten jedoch ebenso energisch bekämpft. Aber, hohes Haus, auch diejenigen Schichten der Privatangestellten, die sich freudig und gerne auf den Boden des Gesetzes gestellt hatten, waren sich von allem Anfang an klar und waren darüber einer Meinung, daß das Gesetz unzureichend ist und daß mit allen Kräften an seiner Ausgestaltung gearbeitet werden muß. Das Gesetz war in allen seinen Teilen unzureichend und, wie ich schon gesagt habe, auch derjenige Teil der Angestellten, der sich auf den Boden des Gesetzes gestellt hatte, mußte sich sagen und hat dies in wiederholten Kundgebungen getan, daß das Gesetz keineswegs ausreicht und daß in den verschiedensten Punkten seine Leistungen ungenügend sind. Deswegen war von allem Anfang an das lebhafteste Bestreben aller Schichten der Angestellten darauf gerichtet, das Gesetz zu novellieren. Namentlich als die Tenuerung in ganz ungeahnter Weise stieg und es sich herausstellte, daß noch viel weniger, als es jemals der Fall gewesen ist, die Privatangestellten mit den Leistungen des Gesetzes zufrieden sein können, wurde der Wunsch nach einer gründlichen Novellierung laut.

Hohes Haus! Bald nachdem die Nationalversammlung zusammengetreten war, haben die verschiedenen Gruppen des Hauses Anträge auf Novellierung des Gesetzes gestellt. Diese Anträge haben das Staatsamt veranlaßt, der Nationalversammlung

eine Novelle vorzulegen; es war das die Beilage 829. In dieser Novelle wurde eine Reihe von Besitztummen vorgeschlagen, die schon an und für sich geeignet waren, die Leistungen des Gesetzes zu verbessern. Trotzdem hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung auf den Standpunkt gestellt, daß auch das, was die Staatsregierung in ihrer Vorlage den Angestellten bringt, noch unzureichend ist und daß weitere Verbesserungen an der Vorlage vorgenommen werden müssen.

Die Vorarbeiten für den Ausschuß für soziale Verwaltung waren eingehend und gründlich. Es haben sich die verschiedenen Angestelltenorganisationen ohne Unterschied der Partei mit den Vorschlägen zur Novellierung des Gesetzes beschäftigt und sie haben dem Ausschuß für soziale Verwaltung eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, der diesen auch beigetreten ist.

Wenn ich die Anträge des Ausschusses für soziale Verwaltung dem hohen Hause unterbreiten darf, so muß ich auch in dieser Stunde nochmals betonen, daß sich der Ausschuß darüber vollkommen im klaren war, daß auch das, was die Ausschus-Anträge bringen, den Forderungen der Angestellten nicht genügen kann. Es muß nun festgestellt werden, daß der Ausschuß in einer eigenen Entschließung die Staatsregierung auffordert, alle diese Wünsche der Angestellten in einem Gesetze niederzulegen, zu dessen Erlassung wir die Staatsregierung auffordern. Dieses Gesetz soll sie in der allerkürzesten Zeit und mit aller Beschleunigung der Nationalversammlung vorlegen. Ich möchte sagen, die Ausschus-Anträge sind lediglich eine Fortsetzung dessen, was wir wiederholt in diesem hohen Hause machen mußten, eine Fortsetzung der Notstandsgesetze, mit denen wir die augenblickliche Not lindern, und alle Mißstände, die zu beseitigen sind, rasch und gründlich beseitigen wollen, damit man in diesem Notbau überhaupt wohnen kann.

Hohes Haus! Wenn ich in aller Kürze auf die Fortschritte verweise, die die Ausschus-Anträge den Privatangestellten bringen, so führe ich an, daß eine Erhöhung der gesetzlichen Leistungen im weitestgehenden Maße vorgesehen ist, daß die Beitragsklassen, die Beitragserhöhung und die Erfüllungsversicherung neu geregelt werden. Der Ausschuß hat sich bemüht, auch hier den goldenen Mittelweg zu gehen. Es ist von der größten Bedeutung, daß es uns gelungen ist, die Regierungsvorlage in sehr wichtigen Dingen zu ändern. Es wird den Versicherten die im Kriege in militärischen oder in Diensten nach dem Kriegsdienstleistungsgesetze verbrachte Zeit sowie die Zeit einer allfälligen Kriegsgefangenschaft ohne Entgelt in die Versicherung eingerechnet. Für jene zahlreichen Angestellten, die in Kriegsdienstleistung gestanden sind oder während des Krieges militärische Dienste verrichtet haben

oder in Gefangenschaft oder Zivilinternierung waren bedeutet das selbstverständlich eine weitgehende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes. Bereits die Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß alle Bezüge, die für die Pensionsversicherung anrechenbar sind, mir bis zu 15.000 K in die Versicherung einzubezogen werden sollen. Im Ausschusse wurden darüber lebhafte Debatten abgeführt, bis zu welcher Summe die Gehälter in die Versicherung einzubezogen werden sollen. Es lagen Anregungen vor, alle Beträge bis zu 24.000 K in die Versicherung einzubeziehen; die Verhandlungen mit dem Staatsamt haben aber ergeben, daß es auf die versicherungstechnischen Grundlagen des jetzigen Gesetzes nicht möglich ist, so weit zu gehen. Aber immerhin ist es uns gelungen, noch eine XVI. Gehaltsklasse zu schaffen, mit der auch Bezüge von mehr als 18.000 K in die Versicherung einzubezogen werden.

Eine weitgehende Verbesserung für die Versicherten liegt auch darin, daß, während früher die Beitragsfrage äußerst mangelhaft geregelt war, nunmehr die Arbeitgeber in allen Klassen zwei Drittel, die Versicherten ein Drittel der Beiträge zu bezahlen haben und daß erst bei Bezügen über 40.000 K eine Halbierung der Beiträge dieser Versicherten eintritt. Es wird auch in wichtigen Punkten die Wartefrist bedeutend verkürzt, kurz und gut eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen.

Wenn ich nun auf die Abänderungen an der Vorlage im Detail eingehe, so verweise ich darauf, daß, wie ich bereits erwähnt habe, im § 3 eine XVI. Gehaltsklasse eingefügt wird, mit Bezügen von mehr als 18.000 K.

Im § 4 des Gesetzes ist folgendes beigelegt worden (*liest*):

„Der Witwe ist die Lebensgefährtin, die durch mindestens zwei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Versicherten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, gleichgestellt, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist; der Witwe ist ferner der Witwer mit der Maßgabe gleichgestellt, daß

- a) ihm eine Rente nur für den Fall und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gebührt, wenn er nicht ohnedies eine Rente nach diesem Gesetz bezieht,
- b) im Falle der Wiederverheiratung jeglicher Anspruch erlischt.“

Es ist auch beigelegt worden, daß die einmalige Abfertigung der Witwe, beziehungsweise, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe hinterblieben ist, der Kinder oder der Mutter gebührt. Der Mutter sind der Reihe nach unversorgte Kinder über 18 Jahren, ferner der Vater, die Großeltern und

die elternlosen Geschwister gleichgestellt, wenn sie erwerbsunfähig sind, mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte lebten, ausschließlich durch den Versicherten erhalten wurden.

Auch der § 7, Absatz 2, des Gesetzes wurde geändert und er hat nunmehr zu lauten (*liest*):

„Als erwerbsunfähig gelten ferner männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse stehen.“

Auf die Invaliditätsrente soll nach diesem Gesetze jedoch kein Anspruch von jemanden erhoben werden können, dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch fünf Viertel der Summe der in den letzten 60 Beitragssmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt.

Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag sollen nach der neuen Fassung der Ausschuszanträge bei § 15 auch unrechtmäßige und nicht legitimierte Kinder haben, letztere aber nur dann, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist.

Die Bestimmung, daß die Abfertigung nach § 19 nur der bedürftigen Mutter gebühren soll, wurde vom Ausschusse gestrichen. Beim Heilverfahren — § 23 a der Regierungsvorlage — wird vom Ausschusse vorgeschlagen, daß der Unterhaltsbeitrag, den die Regierungsvorlage vorsieht, auf drei Viertel der Rente erhöht werden kann, falls der Heilbehandelte mindestens für ein Kind zu sorgen hat.

Eine Abänderung der Regierungsvorlage hat der Ausschusß auch bei der Rückerstattung der Prämien bei weiblichen Versicherten vorgenommen, die zwei Jahre nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehen und infolgedessen aus der Versicherung scheiden. Die Rückerstattung der Prämien soll in diesem Falle nur 90 Prozent betragen. Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, daß diese Abänderung eigentlich zu ungünsten der Versicherten geschieht. Der Ausschusß hat sich nur deshalb auf diesen Standpunkt gestellt, weil seitens der Fachleute der Nachweis erbracht wurde, daß die weiblichen Versicherten bei der Arbeitslosenunterstützung und der Heilbehandlung größere Auslagen verursachen als die männlichen Versicherten.

Wenn aber aus dem hohen Hause ein Antrag gestellt wird, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wird der Ausschusß gewiß keine Einwendung dagegen erheben.

Bei § 27 a wurde die Anerkennungsgebühr erhöht, und zwar beträgt sie in den Gehaltsklassen I bis VI jährlich 24 K, in den Gehaltsklassen VII bis XII jährlich 36 K, in den Gehaltsklassen XIII bis XVI jährlich 48 K.

Bei § 33 wurde der Beitrag in der XVI. Gehaltsklasse auf 180 K festgelegt. Von diesen Prämien fallen — hier ist die Änderung, die ich bereits erwähnt habe — dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel zur Last. Bei anrechenbaren Bezügen von mehr als 40.000 K haben Dienstgeber und Versicherter je die Hälfte zu leisten.

Von der größten Wichtigkeit ist die Änderung des § 37 des jetzt geltenden Gesetzes. Bis jetzt hat der Staat nach § 37 zur Besteitung der Gehälter der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und der Landesstellen einen jährlichen Beitrag von 100.000 K geleistet. Nunmehr hat es sich als notwendig herausgestellt, daß der Staat auch für die übrigen Versicherungszwecke Opfer bringen muß, und die Verhandlungen mit den Staatsämttern haben ergeben, daß der Staat für Versicherungszwecke Beiträge zu leisten hat, die steigend gedacht sind, und zwar wird dieser Staatsbeitrag für Versicherungszwecke im Jahre 1920 20.000 K betragen, bis zum Jahre 1933 sich auf 450.000 K erhöhen und im Jahre 1934 und in den folgenden Jahren je 500.000 K betragen. Dieser Staatszuschuß wird außerordentlich wichtigen Zwecken zugeführt werden.

Dem § 54 ist als Absatz 4 folgende Bestimmung angefügt worden (*liest*):

„Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung der Versicherung einzelner Berufsgruppen von Angestellten ohne Rücksicht auf den Dienstort des Versicherten durch Vollzugsanweisung einer einzigen Landesstelle zu übertragen.“

Das war deswegen notwendig, weil die Beschäftigung einzelner Gruppen von Versicherten eine fluktuierende ist, weshalb die Versicherung derartiger Angestellter einer einzigen Landesstelle übertragen werden muß.

In den §§ 64 ff. werden nunmehr die neuen Bestimmungen über die Ersatzinstitute festgelegt. Der Bericht liegt dem hohen Hause ja gedruckt vor und ich glaube, es ist nicht notwendig, daß im Detail auf alle diese Bestimmungen eingegangen wird. Ich verweise nur ausdrücklich darauf, daß bei der Wahl des Versicherungsträgers seitens des Dienstgebers das Einvernehmen mit dem Betriebsrat, beziehungsweise den Vertrauensmännern eingeholt werden muß. Wichtig ist auch, daß von den laufenden Beiträgen, wie ich bereits gesagt habe, den versicherungspflichtigen Mitgliedern höchstens ein Drittel angerechnet werden darf, während der Arbeitgeber zwei Drittel zu zahlen hat.

Bezüglich der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage wird bestimmt, daß die betreffenden Beiträge in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens 5 Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein müssen und zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der anrechenbaren Bezüge bis zu 18.000 K 50 Prozent, bis zu 40.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage nicht überschreiten dürfen.

Ausdrücklich möchte ich das hohe Haus noch darauf aufmerksam machen, daß nach dem § 89 noch einige Artikel angefügt worden sind.

Im Artikel III der Ausschlußanträge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigt, die Pensionsversicherung der Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Eisenbahnen und deren Hilfsanstalten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Verkehrswesen durch Vollzugsanweisung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln. Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ferner ermächtigt, in besondern berücksichtigungswürdigen Fällen auch anderen als den im § 64, Absatz 1, bezeichneten Dienstgebern den Beitritt zu einem inländischen Ersatzinstitute zu gestatten.

Von der größten Wichtigkeit ist, daß in dem neuen Artikel IV den Versicherten österreichischer Staatsangehörigkeit und im Falle der Gegenseitigkeit solchen anderer Staatsangehörigkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles die im abgelaufenen Kriege geleisteten militärischen Dienste sowie solche nach dem Kriegsleistungsgesetz, dann die in einer allfälligen Kriegsgefangenschaft (Civilinternierung) zugebrachten Zeiten im Höchstausmaße von fünf Jahren in die für die Steigerungsbeträge (§ 8, Absatz 3) und den Anfall der Altersrente zugrunde zu legende Beitragszeit in der VI. Gehaltsklasse in Anrechnung gebracht. Für die bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Ersatzinstitute (§ 65) Versicherten findet diese Regel mit der Änderung Anwendung, daß die aus solchen Zeiten sich ergebenden Steigerungsbeträge (§ 65, Absatz 1, Ziffer 4) mindestens von einer Bemessungsgrundlage von 2250 K zu berechnen sind.

Dieser Anspruch soll entfallen, wenn eine Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gegeben wird.

Für diejenigen Versicherten, die jetzt schon der Pensionsversicherung angehört haben und die eventuell geschädigt würden, wenn eine Übergangsbestimmung zu denjenigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, besonders zu dem § 8 bezüglich der Steigerungsbeträge nicht getroffen würde, sieht Artikel VI alles Notwendige vor.

Hohes Haus! Das sind in aller Kürze, um nicht noch mehr ins Detail eingehen zu müssen, die Abänderungen, die der Ausschuß für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage Ihnen vorschlägt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nochmals betonen, daß der Ausschuß sich vollkommen klar war und alle seine Mitglieder in der Debatte zur Regierungsvorlage es offen gesagt haben, daß die Pensionsversicherung, wie sie sich nach dieser Novelle darstellen wird, noch lange nicht allen Bedürfnissen der Privatangestellten genügen wird. Ich habe bereits betont, wir sehen die Novelle zur Pensionsversicherung lediglich als Notbau an, der uns nur schützen soll, damit wir über diese schwere Zeit hinwegkommen.

Ich habe bereits betont, daß der Ausschuß dem hohen Hause eine Entschließung vorschlägt, welche besagt (*liest*):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung den Entwurf eines neuen, allen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Gesetzes über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten vorzulegen und bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Vorschläge der Angestelltenorganisationen und sonstiger Interessenten, die gelegentlich der vorliegenden Novellierung nicht berücksichtigt werden konnten, zu verwerten.“

Ich bemerke, daß die Arbeiten des Ausschusses ziemlich forcirt werden mußten, in ziemlich raschem Tempo vor sich gegangen sind. In allen Stadien der Verhandlungen des Ausschusses sind uns Abänderungsvorschläge der verschiedenen Angestelltenorganisationen, der Ersatzinstitute und anderer Interessenten zugekommen, die wir beim besten Willen in die Novelle nicht verarbeiten konnten. Das gilt ganz besonders auch für die Wahrung der Interessen derjenigen inländischen Versicherungspflichtigen, die zur Stunde noch bei einem ausländischen Versicherungsinstitut versichert sind. Das sind Verhältnisse, welche sich noch aus dem früheren Staatsverhältnisse ergeben, und ich glaube, daß ja die schon die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vor sieht, daß die Rechte dieser Versicherungspflichtigen nicht verkürzt werden können. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch betonen, daß der Ausschuß Gewicht darauf legt, daß diese Versicherungspflichtigen, die jetzt noch bei ausländischen Versicherungsinstituten versichert sind, in keiner Art und Weise geschädigt werden dürfen. Der Ausschuß hat auf Antrag der Abgeordneten Pich und Ullina folgende Entschließung angenommen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, binnen kürzester Frist eine Vorlage einzubringen,

durch die den im privaten Renten- oder Altersbezug stehenden Personen eine entsprechende Erhöhung der ihnen auf Grund ihrer Verträge zustehenden Versorgungs genüsse gesichert wird.“

Hohes Haus! Ich bitte nicht nur um die Annahme der Anträge des Ausschusses, ich bitte auch um die Annahme dieser Entschließungen. Den zahlreichen Privatangestellten soll durch die Annahme dieser Anträge der Beweis erbracht werden, daß die hohe Nationalversammlung auch der im bitteren Kampfe um ihre Existenz stehenden Privatangestellten nicht vergessen hat. (*Lebhafter Beifall und Handeklatschen.*)

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (*Nach einer Pause:*) Es ist keine Einwendung dagegen.

Zu § 25 sind von zwei Seiten, von der Frau Abgeordneten Dr. Burian und Genossen und von der Frau Abgeordneten Schlesinger und Genossen völlig gleichlautende Anträge gestellt worden, wonach es im § 25 anstatt „90 Prozent“ der während der freiwilligen Versicherung geleisteten Einzahlungen „100 Prozent“ heißen soll. Diese Anträge sind entsprechend unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Als Regierungsvertreter sind im Hause erschienen Sekretär Dr. Julius Kaan, Regierungsrat Rudolf Schromm, Sekretär Dr. Robert Herber vom Staatsamte für soziale Verwaltung.

Zum Worte gemeldet sind die Herren Abgeordneten Spalowsky, Ullina und Pich. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Spalowsky das Wort.

Abgeordneter Spalowsky: Hohes Haus! Die Anträge, die der Herr Berichterstatter namens des Ausschusses vertreten hat, sind, wie er richtig bemerkt hat, das Ergebnis eingehender Beratungen, die zwischen den beteiligten Organisationen stattgefunden haben und sie beinhalten das, was sachlich zunächst geschehen muß, um einerseits den Wünschen der Versicherten Rechnung zu tragen und anderseits auch den Bedürfnissen der Versicherungsträger entsprechend gerecht zu werden.

In den Verhandlungen, die zwischen den Organisationen stattgefunden haben, ist auch der von uns hier im Hause schon lange vertretene Grundsatz der Einführung der Verhältniswahl in das Wahlverfahren der Pensionsversicherungsanstalten neuerdings erhoben worden und unsere Organisationen haben der Meinung Ausdruck gegeben, daß es durchaus nicht genüge, bloß theoretisch die Forderung

nach dem Verhältniswahlrecht zu erheben, sondern man müsse diesen Anlaß benutzen, um sie auch praktisch einzuführen, damit auch die Minderheiten auf die Verwaltung entsprechend Einfluß nehmen können.

Wir hätten vielleicht Veranlassung, uns die Sache zu überlegen, wenn wir nicht ehrlich auf dem Standpunkt des Verhältniswahlrechtes stünden, denn in Salzburg und Graz sind die Verwaltungen in den Händen der nichtsozialdemokratischen Angestellten. Das hindert uns aber nicht, den Grundsatz aufrechtzuerhalten und unbeflümmt darum, daß auf Grund des Verhältniswahlrechtes in den Leitungen dieser Institute auch gegnerische Vertreter zu Einfluß gelangen können, unsere Anträge zu stellen. Im Einvernehmen mit meinen Parteigenossen habe ich die Ehre, das hohe Haus zu bitten, folgenden Änderungsanträgen zu den im Bericht niedergelegten zustimmen zu wollen.

Nach der vorgeschlagenen unveränderten Annahme des § 44, Seite 17, wäre folgende Änderung einzuschalten:

„§ 46, Absatz 2 und 3, hat zu lauten:

- (2) Die auf die einzelnen Landesstellen entfallenden Mitglieder des Vorstandes sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder der Pensionsanstalt von der Hauptversammlung der Landesstellen zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.
- (3) Von der Wahlbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur Nationalversammlung entzogen sind.“ ferner:

„§ 50, Absatz 2, hat zu lauten:

- (2) Ihre Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Hauptversammlung der Landesstellen aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder.“

„§ 51, Z. 1, ist zu streichen.“

„§ 59, Absatz 2 und 4, hat zu laufen:

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt zu wählen (§ 54.)

- (4) Von der Wahlbarkeit in den Ausschüssen sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur Nationalversammlung entzogen sind.“

„§ 62, Absatz 2, hat zu laufen:

Ihre Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder. Die Wahlen sind persönlich, direkt und geheim.“

„§ 62a entfällt.“

„§ 63, Absatz 1, hat zu laufen:

- (1) Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten zur Generalversammlung (§ 46, Absatz 2, § 50, Absatz 2) sowie die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesstellen (§ 59, Absatz 2).“

„§ 63a hat zu laufen:

Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Vertretungskörpern der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen werden im Statut der Pensionsanstalt und in den Geschäftsordnungen der Landesstellen getroffen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Anträgen zuzustimmen. (Lebhafter Beifall und Handklatschen.)

Präsident Hauser: Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche die soeben vernommenen Anträge des Herrn Abgeordneten Spalowsky unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (Gescheht.) Die Anträge sind hinlänglich unterstützt und stehen in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Allina.

Abgeordneter Allina: Als im Jahre 1907 im seinerzeitigen Parlament die Pensionsversicherung der Angestellten zur Diskussion stand und zum Besluß erhoben wurde, war es uns klar, daß es nicht Angestelltenfreundlichkeit, nicht Liebe zum Arbeiter- oder Angestellten schutz war, welche dieses alte Parlament angetrieben hat, hier ein Sondergesetz zu erlassen, sondern die ausgesprochene politische Absicht, durch Schaffung dieses Gesetzes die Angestellten dauernd von den Arbeitern zu trennen und zu scheiden. Man glaubte, indem man künstlich in die Angestelltenchaft das Merkmal eines Pensionsversicherten, eines Altersversorgten hineinragen

werde, sie sozial von der großen Masse der Arbeiter so zu unterscheiden, daß sie auch politisch denen auf die Dauer Gefolgschaft leisten, die sie dazu verwendet haben, um auf ihrem Rücken politisch aufzusteigen und die Herrschaft der Kapitalistensklasse zu festigen.

Hohes Haus! Wenn wir uns heute, nach zwölfjährigem Bestande der Pensionsversicherung der Angestellten, fragen, ob dieser unleugbar vorhandene politische Antrieb, der damals bei der Vorlage obwaltet hat, auch erfolgreich war, müssen wir uns sagen, daß diese Absichten der bürgerlichen Parteien gründlich gescheitert sind. Nicht nur daß sie eine Pensionsversicherung geschaffen haben, die so unzureichend und für die Angestellten so furchtbar belastend gewesen ist, daß sie ihren Zweck schon rein sachlich nicht erfüllen konnte, ist es ihnen auch nicht gelungen, die immer fortschreitende Aufklärung der Angestellten hintanzuhalten und zu hemmen. Denn immer mehr und mehr hat sich bei den Angestellten die Erkenntnis durchgerungen, daß sie ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen nur dort vertreten finden, wo sie sich in einer durch nichts gesonderten Gemeinschaft mit der großen Masse der manuellen Arbeiter befinden. Umsonst war alle Demagogie, umsonst alle Anstrengung, die bei der Schaffung des Pensionsgesetzes obwaltet hat. Die Erkenntnis des Klassengegensatzes ist unter den Angestellten immer tiefer eingedrungen. Immer größer waren die Massen derjenigen unter den Angestellten, die sich bewußt geworden sind, daß sie in ihrem württembergischen Nachlängertum gegenüber den bürgerlichen Parteien nichts anderes sind als der Hebel zur Befestigung der bürgerlichen Parteien und der Kapitalistensklasse. Und es hat sich gezeigt, daß in dem Augenblick, als diese Erkenntnis in die Angestellten eingezogen ist, es damit aus gewesen ist, daß sie geglaubt haben, durch die Angestellten ihre politische Herrschaft festigen zu können. Heute wissen die Angestellten, wohin sie gehören, und wissen, daß alle Schutzgesetze, die geschaffen worden sind, in erster Linie auf die Geschlossenheit der Arbeiter und der Angestelltenchaft zurückzuführen sind, in erster Linie zurückzuführen sind auf das Wirken und das Arbeiten der sozialdemokratischen Partei.

Hohes Haus! Wenn ich nun gekennzeichnet habe, auf welche politischen Motive die Schaffung des Pensionsversicherungsgesetzes zurückzuführen ist, so habe ich damit auch aufgezeigt, welcher schwere Mangel dem seinerzeitigen Gesetz angehaftet hat. Das Pensionsversicherungsgesetz vom Jahre 1907 ist sozusagen als ein Zwitterding in die Welt gesetzt worden. Es sollte einerseits eine Pensionsversicherung aller Privatangestellten sein, war aber andererseits in seiner Tendenz darauf zugeschnitten, als Altersversorgung für die fluktuierten Schichten der Angestelltenchaft zu dienen, es sollte sich in seinem Um-

fang und in seinem Wirkungskreise jedoch auch auf jene Schichten der Angestelltenchaft erstrecken, die ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage nach keinesfalls so beschaffen sind und so beschaffen waren, daß sie mit Recht in die Normen dieses Gesetzes einzureihen gewesen wären. Und so war die erste Wirkung, die erste Folge dieses nur aus politischen Motiven entstandenen Schutzgesetzes, daß sich die große Masse derjenigen, für die diese Schaffung des Gesetzes angeblich geplant gewesen war, mit allen Kräften und mit allen Mitteln gegen die Einbeziehung unter dieses Schutzgesetz gewehrt hat. Tatsächlich müßte auch dann der Kreis der Versicherungspflichtigen dahin abgeändert werden, daß große Schichten der Angestelltenchaft aus dem Wirkungsbereiche dieses Gesetzes ausgeschlossen und ausgenommen würden. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß auch jener Teil der Angestelltenchaft, die nicht in Opposition zu der Wirksamkeit dieses Gesetzes steht und gestanden ist, daß auch diese Angestelltenchaft unter den Mängeln des Gesetzes schwer gelitten hat; und in zwei Novellen, die bereits beschlossen wurden, ist der Versuch gemacht worden, dieses Gesetz so zu gestalten, daß es den Anforderungen der Angestelltenchaft in höherem Maße entspricht, als dies früher der Fall gewesen ist. Nun ist, hohes Haus, aus den Kriegsverhältnissen und aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen heraus neuerlich eine Vorlage geboren worden, die uns heute hier zur Beschlussschaffung vorliegt, von der aber im voraus gesagt werden muß, daß sie noch lange nicht jenen Anforderungen entspricht, welche die Privatangestellten an ihre Altersversorgung zu stellen haben. Noch immer sehen wir das Gesetz mit Fehlern und Halbhkeiten behaftet und immer drängender tritt der Wunsch der Privatangestelltenchaft in Erscheinung, endlich eine durchgreifende Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes herbeigeführt zu sehen. Hohes Haus! Wenn wir diesen Wunsch und diesen Willen kundtun, so tritt uns immer als Hindernis und Hemmnis die Tatsache entgegen, daß große Schichten der Angestelltenchaft von der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch heute ausgeschlossen sind, und wir wissen, daß die Frage der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Angestelltengruppen nur im Zusammenhang mit der Lösung der großen Sozialversicherung möglich sein wird. Nur dann, wenn Klarheit und Gewißheit geschaffen sein wird, wie die große Frage der Sozialversicherung für alle arbeitenden Menschen gelöst wird, dann wird der Zeitpunkt gegeben sein, über die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Gruppen der Angestellten Gewißheit zu schaffen. Deshalb wollen wir die Beratung dieser Regierungsvorlage nicht vorübergehen lassen, ohne auch von dieser Stelle aus an die Regierung den Appell zu richten, die Vorlage einer Sozialversicherung nicht

mehr lange dem Hause vorzuenthalten und endlich die längstfällige Forderung der Arbeiterschaft nach gesetzlicher Schaffung einer Altersversicherung dem hohen Hause vorzulegen.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben es notwendig gemacht, die bisher festgesetzten Gehaltsklassen in der Pensionsversicherung wesentlich hinaufzusehen. Nach dem bisher bestehenden Gesetze hat die Versicherungspflicht nur bis zu 3600 K. bis zur VI. Gehaltsklasse, bestanden. Die Regierungsvorlage ist diesbezüglich nun hinausgegangen und hat an die sechs bestehenden Gehaltsklassen noch weitere angefügt, und zwar ist sie bis zur XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 15.000 K. gekommen. Auch der Jahresbezug von 15.000 K. ist uns als den heutigen Verhältnissen nicht angepaßt erschienen und der Ausschuß hat sich mit der Frage befaßt, auch den Ausbau dieser Gehaltsklasse entsprechend den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen vorzunehmen. Er ist dabei auf den Widerstand der Regierung gestoßen, die natürlich erklärt hat, daß ein weiterer Ausbau der Gehaltsklassen nur in Verbindung mit einer weiteren Erhöhung der Prämien möglich ist, wenn wir uns vor Augen halten, daß wir schon bei der Festsetzung eines Prämienbetrages von 150 K. halten, so ist es unmöglich, daß ein Angestellter noch weitere Belastungen nach dieser Richtung hin auf sich nimmt. Wir haben uns aber doch unter dem Druck der Verhältnisse entschlossen, eine weitere, die XVI. Gehaltsklasse festzusetzen, und sind hiebei auf einen Prämienbetrag von 180 K. monatlich gekommen. Wenn Sie bedenken, daß hievon in den meisten Fällen 90 K. monatlich auf den Angestellten entfallen werden, daß hiezu noch die Beiträge für die Krankenversicherung, die Beiträge für die Stellenlosenversicherung und jetzt noch die heute beschlossenen Lasten für die Personaleinkommensteuer kommen, so gelangen wir zu Abzügen, denen die Angestellten unterworfen sind, die für sie unerträglich sind. Es fragt sich, ob es klug war und ob es so den Verhältnissen entsprochen hat, die Gehaltsklassen unbekümmt darum, ob das überhaupt noch für den Angestellten erträglich und leistungsfähig ist, soweit hinaufzusehen. Wie gesagt, wir glaubten in der Einführung einer Gehaltsklasse eine Notwendigkeit im Interesse der Angestellten zu erfüllen. Damit ist aber auch die Belastungsgrenze der Angestellten erreicht und darüber hinaus ist es natürlich unmöglich zu gehen.

Der Herr Referent hat bereits die weiteren Änderungen des Gesetzes besprochen. Er hat ausgeschaut, daß durch die Aufnahme einer Bestimmung, wonach eine Lebensgefährtin der Witwe gleichzustellen ist, nur das moderne Denken, welchem wir schon in anderen gleichartigen Gesetzen Ausdruck verliehen haben, nunmehr in das Pensions-

versicherungsgesetz eingezogen ist. Eine Unbill des früheren Gesetzes, daß nämlich beim Ableben des Angestellten nur die dürftige Mutter einen Anspruch auf die Abfertigung erhalten hat, wurde auch aus der Welt geschafft. Es war nicht einzusehen, warum nicht unter den gleichen Verhältnissen auch der bedürftige Vater das Recht auf eine Abfertigung erhalten soll. In den Verhandlungen, die wir diesbezüglich geführt haben, ist es uns gelungen, auch den Vater, die Großeltern und die elternlosen Geschwister den bisherigen Begriff der bedürftigen Mutter gleichzustellen. Allerdings wurden hier einige Einschränkungen im Gesetztexte aufgenommen, und zwar das Kriterium der Erwerbsunfähigkeit, weiters, daß sie mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte gelebt haben mußten und schließlich von dem Versicherten erhalten wurden.

Ein dringender Wunsch der Angestelltenchaft, den sie seit Bestehen des Gesetzes erhebt, ist die nach der Herabsetzung des Unfallen der Altersversicherung von 40 auf 35 Jahre. Auch diesen Wunsch mußten wir infolge Einspruches der für die Berechnung der versicherungstechnischen Reserven verantwortlichen Faktoren zurückstellen. Es ist uns leider nicht gelungen, ohne daß eine Erhöhung der Prämien notwendig gewesen wäre, diese von der Angestelltenchaft dringend gewünschte Bestimmung des Unfalls der Altersversicherung nach zurückgelegtem 35. Dienstjahr schon in diesem Gesetze zu verwirklichen. Aber der Ausschuß hat in einer Entschließung, auf die der Referent hingewiesen hat, diesem dringenden Wunsche der gesamten Angestelltenchaft Ausdruck verliehen und es ist zu hoffen, daß eine künftige Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes — und bei der Beschaffenheit dieses Gesetzes wird es ja hoffentlich nicht so lange dauern, insbesondere im Zusammenhang mit der von uns so sehnlich erwarteten Sozialversicherungsvorlage dürfte es ja neuerlich zu einer Novellierung dieses Gesetzes kommen — den alten Wunsch der Privatangestelltenchaft, die alte Forderung nach Herstellung des Unfalls der Altersrente nach 35 zurückgelegten Dienstjahren auch erfüllen wird.

Es ist auch ganz klar, daß dieser Wunsch unter den heutigen Verhältnissen ein sicherlich berücksichtigungswertes und in jeder Hinsicht gerechtfertigter ist. Es ist ganz klar, daß die Angestellten unter den Kriegsscheinungen zumindestens in demselben Maße gelitten haben, wie alle übrigen Schichten der Bevölkerung. Große Schichten der Angestelltenchaft sind auf dem Kriegsschauplatz gewesen, haben Einbuße an Gesundheit erlitten, sind heute gegenüber den Anforderungen des Lebens und den Anforderungen des Dienstes, die täglich an sie herantreten, nicht mehr so widerstandsfähig. Sie sind in ihrer Erwerbsfähigkeit und in ihrer Widerstandsfähigkeit durch den Krieg herab-

gemindert. Auch diejenigen, die nicht direkt auf dem Kriegsschauplatz waren, die im Hinterlande geblieben sind, sind ebenso Opfer der Unterernährung, sind ebenso Opfer einer überlangen Arbeitszeit, wie alle übrigen Arbeiterschichten und es ist ganz klar, daß es im gegenwärtigen Augenblick gerechtfertigter denn je ist, wenn die Angestelltenchaft von uns verlangt, daß ihr die Erfüllung dieses Postulates nicht länger vorenthalten werden darf.

Ich fahre in der Erörterung der paragraphenmäßigen Bestimmungen des Gesetzes fort. Ich bin leider nicht in der Lage, so wie mein unmittelbarer Vorredner mich nur auf die Stellung von Anträgen zu beschränken, die notabene mit den Vereinbarungen die in den Vorbesprechungen getroffen wurden, nicht im Einklang stehen. Ich muß mir deshalb vorbehalten, und ich bitte deshalb das hohe Haus um Entschuldigung, auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage mit Gründlichkeit einzugehen.

Im § 5 des Gesetzes ist es uns gelungen, wenigstens das von der Angestelltenchaft geforderte Postulat der 35jährigen Dienstzeit im gegenwärtigen Augenblick nicht realisierbar gewesen ist, doch einen teilweisen Ersatz hierfür zu finden. Es wurde im § 5 bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen männliche Versicherte im 60. Lebensjahr professionslos werden, also nicht versicherungspflichtig sind, ohne Rücksicht auf ihre versicherungspflichtige Dienstzeit und auf die Unfallszeit schon mit diesem Lebensjahr als erwerbsunfähig gelten, also die Altersrente erhalten. Für weibliche Versicherte wurde diese Grenze mit dem 55. Lebensjahr festgesetzt. Es ist sicherlich erklärlich und durchaus begründet, wenn für die weiblichen Versicherten nach dieser Richtung hin eine Ausnahme statuiert wird. Die weiblichen Versicherten bilden im Rahmen jeder Pensionsversicherung, auch der Pensionsversicherung der Privatangestellten eine weit günstigere Risiko, als die männlichen Versicherten. Bei ihnen kommt die Hinterbliebenenversicherung bisher überhaupt nicht in Betracht. Wenn wir bedenken, welches große Erfordernis die Hinterbliebenenversicherung in der Prämie beinhaltet, so ist sicherlich von jedem Standpunkt aus gerechtfertigt, wenn im § 5 für die weiblichen Versicherten eine Begünstigung erhalten ist.

Bei dieser Gelegenheit und in diesem Zusammenhange will ich auch auf den Antrag hinweisen, den die Frau Abgeordnete Probst, Schlesinger und Genossen hier eingebracht haben und welcher eine Restitutierung, beziehungsweise Wiederherstellung der in der Regierungsvorlage auffcheinenden Ziffer von 100 Prozent bezweckt. Ich begrüße diesen Antrag im Interesse der weiblichen Versicherten ganz besonders. Es ist sicherlich nur zu billigen, wenn alle diese Begünstigungen den weiblichen Angestellten, die im Komplexe der gesamten

Pensionsversicherung eine weit günstigere Risiko darstellen, als die männlichen Versicherten, zuteil werden. Die Begünstigung des früheren Antrages des Alters, weiters die Begünstigung, die aus dem eben zitierten Antrage Probst und Schlesinger — übrigens hat auch, glaube ich, Frau Dr. Burjan einen derartigen Antrag gestellt — erfließt, ist durchaus gerechtfertigt, wenngleich auch darauf verwiesen werden kann, daß aus dem Heilverfahren der Pensionsanstalt große Kosten entstehen werden, die bei Austritt einer weiblichen Versicherten aus der Versicherungspflicht durch keinerlei Refundierung und durch keinerlei Rücklagen gedeckt erscheinen. Das soll uns aber nicht hindern, diese in der Sache begründete Begünstigung zu begrüßen und im Interesse der weiblichen Versicherten zur Durchführung zu bringen.

Zu einer weiteren Verbesserung des vorliegenden Gesetzes hatte der Ausschuß bei Beratung des § 7a Veranlassung. Im § 7a wird festgesetzt, daß derjenige auf die Invaliditätsrente keinen Anspruch hat, dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt. Wenn man die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, kann man an der Tatsache nicht vorübergehen, daß diese Bestimmung eine zu fiskalisch gehaltene ist und der Ausschuß könnte sich seiner Verpflichtung nicht entziehen, im Interesse der Angestellten eine weitergehende Bestimmung zu statuieren. Er hat infolgedessen den Vorschlag der Regierungsvorlage dahin abgeändert, daß nur dann jemand auf die Invaliditätsrente keinen Anspruch hat, wenn sein Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch fünf Viertel der Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt. Wir haben bei Festsetzung dieser Bestimmung vor Augen gehabt, daß nicht in erste Linie das fiskalische Interesse zu treten hat, sondern vor allem der Schutz der Angestellten der Obhürfe des Ausschusses unterliegt und daß die sich daraus ergebenden fiskalischen und versicherungstechnischen Konsequenzen gerade in jenen Fällen, wo es sich um eine Invaliditätsrente handelt, gerade dort, wo eben ein Invaliditätsrentner um seinen wohlverdienten Anspruch gebracht werden soll, nicht allzu enge gehalten sein dürfen. Ich hoffe, daß wir in diesem Belange die Zustimmung des hohen Hauses finden werden und daß alle Parteien dieser Abänderung ihre Zustimmung erteilen werden.

Der § 8 ist unverändert wie in der Vorlage der Staatsregierung geblieben. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Absatz 4 dieses Paragraphen für den Höchstbetrag die Ziffer von 1600 K nach der Vorlage der Staatsregierung festgelegt ist, glaube ich, daß im Ausschüsse wah-

scheinlich nur übersehen wurde, diesen Betrag mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Ich bitte, hohes Haus, was sind denn heute 1600 K? Diese Summe soll schon ein Äquivalent dafür sein, daß ein Versicherter derart hilflos ist, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf! Der Betrag von höchstens 1600 K soll also ausreichen, um ihm die Kosten der Wartung und Pflege durch eine andere Person zu ersparen. Ich glaube, daß diesbezüglich im Ausschusse ein kleines Versehen unterlaufen ist und ich behalte mir vor, am Schlusse meiner Ausführungen eventuell auch nach dieser Richtung dem Hause einen Antrag zu unterbreiten. (Berichterstatter Fischer: *Wann wird das sein?*) Vielleicht erst morgen, vielleicht um 12 Uhr nachts, ich weiß nicht. Ich glaube, wenn ich die Vorlage gründlich durchbespreche, so wird es wohl 9 oder 10 Uhr abends werden. Dann ist noch Kollege Pick zum Worte gemeldet und er wird auch noch einiges über seine Anschauungen vorbringen. Sie wissen, daß wir hier nicht ganz konform in allen Belangen sind. (Zwischenruf des Abgeordneten Dr. Alfred Gürler.)

Der Herr Berichterstatter hat mich etwas gefragt, Herr Professor, und als höflicher Mensch will ich die Antwort nicht schuldig bleiben. (Zwischenrufe. — Abgeordneter Forstner: *Es ist doch vereinbart und da geht es nicht an, in letzter Stunde eine solche Reihe von Anträgen hereinzuwerfen!* — Abgeordneter Spalowsky: *Wer hat etwas vereinbart?* — Abgeordneter Forstner: *Sie und Ihre Partei!* — Abgeordneter Spalowsky: *Das ist unwahr!* — Abgeordneter Forstner: *Der ganze Beschuß ist eine Vereinbarung und Sie bringen Abänderungsanträge ein!* — Abgeordneter Spalowsky: *Unwahr! In den anderen Dingen haben wir uns Freiheit vorbehalten! Ihr wollt nur die Freiheit, die Euch paßt!* — Abgeordneter Dr. Otto Bauer: *Fragen Sie den Herrn Abgeordneten Fischer, was er mir gestern vormittags gesagt hat!* — Abgeordneter Spalowsky: *Das weiß ich nicht!* — Abgeordneter Dr. Otto Bauer: *Fragen Sie ihn, Sie werden dann die Loyalität des ganzen Vorganges richtig beurteilen können!* — Abgeordneter Spalowsky: *Ihre Loyalität ist mir vollständig klar!* — Zwischenrufe.)

Nach dieser Zwischenunterhaltung der Herren Abgeordneten Spalowsky und Forstner gestatte ich mir nunmehr, in der sachlichen Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes fortzufahren. (Abgeordneter Forstner: *Diese Konstatierung war notwendig!*) Gewiß, Herr Abgeordneter Forstner, ich bin vollständig Ihrer Ansicht, daß es notwendig war, das klarzustellen, und ich kann in diesem Zusammenhang feststellen, daß nicht nur der Herr Abgeordnete Fischer das dem Abgeordneten Dr. Bauer gesagt hat, sondern daß der Herr Gemeinderat Untermüller in Vertretung des Zentralverbandes der

christlichen Angestelltengewerkschaften in einer Beratung beim Staatsamt dieselben Vereinbarungen getroffen hat (*Hört! Hört!*), die der Herr Abgeordnete Fischer auch hier konsequenterweise als Berichterstatter zu vertreten gehabt hat. (Zwischenrufe.) Im übrigen werde ich mir ja dann am Schlusse meiner Ausführungen, bis ich zu dem betreffenden Paragraphen komme, erlauben, noch auf die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Spalowsky zurückzukommen, und in diesem Zusammenhange werde ich Gelegenheit nehmen, das hohe Haus in ausführlicher Weise darüber zu unterrichten, wie diese Vereinbarungen und Beratungen zustande gekommen sind und stattgefunden haben und daß der Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Forstner, wonach er von einem Bruch der Vereinbarungen gesprochen hat, als eine durchaus berechtigte und in der Sache gerechtfertigte Kritik zu betrachten ist. Damit, meine Herren, gestatten Sie, daß ich in die weitere Besprechung der Vorlage eingehe.

Im § 15 der Anträge des Ausschusses wurde festgelegt, daß im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen, wonach einen Anspruch auf die Erziehungsbeiträge nur eheliche Kinder gehabt hatten, in Konsequenz, in Auswertung eines schon früher im § 4 gefassten Beschlusses, wonach der Witwe auch die Lebensgefährtin gleichzuhalten ist, nunmehr der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag auch den unehelichen und nichtlegitimierte Kindern zuerkannt wurden. Allerdings wird hiebei vorausgesetzt, daß die Vaterschaft in einem solchen Falle gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist. Kinder, die einer vom Versicherten erst im Genuss einer Invaliditäts- oder Altersrente geschlossenen Ehe oder Lebensgemeinschaft entstammen, haben keinen Anspruch auf Erziehungsbeiträge. Dieser letzte Absatz des Ausschusbeschlusses ist, glaube ich, etwas zu hart und könnte in vielen Fällen dazu führen, daß Kinder, welche doch schuldlos in die Welt gesetzt wurden, erst zu einem Zeitpunkt, wo der betreffende Angestellte schon Invaliditätsrentner war — das Kind ist schließlich schuldlos an dem ganzen Vorgang — beim Ableben des Vaters ohne Subsistenzmittel bleiben könnten. Das widerspricht der Absicht, die gerade im vorangegangenen Satze dem Gesetzgeber, dem Ausschusse vorgeschwobt ist, und ich behalte mir vor, im weiteren Verlaufe meiner Ausführungen auch diesbezüglich noch einen Abänderungsantrag zu unterbreiten.

Im § 16 der Regierungsvorlage wird dieser Erziehungsbeitrag, von dem ich mir zu sprechen gestattet habe, seinem Ausmaße nach festgesetzt. Er beläuft sich für jedes Kind mit einem Drittel des Grundbetrages. Doch setzt § 16 weiters fest, daß die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die

Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Unwirtschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen darf. Auch diese Bestimmung halte ich für eine Härte.

Ich sehe absolut nicht ein, warum in diesem Belange eine Begrenzung des Anspruches auf den Erziehungsbeitrag festgestellt sein soll. Für Angestellte, welche ja gerade, wie ich eingangs meiner Ausführungen betont habe, zu den Bürgerlichen gezählt werden sollen, ist das Moment der Erziehung ihrer Kinder das ausschlaggebende. Wenn wir ihnen nicht die entsprechenden Mittel für die Erziehung ihrer Kinder zur Verfügung stellen, ist es unmöglich, daß die Absicht, die bei Schaffung des Pensionsversicherungsgesetzes seitens der bürgerlichen Parteien obwalten hat, auch wirklich zum Durchbrüche kommt, dann können diese Kinder nicht im bürgerlichen Sinne erzogen werden und müßten in das Proletariat hinabgleiten. Ich glaube, daß wir auch in diesem Belange im Ausschuß die Beratung der Vorlage nicht mit jener Gründlichkeit vorgenommen haben, die dem Wesen dieser Bestimmung angemessen ist, und daß wir deshalb die Gründlichkeit, die wir im Ausschuß versäumt haben, wohl jetzt erst bei der Besprechung im Hause nachzutragen verpflichtet sind. Bei der Nachsicht, mit der jetzt die Gesetzgebungsmaschinerie arbeitet, passiert es oft, daß beim besten Willen, der sicher auf Seite des Herrn Berichterstatters im vollen Maße vorhanden war und der von keiner Seite gelungen werden soll, denn doch nicht alle Bestimmungen mit jener Gründlichkeit geprüft wurden, die dem Zwecke entsprechend sind, und so ergibt sich unangenehmerweise bei diesem Gesetze die Notwendigkeit, Bestimmungen, die schon den Ausschuß passiert haben, bei den Beratungen im Hause einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen. Und wenn ich dabei die Geduld des hohen Hauses allzu sehr in Anspruch nehme, so bitte ich dies zu entschuldigen. Aber Sie werden begreifen, bei einem Gesetzentwurf, welcher die Pensionsversicherung der Angestellten, also ein eminentes Interesse weiter Schichten unserer Bevölkerung beinhaltet, bei einem Gesetzentwurf, auf den die Augen der gesamten Angestelltenchaft des Landes gerichtet sind, ist es unmöglich, so kurzer Hand aus Gründen der Zeitökonomie über Mängel hinwegzugehen.

Bei § 18 hat der Ausschuß auch eine sicherlich nicht zu unterschätzende Verbesserung der Vorlage vorgenommen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß im Pensionsversicherungsgesetz, und zwar in einer der letzten Novellen, ich glaube, aus dem Jahre 1914, der Begriff der „dürftigen Mutter“ eingeführt ist. Dieser Begriff der „dürftigen Mutter“, der im Falle des Ablebens ihres versicherten Kindes eine Absertigung zusteht, hat in der Praxis vielfach zu Reibungen in der Auslegung

geführt. Was ist eine „dürftige Mutter“ und was ist unter den heutigen Verhältnissen nicht als dürfstig zu bezeichnen? Wenn Sie bedenken, daß in diesem Falle, wo eine Absertigung an eine Mutter gezahlt werden soll, dem Versicherungsinstitut ohnehin aus der versicherungstechnischen Prämienreserve große Rücklässe, große Gewinne zufließen, so ist sicherlich nicht einzusehen, warum hier der Begriff der Dürftigkeit so eingerizig abgefeckt werden soll. Da ist es sicherlich durchaus begründet, wenn der Ausschuß für soziale Verwaltung diesen Begriff der Dürftigkeit überhaupt gestrichen und das Recht auf Absertigung der Mutter schlechthin zugestanden hat. Das ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen gewiß nur zu begrüßen und ich kann nur dringlichst bitten, daß auch die Parteien des hohen Hauses dieser Änderung, die in der Ausschußberatung an dem § 18 der Regierungsvorlage vorgenommen worden ist, ihre Zustimmung nicht versagen.

Eine sehr wichtige Bestimmung wurde durch den § 23 a der Regierungsvorlage in unsere Pensionsversicherung eingeführt. Die Frage des Heilverfahrens steht ja nicht erst seit heute zur Diskussion, schon seit Jahren haben wir, insbesondere die gewerkschaftlich organisierten Angestellten es im Auge und hätten es, wenn wir einen Einfluß im Vorstande gehabt hätten, wohl auch durchgesetzt. So aber ist bis zum Jahre 1920 nichts geschehen, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Herren, die bisher in der Pensionsversicherungsanstalt die Macht in Händen hatten, ihre Liebe zum Proportionalwahlrecht entdeckt haben, das ist in dem Augenblick, wo sie durch den angesammelten Groll der Angestelltenchaft aus dem Vorstand dieses Institutes hinausexpediert wurden. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Wir meinen, hohes Haus, daß die Schaffung des Proportionalwahlrechtes schon seit dem Jahre 1909 hinreichend am Platze gewesen wäre und daß die Parteigenossen des Antragstellers, die von 1909 bis 1919 die unumschränkte Herrschaft im Pensionsversicherungsinstitut der Angestelltenchaft hatten, wohl auch die Zeit hätten finden müssen, um diesen Grundsatz, auf dem sie neuertens stehen und auf dem sie entgegen allen Vereinbarungen so sturmwisch beharren, zum Durchbruch zu bringen. Verehrte Damen und Herren! Hätten wir in der Pensionsversicherungsanstalt schon früher ein Proportionalwahlrecht gehabt, so wäre wahrscheinlich das vorbeugende Heilverfahren nicht erst jetzt zur Einführung gelangt, wo die sozialdemokratischen Angestellten im Vorstande der Pensionsversicherungsanstalt sitzen. (Sehr richtig!) Hätten wir ein Proportionalwahlrecht im Jahre 1909 gehabt, so hätte die Ansicht der sozialdemokratischen Angestellten schon viel früher zum Durchbruch kommen müssen, die dahin geht, daß ein soziales Versicherungsinstitut seine Aufgaben nicht

etwa so erfüllt, daß es wartet, bis dem Angestellten nach 40 Jahren seine „Altersrente“, wie Sie das nennen, anfällt, sondern daß ein seiner Pflicht und des Zusammenhangs mit der Angestelltenchaft sich bewußter Vorstand getrachtet hätte, den Angestellten Leistungen zu gewähren, solange sie noch leben, und nicht ihren Leistungen zu versprechen, bis sie nicht mehr auf der Welt sind.

Eine dieser Leistungen ist eben das vorbeugende Heilverfahren und es ist eines der größten Versäumnisse gerade jener Parteien, die heute nach dem Proportionalwahlrecht in der Pensionsanstalt rufen, daß sie die Zeit ihres Einflusses haben vorübergehen lassen, ohne alle jene Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der Versicherten notwendig sind.

Freilich hat die Pensionsanstalt kein Geld für das Heilverfahren gehabt. Ich kann mich noch sehr genau an die Wirtschaft erinnern, die in diesem Institut unter der glorreichen Führung des Vorstandes aus den Parteigenossen des Herrn Antragstellers Spalowsky bestanden hat. Als wir durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung in den Vorstand des Instituts berufen worden sind, haben wir gesehen, daß die Aktiven dieses Versicherungsinstitutes unter der Führung der Herren Parteigenossen der Herren Spalowsky, Gröndahl und all der Herren um sie herum total zugrunde gewirtschaftet gewesen sind. Diese Pensionsanstalt hat ihre ganzen Aktiven, die ganze versicherungstechnische Zukunft der Angestelltenchaft auf Kriegsanleihe aufgebaut. Sie hat viel, vielmehr Kriegsanleihe gezeichnet, als in ihrer materiellen Leistungsfähigkeit gestanden ist, und Millionen und Millionen von Schulden auf Kriegsanleihe sind heute in den Aktiven der Pensionsanstalt gebucht.

Ein solches Institut, welches in der dilettantischen Weise seitens seines freigewählten Vorstandes in seiner finanziellen Struktur verwaltet wurde, verfügt natürlich nicht über die Möglichkeit und die Mittel, um jenen Aufgaben gerecht zu werden, die sich ohne Erhöhung der Prämien aus den laufenden Versicherungsbeständen zugunsten der Angestelltenchaft ergeben. Erst nach dem Verschwinden des alten Vorstandes, als wir einen sozialdemokratischen Vorstand im Versicherungsinstitut bekamen, ist man endlich daran gegangen, mit der gebotenen Beschleunigung und Tatkraft das vorbeugende Heilverfahren, das wir als eine der Hauptaufgaben des Sozialversicherungsinstitutes der Angestellten betrachten, tatsächlich einzuführen.

Im § 23a der Regierungsvorlage finden Sie nunmehr Bestimmungen, die hiefür in Anwendung kommen sollen. Der erste Absatz spricht davon, daß die Pensionsanstalt der Angestellten und ihre Ersatzinstitute berechtigt sind, ein Heilverfahren einzuleiten. Da haben wir gleich eine Bestimmung,

über die der Ausschuß nicht gründlich genug beraten hat, und es ist leider meine Pflicht, heute hier im offenen Hause nach abgeschlossener Ausschußberatung jene Bedenken vorzubringen, die ich gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen habe. Ich habe noch sehr viel vorzubringen. Das Gesetz scheint mir noch in so vielen Belangen mangelhaft, daß ich die Geduld der Damen und Herren leider noch längere Zeit in Anspruch nehmen muß.

Die Ersatzinstitute sind berechtigt. Ja, hohes Haus, mit der Berechtigung der Ersatzinstitute ist dem Bedürfnisse der Angestellten noch nicht gedient.

Die Ersatzinstitute müssen verpflichtet sein dieses vorbeugende Heilverfahren auch in ihrem Wirkungskreis einzuführen. Es wäre verfehlt, das vorbeugende Heilverfahren nur auf die allgemeine Pensionsanstalt einzuschränken, es wäre verfehlt, nicht auch den Ersatzinstituten diese Verpflichtung aufzuerlegen. Gerade den Ersatzinstituten, die ja durchaus aus leistungsfähigen Versicherungsträgern bestehen, muß es möglich sein und gerade diese sollten verpflichtet sein, alle jene Maßnahmen in die Wege zu leiten, die es in erster Linie verhindern sollen, daß die Angestellten vorzeitig invalid werden. Wir sehen in einzelnen Betrieben heute Arbeitszeiten, denen die Angestellten unterworfen sind, die weit hinausgehen über die Arbeitszeit der manuellen Arbeiter. Das Gesetz über den Achtstundentag ist wohl mit dem Tage der Ratifikation des Friedensvertrages in Kraft getreten, aber gleichzeitig mit der Ratifikation des Friedensvertrages und der dadurch bedingten Inkraftsetzung des Achtstundentages folgten auch schon die Ausnahmsbedingungen zum Achtstundentagsgesetz auf dem Fuß, und gerade die Angestellten werden es sein, die durch die Struktur und die Natur ihres Berufes die Kontingenzen zu diesen Ausnahmsbedingungen aus dem Achtstundentagsgesetz werden liefern müssen. Was folgt aber daraus? Es folgt daraus, daß die Angestellten mit der Überarbeit, die sie durch fünf Jahre des Krieges gezwungen waren zu leisten, noch weiter belastet werden müssen, und daß daher die Gefahr vorzeitiger Invalidität für die Angestellten in erhöhterem Maß gegeben ist. Es wäre also durchaus nicht am Platz, dieses vorbeugende Heilverfahren nur auf die Pensionsanstalt auszudehnen.

Wenn ich eines der Ersatzinstitute herausgreifen will, wenn ich eine der Branchen nennen soll, die durchaus in Ersatzversicherungen bestehen, so ist es die der Angestellten der Banken. Diese haben während des Krieges, wo das Personal reduziert gewesen ist, wo ungeheuer viel zu bewältigen gewesen ist, Arbeitsstunden durchzumachen gehabt, wo 16 und 18 Stunden im Tage leider nicht zu den Seltenheiten gehörten. Ich habe mir erlaubt, heute als Referent über die Personaleinkommensteuer dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß

aus Anlaß der Sicherungsmaßnahmen und der Beschränkung des Verkehrs in den Kreditinstituten neuerlich an die technische Leistungsfähigkeit der Beamenschaften der Kreditinstitute große Anforderungen herantreten werden. Tatsache ist auch, daß die Gewerkschaft der Bankbeamten bereits die Zustimmung gegeben hat, daß sie von der Wirkung des Achtstudentaggesetzes ausgeschlossen werde. Wenn wir uns dies alles vor Augen halten, so werden wir es sicherlich gerechtfertigt finden, wenn wir verlangen, daß nicht nur die Pensionsanstalt verpflichtet sein soll, ein vorbeugendes Heilverfahren in die Wege zu leiten, sondern daß es nicht minder auch eine Verpflichtung der Ersatzinstitute ist, diesem vorbeugenden Heilverfahren im Rahmen ihres Wirkungskreises Eingang zu verschaffen.

Nun sind die Ersatzversicherungen verschiedenartig aufgebaut. Es gibt Ersatzversicherungen einzelner Dienstgeber und es gibt Ersatzversicherungen, die sich auf ganze Branchen erstrecken. Die Ersatzversicherungen jener Angestellengruppen, die sich auf ganze Branchen erstrecken, werden leichter in die Lage kommen, hier umfassende Maßnahmen zu treffen und sich in ihren Verfügbungen in jenem Tempo zu bewegen, das ihnen von der allgemeinen Pensionsanstalt vorausgeschickt wird. Aber etwas schwieriger ist schon die Sache dort, wo sich eine Ersatzversicherung auf den einzelnen Dienstgeber beschränkt, und ich begreife, daß die Herren im Staatsamt gerade dieser Form der Ersatzversicherung nicht besonders günstig gesinnt sind. Es zeigt sich beim vorbeugenden Heilverfahren, daß die Ersatzversicherung, die nur auf den einzelnen Dienstgeber beschränkt ist, sicherlich nicht jene Möglichkeiten der Auswertung hat, wie die Ersatzversicherung in jenen Fällen, in denen es sich um einen ganzen Komplex von Versicherten, um Ersatzversicherungen handelt, die ganze Brancheninstitute umfassen. Ich finde also die Haltung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, ein gewisses Widerstreben bei Bewilligung von Ersatzversicherungen, die nur den einzelnen Dienstgeber betreffen, vollkommen begreiflich, wenngleich ich dieses Widerstreben nicht teilen kann. Aber es wäre doch möglich, auch in diesem Belange des vorbeugenden Heilverfahrens auf die Ersatzinstitute fördernd einzutreten, die ja sonst in jeder Hinsicht hochwertige Ersatzversicherungen sind, die vielmehr bieten und leisten als die gesetzliche Versicherung. Leider hat die Ausschusseratung nicht ermöglicht, daß ich im Rahmen dieser Körperschaft mit jener Gründlichkeit auf diese Frage eingegangen wäre, die sie verdient, und ich will die Beratung im Hause gerne zum Anlaß nehmen, um mich darüber des näheren und ausführlicher zu verbreiten.

Die auf die einzelnen Dienstgeber sich erstreckenden Ersatzinrichtungen haben zweifellos Hemmisse. Man kann nicht für 300 Angestellte eine

Lungenheilanstalt errichten, weil sie im Betriebe nicht rentabel wäre, weil auch nicht jene Mittel zur Verfügung stehen, die heute für die Errichtung derartiger Anstalten, zum Beispiel einer Lungenheilanstalt, eines Erholungsheimes oder, wenn wir nur die Zahnpflege annehmen, eines Zahnambulatoriums notwendig sind. Anders ist es jedoch, wenn ich diese einzelnen Ersatzversicherungen zum Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens in einem sogenannten Zweckverband zusammenschließe, und da scheint mir, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung dieser Frage nicht jene Bedeutung beigemessen hat, die ihr innewohnt. Denn wenn es dies getan hätte, wäre es nicht von dem Standpunkte ausgegangen; ja die Ersatzeinrichtungen können sich halt zu einem Zweckverband zusammenschließen, wenn sie ihre Aufgaben so besser erfüllen können, sondern eine vorausschauende Regierung, die sich mit der Frage eingehend befaßt hat, und die Organe der Regierung, die diese Frage einem eingehenden Studium unterzogen haben, wären unbedingt zu dem Schluß gekommen, daß es nicht genügt, die Gründung eines Zweckverbandes dem Ermeessen der einzelnen Versicherungsträger anheimzustellen, sondern daß es mit Rücksicht auf den Effekt der Versicherung und im Interesse der zu erzielenden Zwecke liegt, die Ersatzeinrichtungen, welche auf die einzelnen Dienstgeber beschränkt sind, zu zwingen, einen solchen Zweckverband zu gründen, so daß wir einen sogenannten Zwangsverband für diese außerhalb der eigentlichen Versicherung liegenden Zwecke der Versicherung gehabt hätten.

Ein solcher Zweckverband hätte neben dieser Hauptaufgabe des vorbeugenden Heilverfahrens ja noch andere Dinge zu erfüllen, die sich sicherlich für die Verwaltung der Institute von großem Vorteil erwiesen hätten. Er würde es ermöglichen, ein gemeinsames mathematisches Bureau zu errichten. Nach den Bestimmungen dieser Vorlage wird ja die Berechnung der Prämienreserve und des Überweisungsbetrages insbesondere in der Übergangszeit, wie mir der Herr Referent des Staatsamtes für soziale Verwaltung sicherlich zugeben wird, große Schwierigkeiten verursachen, und die Beamten, die das bisher bei irgendeinem Dienstgeber gemacht haben, werden das nicht ohnweiters auch jetzt weiter machen können; dazu gehören schon versicherungstechnische Kenntnisse, und es ist sicherlich im Interesse der Sparfamilie einer Verwaltung gelegen, wenn gewisse Verwaltungskosten zusammengelegt werden. Zu diesen gewissen Verwaltungskosten zähle ich in erster Linie die gemeinsame Errichtung eines mathematischen Bureaus. Wenn Sie beide Zwecke ins Auge fassen, wenn Sie ins Auge fassen, was es bedeutet, die Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens in einem Verbande zu konzentrieren, wenn Sie weiters ins

Auge fassen, welche ungeheure Ersparnis nicht nur an Geld, sondern auch an menschlicher Arbeitskraft es bedeutet, die sich aus den mathematischen Berechnungen ergebenden Notwendigkeiten an einer Stelle zu konzentrieren, anstatt sie in einer solchen Weise zu zerplätzen, wie dies nach dem vorliegenden Regierungsentwurf leider zu befürchten ist, so werden Sie mir zugeben, daß die Kritik, die ich an der Regierungsvorlage und an dem vom Ausschuß beschloßnen Entwurf übe, in der Sache durchaus gerechtfertigt ist.

Nun bestimmt der § 23 a des Gesetzes, daß ein vorbeugendes Heilverfahren einzuführen ist. Es sagt aber durchaus nicht, welche Dinge hier in die Wege zu leiten sind, um diesem Zweck des vorbeugenden Heilverfahrens auch tatsächlich Genüge zu leisten. Auch in dieser Richtung hat der Ausschuß, wie ich meine, seine Aufgabe nicht vollständig gelöst. Ich begreife es ja, daß in der Hast der Dinge so vieles nicht mit jener Gründlichkeit besprochen werden konnte, wie es der Wichtigkeit der Materie angemessen wäre. Aber das kann und darf uns heute, wo es sich um die Beschlusffassung eines so wichtigen Gesetzes handelt, nicht hindern, uns in der Spezialdebatte über alle Konsequenzen klar zu werden, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergeben. Ein vorbeugendes Heilverfahren kann aus verschiedenen Dingen bestehen. Vor allem würde ich es für notwendig erachten, daß mit Rücksicht auf die in der Angestelltenchaft vorherrschende Berufskrankheit der Tuberkulose, die immer mehr und mehr Opfer fordert und die angesichts der ungünstigen Ernährungsverhältnisse sich immer stärker die Opfer unter der Angestelltenchaft holt, vor allem nach dieser Richtung hin von der Pensionsanstalt vorgesorgt werde. Leider vermisste ich in dem vorvorliegenden Entwurf bestimmte Direktiven an das Versicherungsinstitut.

Es wäre ja durchaus möglich, daß die Meinungen darüber, was zweckmäßiger und notwendiger ist, bei den maßgebenden Faktoren geteilt sind. Aus diesem Grunde hätte ich es für viel wünschenswerter gehalten, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen dem Versicherungsträger ganz bestimmte Direktiven erteilt worden wären. Es könnte zum Beispiel der Vorstand einer Landesstelle die Einrichtung eines zahnärztlichen Ambulatoriums, das sicherlich auch in der Richtung des vorbeugenden Heilverfahrens gelegen und auch sicherlich von größtem Interesse für die Versicherten ist, für dringender notwendig erachten als die Schaffung einer großzügig angelegten Lungenheilstätte. Deshalb hätte ich es nicht gerne gesehen, daß dieses Heilverfahren, zu welchem er im Gesetze prinzipiell ermächtigt ist, ganz in das freie Erneissen des Versicherungsträgers gestellt wird; ich hätte es im Gegenteil für viel

zweckmäßiger gehalten, wenn die Bestimmungen über das vorbeugende Heilverfahren in ganz konkreter Form Aufnahme in das Gesetz gefunden hätten. Denn dann wären die Versicherten davor bewahrt gewesen, daß etwa Salzburg oder Tirol — wir kennen ja die Dinge, wir wissen ja, wie vieles, was mit der Länderei Frage gar nichts zu tun hat, doch von einem gewissen Länderei Standpunkt behandelt wird — ein zahnärztliches Ambulatorium als dringendes Erfordernis betrachten, während Linz oder Wien die Errichtung der Lungenheilstätten fordern, und ehe sich die Vorstände der diversen Landesstellen in ihrem diesbezüglichen Verlangen geeinigt hätten, würde die fürchterliche Krankheit, die sich Tag für Tag neue Opfer unter der Angestelltenchaft holt, neue Fortschritte machen. In dieser Unterlassung erblicke ich einen ausgesprochenen Mangel der Vorlage und ich glaube, daß es nur der Haft der Beratungen, die jetzt allen Gesetzesvorlagen eigentlich ist und die uns ja schon eine so eindringliche Rüge seitens einer gewissen Presse eingetragen hat, zuzuschreiben ist, daß derartige Unterlassungen vorkommen können. Deshalb muß ich trotz des vorgeschrittenen Zeitpunktes erwägen, ob es nicht zweckdienlicher wäre, die Bestimmungen über das Heilverfahren in einer viel präziseren Form im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Mit wie wenig Voraussicht und Kontakt mit den hieron betroffenen Schichten derartige Bestimmungen ursprünglich ausgearbeitet werden, dafür liefert der Absatz 4 ein ganz besonderes und klassisches Beispiel. Im Absatz 4 heißt es (*liest*):

„Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre.“

Ich bitte, meine Damen und Herren, die halbe Rente! Jetzt frage ich Sie: Wie soll ein Angestellter, der das Unglück hat, einer Heilbehandlung zugeführt werden zu müssen, also das Unglück hat, aus seinem Erwerbe und seinem Verdienste herausgerissen zu werden, um als Festbesoldeter wieder der Gefundung zugeführt werden zu können, mit der halben Rente sein Auslangen finden? Welche Empfindungen müssen in diesem Angestellten ausgelöst werden, wenn er weiß, daß er wohl der Gefundung zugeführt werden soll, aber durch die Kargheit der Mittel, die ihm zur Subsistenz seiner Familienangehörigen gewährt werden, in die Familie dieses Angestellten der Keim zu neuer Krankheit gelegt wird! An diesen Dingen konnte natürlich der Ausschuß nicht achtmal und kalt vorübergehen. Der

Angestellte, der der Heilbehandlung zugeführt werden soll, ist dem Ausschusse nicht nur Versicherungsobjekt, er ist ihm ganz lebendig in die Erscheinung getreten. Die wirtschaftliche Lage, die moralische Situation, in die seine Familie in einem Augenblick verzeugt wird, wo er, aus seinem Erwerbe herausgerissen, der Behandlung zugeführt werden muß, alle diese Dinge sind dem Ausschusse bei Beratung dieses Punktes lebendig in Erscheinung getreten und Sie werden es begreiflich finden, wenn er trotz der Hartherzigkeit der Versicherungstechniker und der Versicherungsmathematiker sich bewogen gefühlt hat, eine Bestimmung anzunehmen, welche lautet (*liest*):

„Dieser Betrag kann auf drei Viertel der Rente erhöht werden, falls der Heilbehandelte für mindestens ein Kind zu sorgen hat.“

Hohes Haus! Wir haben im Ausschusse wohl schweren Herzens uns mit dieser Bestimmung abgefunden. Der Einspruch der Versicherungsmathematiker war zu bestimmt, er war zu gut fundiert, als daß wir in unserem Verantwortlichkeitsgefühl und im Bewußtsein unserer Verantwortung, das ganze Werk der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes zu gefährden, über das von der Regierung zugestandene Ausmaß von drei Vierteln der Rente hinausgegangen wären. Aber hente müssen wir, ehe wir daran gehen, durch unseren Beschluß diesen Anträgen des Ausschusses für soziale Verwaltung die letzte Sanktion zu geben, es doch sorgsam erwägen, ob es nicht heißt, den beabsichtigten Zwecken des vorbeugenden Heilverfahrens geradezu entgegenzuhandeln, wenn wir die Erhöhung der Rente nur auf drei Viertel des Bezuges festsetzen. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, in welcher materiellen und in welcher moralischen Situation sich die Familie eines solchen Angestellten befindet, der, aus dem Erwerb herausgerissen, aus seinem Posten, den er vielleicht jahrelang mit besten Kräften, mit aller Gewissenhaftigkeit ausgefüllt hat, nunmehr sich einer Heilbehandlung unterziehen muß, um seine Arbeitskraft für die Gesellschaft, für seine Familie als Ernährer seiner Kinder wieder vollwertig werden zu lassen. Aber wenn wir hier in der Bemessung der Rente zu karg sind, dann wird sich einstellen, daß der Angestellte dieses vorbeugende Heilverfahren als eine Strafe empfinden wird, statt einer Wohltat, und in der Praxis wird es sich ereignen, daß sein ganzes Sehnen und Trachten darauf gerichtet sein wird, sich dem vorbeugenden Heilverfahren zu entziehen. Die Sparsamkeit, die uns hier die Vertreter der Regierung mit mehr Erfolg, als sonst seitens des Staatsamtes für Finanzen uns in unseren Beratungen aufstrotzieren wird, aufgestrotzieren haben, ist, wie es halt immer in unserem lieben Österreich der Fall ist, am unrechten Fleck

erfolgt. Sparen wie schon wirklich einmal, so geschieht es am unrechten Fleck, denn hier, meine Damen und Herren, zu sparen, bei denjenigen, die sich einem vorbeugenden Heilverfahren unterziehen sollen, ist eine mit dem Zweck der Sache, dem Erfolg der Sache wohl in Widerspruch stehende Bestimmung.

Wenn ich nun zur Besprechung des Absatzes 5 dieses für die Angestelltenchaft so hochwichtigen Paragraphen komme, so muß ich mir sagen, daß auch hier den Anforderungen und Ansprüchen nicht in dem Maße entsprochen wurde, wie es die Verhältnisse erfordern würden. Absatz 5 des § 23 sagt fest, daß die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln ist. Nun, das ist eine recht schöne Bestimmung, aber ich meine, gedenkt ist den Angestellten noch lange nicht damit. Auch hier hätten wir viel lieber gehaben, wenn schon im Gesetze jene Bestimmungen getroffen worden wären, die den Angestellten, die auf die Einführung des vorbeugenden Heilverfahrens sehnsüchtig warten, von vornherein zeigen, mit welchen Mitteln man nun dieses vorbeugende Heilverfahren in die Wirklichkeit umsetzen will. Wir hätten uns gedacht, daß von vornherein gewisse, in ein bestimmtes prozentuelles Verhältnis zur Prämie zu setzende Summen ausgeworfen werden, die diesem Zwecke zu dienen haben. Ich hätte mir gedacht, daß es möglich sein müßte, zu sagen, daß beispielsweise 10 Prozent der Prämie für Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens zu verwenden sind. Wenn man einen solchen Schlüssel festgesetzt hätte, dann hätte der Versicherungsträger, die Allgemeine Pensionsanstalt, einen Überblick machen können, welche Mittel ihm zum Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens zur Verfügung stehen (*Sehr richtig!*), und an der Hand dieses Voranschlags, der bei der Prämieneinhebung seine Korrektur erfahren kann, hätte die Allgemeine Pensionsanstalt die Möglichkeit gehabt, auch ein entsprechend großzügiges Programm für das vorbeugende Heilverfahren sich vorzulegen. Sie hätte sich sagen können, daß von einem Betrag von, sagen wir, sechs Millionen der Prämieneingang für ein Jahr circa 60 Millionen betragen dürfte, so daß sie bei einer 10prozentigen Abschlagssumme, die dem Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens zugeführt werden sollte, auf den Betrag von sechs Millionen für diese Zwecke käme. Wenn der Versicherungsträger weiß, daß ihm sechs Millionen Kronen für Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens zur Verfügung stehen, so kann er seine Dispositionen treffen, er kann sagen: Ich werde von diesen sechs Millionen, sagen wir, drei Millionen für die Zwecke des vorbeugenden Heilverfahrens auf dem Gebiete der Lungen-tuberkulose verwenden und ich werde eine Million

Kronen für die Errichtung zahnärztlicher Ambulatorien verwenden (*Sehr richtig!*), ich werde weiters Subventionen auswerfen, um Ambulatorien und Beobachtungsstellen für Geschlechtskranke zu errichten (*Sehr richtig!*) — sicherlich eine Sache, die heute als sehr notwendig bezeichnet werden muß, kurzum, der Versicherungsträger könnte sich ein Bild machen über die Mittel, die ihm zum Zwecke der Ausführung des vorbeugenden Heilverfahrens zur Verfügung stehen.

Da sehen wir aber eine Bestimmung im Absatz 5, wonach die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes erst in den Statuten zu regeln ist. Es ist also der Versicherungsträger, die Allgemeine Pensionsanstalt, gar nicht in der Lage, schon heute, wenn wir dieses Gesetz verabschieden sollten, umgesäumt an die Einrichtung des vorbeugenden Heilverfahrens zu schreiten, weil sie ja in ihrem Ausgabenpräliminare von den Bestimmungen, die im Statut Aufnahme finden sollen, abhängig ist. Ich muß nur nochmals erklären: Es ist mir unerfindlich, wiejo der Herr Berichterstatter, der sonst in diesem Gesetze so gewissenhaft gearbeitet hat, der alle Bestimmungen so sorgsam geprüft hat, ja noch mehr, hohes Haus, der über den Pflichtenkreis der eigenen sorgsamen Prüfung hinausgegangen ist und seine Vorschläge einer Konferenz von Interessenten, die allen Parteien dieses Hauses entnommen waren, vorgelegt hat, in welcher Konferenz ja gewisse Vereinbarungen getroffen worden sind, über deren Einhaltung wir allerdings heute bei manchen ganz besondere Begriffe entstehen sehen — es ist mir, sage ich, unverständlich, warum der sonst so gewissenhaft und sorgsam erwägende Herr Berichterstatter, der Herr Kollege Fischer, nicht auch die Bestimmung des Absatzes 5 des § 23a jener Konferenz unterbreitet hat, um die Wohlmeinung der Interessenten zu dieser überaus wichtigen Bestimmung des Gesetzes einzuholen. Es dürfte ihm in der Hast der Beratung wahrscheinlich ein Versehen unterlaufen sein. Ich fühle mich verpflichtet, bei der Beratung in der Spezialdebatte auf diese Mängel der Regierungsvorlage aufmerksam zu machen und überlasse es den nach mir eingezeichneten Rednern, diesbezüglich konkrete Anträge zu stellen. Es wird ja vielleicht möglich sein, daß sich meine Kollegen, die nach mir eingezeichnet sind, mit dem Berichterstatter ins Einvernehmen setzen, um die Anträge, die sich vielleicht als Konsequenz meiner Ausführungen ergeben werden, in Übereinstimmung mit allen Parteien zu bringen, so daß dann die Abstimmung im hohen Hause ohne technische Schwierigkeiten erfolgen kann.

Ich komme nun, hohes Haus, zu den überaus wichtigen Bestimmungen des Absatzes 6. Er bestimmt, daß bei Streitigkeiten über die Anwendung des Heilverfahrens zwischen dem Versicherungsträger und

einem Versicherten, beziehungsweise einem Rentenempfänger, denn auch der Rentenempfänger hat ja das Recht auf vorbeugendes Heilverfahren, das zuständige Schiedsgericht, beziehungsweise das ordentliche Gericht entscheidet. Hohes Haus! Über die Bestimmung dieses ordentlichen Gerichtes neben dem Schiedsgericht muß ich mich etwas eingehender auslassen. In allen jenen Fällen, in denen die Angestellten jener Unternehmungen und Betriebe, welche der Gewerbeordnung nicht unterliegen, an Stelle des Gewerbegerichtes dem sogenannten ordentlichen Gericht, dem Handelsgericht unterstellt werden, hat sich in der bisherigen Praxis eine schwere Benachteiligung der Angestelltenschaft ergeben.

Ein Angestellter, der auf dem sogenannten ordentlichen Wege — er sollte eigentlich der unordentliche Weg heißen — sein Recht suchen soll, macht hier die bösesten Erfahrungen. Der Angestellte irgendeiner Firma auf der Mariahilferstraße, nehmen wir an des Gengroß, der irgendwelche Differenzen in seinen Gehaltsansprüchen gegenüber dem Unternehmer hat, geht ganz einfach zum Gewerbegericht, bringt dort seinen Anspruch im Klageverfahren vor und in wenigen Tagen ist die Sache spruch- und schiedsreif. Der Gang des Prozesses ist in unverhältnismäßig kurzer Zeit erledigt und beendet, der Angestellte kommt zu seinem Recht und erhält den Betrag, auf den er Anspruch hat, in einer verhältnismäßig kurzen Zeit.

Nun kommt aber der Angestellte jenes Betriebes, der auf den sogenannten ordentlichen, richtig unordentlichen Weg verwiesen wird. Das sind die Angestellten jener Betriebe, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Nehmen Sie an, ein Vertragsbeamter eines Bantinstituts hat anlässlich seines Austritts aus den Diensten seines Unternehmers einen Lohnstreit. Er ist nicht berechtigt, an das Gewerbegericht heranzugehen, er muß seine Forderung beim Handelsgericht einflügen, bei jenem Handelsgericht, von dem wir wissen, daß es furchtbar überlastet ist, daß die sprichwörtliche Überlastung dieser Gerichte ja schon zu einer Vereinfachung des Verfahrens geführt hat, die in ihrer Wirkung auf das kommerzielle und wirtschaftliche Leben sicherlich nicht unbedenklich ist. Streitsachen, die früher Senaten vorbehalten geblieben sind, werden heute dem Einzelrichter zugewiesen, ein Vorgang, der sich vielleicht durch die Not der Zeit, aber sicherlich nicht durch die Dinge selbst rechtfertigen läßt. Und wenn nun ein Angestellter eines solchen Betriebes, der der Gewerbeordnung nicht untersteht, gezwungen ist, den Rechtsweg zu betreten, so kommt er vor dieses Handelsgericht, vor dieses sogenannte ordentliche Gericht. Sein Leidensweg beginnt zunächst damit, daß er an einen Advokaten kommen und zunächst einen hohen Vorschuß à conto der anfallenden Prozeßkosten entrichten muß. Kommt er nun darüber

hinweg, so hat er dann mit einem vielmonatigen Verfahren zu rechnen. Keineswegs ist er wie beim Gewerbegericht in der Lage, rasch zu seinem Recht zu kommen.

Hohes Haus! In sehr einschneidender Weise wurde das Problem der Ersatzversicherung vom Ausschuß für soziale Verwaltung beraten. Es hat sich nach jener Tendenz, welche in der Regierungsvorlage aufgetretenen ist, darum gehandelt, der Ersatzversicherung, sofern sie nicht existenzberechtigt ist, den Lebensfaden abzuschneiden, und der Ersatzversicherung, die hochwertig, die existenzberechtigt ist, zu ihrem Rechte zu verhelfen. Ich werde gerne dem hohen Hause mitteilen und kann hier konstatieren, daß die Bestimmungen und Veränderungen, welche bezüglich der Ersatzversicherung getroffen wurden, allen jenen berechtigten Wünschen und jenen berechtigten Interessen entsprechen, die einen Schutz wünschen und einen Schutz erfahren sollen. Deshalb sage ich, daß wir in dieser Frage der Versicherung heute ausreichende Arbeit geleistet haben.

Es obliegt mir nur noch zum Schluß meiner Ausführungen, mit denen ich das Haus über Gebühr in Anspruch genommen habe, darauf hinzuweisen und einen Antrag einzubringen, welchen ich als Resolutionsantrag auf den Tisch des Herrn Präsidenten niederlege. Er lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung die Vorlage über die allgemeine Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Nationalversammlung zu unterbreiten.“

Erst im Zusammenhange mit dieser schon längst fälligen Versicherung wird eine grundlegende Reform der Sonderpensionsversicherung und die Entscheidung darüber möglich sein, in welchem Umfange diese Sonderversicherung aufrecht bleibt und in welcher Art die Versicherung für sämtliche Gruppen von Angestellten gestaltet werden muß, wenn sie ihren Zwecken vollends entsprechen soll.“

Ich hoffe, hohes Haus, daß wir den Zeitpunkt der Einbringung der Sozialversicherungsvorlage sehr bald eintreten sehen werden und daß uns die Beratung dieser Vorlage Gelegenheit geben wird, als diese Differenzen, die heute noch bei der Pensionsanstalt, bei dem Umfange der Versicherungspflicht vorherrschen, zur Austragung zu bringen. Die gesamte Angestelltenschaft sieht die Erfüllung ihrer Wünsche nur dann gewährleistet, wenn sie das Bewußtsein hat, daß die Erfüllung ihrer Wünsche an die Erfüllung jener Wünsche geknüpft ist, die die Massen der manuellen Arbeiter in bezug auf ihre Altersversorgung haben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident (*welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat*): Zum Worte hat sich der Staatssekretär für soziale Verwaltung gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär Hanusch: Hohes Haus! Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Abgeordneten Allina kann ich mir wohl ersparen, in die Details des Gesetzes einzugehen. Ich bin aber doch verpflichtet, auf die Materie einzugehen, um die eigentlich der Streit in der gegenwärtigen Vorlage, besonders infolge der Anträge des Herrn Spalowsky geht. Ich kann Sie versichern, daß die Regierung alles tun wird, um die Verhandlungen, betreffend den Proporz zu beschleunigen. Dazu ist ja die Grundlage in der V. Krankenversicherungs-Novelle, die dem Hause bereits vorliegt, gegeben. Bei Anlaß der Beratung dieser Novelle werden die Regierung sowie die Parteien Gelegenheit haben, die Frage des Propozes aufzuwerfen und wahrscheinlich auch einer Erledigung zuzuführen. Ich bin überzeugt, daß Ende August und auch im September diese Frage wird bereinigt werden können. Vielleicht findet sich dann ein Weg, der dazu führt, daß dem Wunsche der anderen Seite möglichst Rechnung getragen wird. Ich bin ein Anhänger des Propozes, so wie jeder, der für die Demokratie ist, ein Anhänger des Propozes sein muß. Es kommt nur auf die Modalitäten an und in welcher Form er eingeführt wird. Daher müssen diese Dinge gründlich besprochen werden, denn es könnte vorkommen, daß die Minorität zur Majorität wird und umgekehrt. Das sind Dinge, die große Schichten der Bevölkerung nicht zu extragen vermögen. Daher muß diese Frage gründlich beraten werden. Ich bin überzeugt, daß wir noch in dieser Legislaturperiode einen Ausweg finden werden, um den Proporz in den Versicherungsinstituten durchzuführen zu können.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir noch, zu der Resolution, die der Herr Abgeordnete Allina betreffs der Alters- und Invalidenversorgung in Österreich eben eingebracht hat, kurz einige Worte zu sagen. Ich kann dem hohen Hause mitteilen, daß die Vorbereitungen und die Ausarbeitung des Gesetzes zur Einführung der Sozialversicherung im Staatsamt bereits soweit gediehen sind, daß die Vorlage im September dieses Jahres fertig werden wird (*Beifall*), allerdings fertig werden wird im Staatsamt für soziale Verwaltung. Ich kann Sie versichern, daß das Staatsamt alles tun wird, um die interstaatlichen Beratungen möglichst zu beschleunigen, und hätte keinen sehnlicheren Wunsch wie den, daß ich dem hohen Hause in dieser Legislaturperiode diese für breite Schichten der Bevölkerung so wichtige Vorlage der Alters- und Invalidenversorgung vorlegen könnte. Was an uns liegt, wird geschehen, um diesem Wunsche des hohen

Haus sowie breiter Schichten der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Diese Erklärung habe ich mich für verpflichtet gehalten hier vorzutragen, damit das hohe Haus informiert ist, welche Stellung die Regierung in dieser Frage einnimmt, und ich bin überzeugt, daß alles geschehen wird, um diese Frage einer Lösung zuzuführen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Straffner hat mehrere Anträge, beziehungsweise Eventualanträge gestellt, welche sämtlich die genügende Anzahl von Unterschriften tragen und daher in Verhandlung stehen.

1. Einen Eventualantrag zu § 46 (altes Gesetz): Absatz 2 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen beider Gruppen durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt (§ 57) aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder gewählt. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein. Von jeder Gruppe des Ausschusses der Landesstelle Wien werden 4, der Landestelle Graz 3, der Landestelle Salzburg 1 Mitglied gewählt.“

2. Antrag zu § 51 (altes Gesetz): Punkt 1 des Absatzes 1 ist zu streichen.

3. Antrag zu § 65 (Regierungsvorlage):

(1) Am Tage
(8) den Versicherten muß . . . und es muß die Bestellung dieser Vertreter durch gleiche, geheime und direkte Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewährleistet sein.

4. Artikel V des Ausschlußantrages (Artikel III des Regierungsantrages):

(1) Die erste . . . bis verfügt werden.
(2) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung die Neuwahl des Vorstandes der Pensionsanstalt (§ 42) durch die Ausschüsse der Landesstellen anzurufen.“

Überdies hat der Abgeordnete Dr. Straffner einen Entschließungsantrag überreicht, des Inhaltes (liest):

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Vereinigung der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten zu einer einheitlichen Sozialversicherung der Angestellten unter Einbeziehung aller diesem Stande angehörenden Personen durch Reformvorschläge zu den derzeit bestehenden Gesetzen schleunigst in die Wege zu leiten.“

Auch dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Abgeordnete Spalowsky.

Abgeordneter Spalowsky: Hohes Haus! Ich habe selbstverständlich keinerlei Veranlassung, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Milina mit irgendeinem Worte zu reagieren. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um festzustellen, daß die Anträge, die ich hier dem hohen Hause unterbreitet habe, Ausdruck einer mißverständlichen Auffassung über die Behandlung dieses Gegenstandes gewesen sind. Auf Grund einer Parteibesprechung, die inzwischen stattgefunden hat, bin ich der Überzeugung, daß die Mißverständnisse behoben sind, insbesondere auch auf Grund der Erklärung des Herrn Staatssekretärs für soziale Verwaltung, die er dem hohen Hause soeben gegeben hat, und in der Überzeugung, daß die Frage des Proporzess im Herbst im hohen Hause zur Verhandlung und Erledigung gelangen wird, stelle ich den Antrag:

„Das hohe Hause wolle die Anträge, die ich vorhin eingebracht habe, dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Behandlung zuweisen.“

Präsident: Es liegt ein Konsolut von Anträgen des Abgeordneten Spalowsky vor — er hat uns eben mitgeteilt, daß er diese Anträge zurückziehe —, dann eine weitere Gruppe von Anträgen, die sich zum Teil auch als Eventualanträge für den Fall der Ablehnung der Anträge Spalowsky darstellen, und einige Anträge des Abgeordneten Dr. Straffner, die ebenfalls zurückgezogen wurden, so daß eigentlich bloß die Anträge der Abgeordneten Dr. Burjan und Schlesinger bleiben, die noch dazu einander decken. (Nach einer Pause:) Ich höre soeben, daß Abgeordneter Spalowsky seine Anträge nicht einfach zurückgezogen, sondern den Wunsch ausgesprochen hat, sie mögen dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden. Wahrscheinlich hat auch Abgeordneter Dr. Straffner diesen Wunsch. (Abgeordneter Dr. Straffner: Ja!) Ich werde also später darüber abstimmen lassen, daß diese Anträge dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Dann liegen, wie gesagt, nur zwei Anträge vor, die einander decken: der Antrag der Frau Dr. Burjan und der Frau Schlesinger zu § 25. Andere Anträge liegen außer den genannten Resolutionsanträgen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist also geschlossen.

Ich werde zuerst über die §§ 1 bis inklusive 24 und über die Absätze 1, 2 und 3 des § 25 abstimmen lassen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die den §§ 1 bis inklusive 24 und den Bestimmungen der ersten drei Absätze des § 25 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sind angenommen.

Zum § 25, Absatz 4, beantragen die beiden genannten Abgeordneten, daß es in der sechsten Zeile statt „90 Prozent“ heißen soll „100 Prozent“, so daß der Absatz dann lauten würde (*liest*):

„Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehet oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen . . . usw.“

Ich werde über diesen Absatz 4 unter vorläufiger Hinweglassung der Ziffer „90“ abstimmen lassen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die ihm ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich werde nun zunächst abstimmen lassen über den Antrag Schlesinger-Burjan.

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Abänderungsantrage, der auf 100 Prozent lautet, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Er ist angenommen.

Dann kann ich also jetzt über den ganzen Rest des Gesetzes bis inklusive Artikel VII abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesen Bestimmungen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sie sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Titel und Eingang sind angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Fischer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zu diesem formellen Antrage ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrag des Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir kommen also zur dritten Lesung. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten ist damit auch in dritter Lesung angenommen und endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Entschließungen, und zwar liegen zwei Entschließungen des Ausschusses vor. Sie sind den Herren bekannt. Wünschen die Mitglieder eine getrennte Abstimmung? (*Rufe: Nein!*) Ich bitte jene Abgeordneten, die diesen beiden Entschließungen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sie sind angenommen.

Nunmehr liegen weitere Anträge auf Entschließungen des Hauses vor, die während der Debatte gestellt wurden, und zwar ein Antrag des Abgeordneten Dr. Straßner und Genossen (*liest*):

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Vereinigung der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten zu einer einheitlichen Sozialversicherung der Angestellten unter Einbeziehung aller diesem Stand angehörenden Personen durch Reformvorschläge zu den derzeit bestehenden Gesetzen schleunigst in die Wege zu leiten.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Dann liegt eine Entschließung vor, beantragt von den Abgeordneten Allina, Pick und Genossen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung die Vorlage über die allgemeine Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung der Nationalversammlung zu unterbreiten.“

Erst im Zusammenhange mit dieser schon längst fälligen Versicherung wird eine grundlegende Reform der Sonderpensionsversicherung und die Entscheidung darüber möglich sein, in welchem Umfange diese Sonderversicherung aufrecht bleibt und in welcher Art die Versicherung für sämtliche Gruppen von Angestellten gestaltet werden muß, wenn sie ihren Zwecken vollends entsprechen soll.“

Diese Resolution ist also auch begründet. Ich werde natürlich nur den ersten Absatz, den Antrag

selbst, zur Abstimmung bringen, die Begründung nicht. Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden? (Abgeordneter Allina: Ja!) Ich bitte jene Abgeordneten, die dieser Entschließung beistimmen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die Herren Abgeordneten Spalowsky und Dr. Straßner haben weiters den Antrag gestellt, ihre Anträge dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen. Ich ersuche jene Mitglieder, welche mit diesen Zuweisungsanträgen einverstanden sind, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Die Zuweisung der Anträge Spalowsky und Dr. Straßner an den Ausschuss für soziale Verwaltung ist beschlossen.

Nun kommen wir zu dem vorhin zurückgestellten Punkt 6 der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (961 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalles (970 der Beilagen).

Der gedruckte Ausschussericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher, im Grunde des § 37 der Geschäftsordnung den Vorschlag zu machen, von der 24 stündigen Frist abzusehen und den Bericht in Verhandlung zu nehmen.

Ich ersuche diesen Mitglieder, welche diesem Vorschlage zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Als Regierungsvertreter ist im Hause erschienen Ministerialrat Dr. Kadečka vom Staatsamte für Justiz. Referent ist Abgeordneter Doktor Eisler; ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Eisler: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, um dessen Annahme ich das hohe Haus zu bitten habe, führt in unser Strafgesetz eine Reform ein, die seit Jahrzehnten vergeblich angestrebt wurde. Er will ähnlich, wie es andere Gesetzgebungen schon vor langer Zeit getan haben, dem Richter die Möglichkeit geben, in berücksichtigungswürdigen Fällen nicht unbedingt den Strafvollzug durch das Urteil zu verkünden, sondern den Strafvollzug aufzuschieben und dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, durch Bewährung in einer vom Gerichte bestimmten Probezeit den Nachweis zu erbringen, daß die Verhüllung der Strafe zu seiner Besserung nicht notwendig ist. Diese Einrichtung, die in ihrem Wesen dem entspricht, was ich mir zweben auszuführen erlaubt habe, ist in fremden Gesetzgebungen in verschiedenen Formen schon seit Jahrzehnten geltendes Recht. Sie wurde für uns wieder-

holt verlangt, in Entwürfen auch wiederholt vorgeschlagen, ohne daß jedoch diese Entwürfe gestendes Recht werden konnten. Die augenblickliche Situation unserer Strafgerichtsbarkeit zwingt nach meiner Überzeugung dazu, alle jene Reformen unverzüglich einzuführen, die geeignet sind, die Besserung der Straffälligen zu sichern, die aber auch zugleich dem Zwecke dienen, die Strafgerichte und vor allem den Strafvollzug so weit als möglich zu entlasten. Beiden Aufgaben soll nun das vorliegende Gesetz dienen.

Ich möchte mit Rücksicht auf die ausführlichen Begründungen, die sowohl dem Gesetzentwurf als auch der Vorlage des Justizausschusses beigegeben sind, auf Einzelheiten nicht eingehen und mich nur ganz kurz mit einer Frage beschäftigen, nämlich mit der, ob das Gesetz nicht zu eng gefaßt ist. Ich gehe auf diese Frage hauptsächlich deshalb ein, weil die Kritik hier eingesetzt hat und in manchen publizistischen Äußerungen, sowohl vor der Einbringung dieses Entwurfes als namentlich nach seiner Vorberatung, der Meinung Ausdruck gegeben wurde, es sei angemessen, weiterzugehen, als es hier geschehen ist. Es wurde namentlich beanstandet, daß wir in diesem Entwurf nicht die bedingte Verurteilung im weitesten Sinne vorschlagen, sondern daß wir nur den bedingten Strafnachlaß als das erste Institut, mit dem sich das Gesetz beschäftigt, in Antrag bringen. Die Frage: ob bedingte Verurteilung oder bedingter Strafnachlaß, hat sowohl das Staatsamt für Justiz als auch den Justizausschuß sehr lebhaft beschäftigt. Es ist dabei nicht nur auf die Verhältnisse bei uns, sondern auch auf die Gesetzgebung in den anderen Staaten Rücksicht genommen worden und wir sind bei Berücksichtigung aller Verhältnisse, die in Betracht zu ziehen waren, zu der Überzeugung gekommen, daß die bedingte Verurteilung in dem Sinne, daß für den Fall der Bewährung das Urteil selbst als nicht gefällt anzusehen sei, weder für die augenblicklichen Verhältnisse, unter denen unsere Strafjustiz jetzt zu arbeiten verpflichtet ist, noch für die inneren Einrichtungen, mit denen die Strafgerichte jetzt zu arbeiten gezwungen sind, sich eignet. Es war aber für den Justizausschuß speziell ein Argument maßgebend, das schließlich die Mehrheit des Justizausschusses zur Beschlusffassung veranlaßt hat. Wir waren nämlich überzeugt, daß man im Falle der bedingten Verurteilung im weitesten Sinne den Kreis derjenigen, die unter das Gesetz subsumiert werden könnten, enger ziehen müßte, als es in der Vorlage geschehen ist. Der Justizausschuß hatte nun die Absicht, den Kreis derjenigen Straffälligen, die der Wohlthaten dieses Gesetzes teilhaftig werden sollen, möglichst weit zu ziehen und infolgedessen haben wir, vor die Wahl gestellt, ob man das Gesetz in weitergehendem Maße einem kleineren Kreise oder in beschränkterem Maße einem größeren Kreise zum Vorteil gereichen lassen

soll, uns dafür entschieden, eine möglichst große Zahl von Straffälligen der Vorteile des bedingten Strafnachlasses teilhaftig werden zu lassen.

Es ist weiters die Frage aufgeworfen worden — und wie mir mitgeteilt wurde, wird sie auch noch in Anträgen, die aus der Mitte des Hauses zu erwarten sind, ihre Erörterung finden —, ob es genüge, den Nachlaß auf die Freiheits- und Geldstrafen zu erstrecken oder ob nicht dieser Nachlaß sich auch auf Nebenstrafen und Straffolgen zu beziehen habe. Nun, eine absolute Verpflichtung des Richters, überall dort, wo bedingter Strafnachlaß ausgesprochen wird, auch die Aufführung und in weiterer Folge den Nachlaß von Nebenstrafen und Rechtsfolgen auszusprechen, könnten wir nicht guttheßen, weil jeder in der Lage ist, sich Beispiele vorzustellen, die nachweisen, zu welchen unmöglichen Konsequenzen das führen würde. Ebenso kann man sich aber der Überzeugung nicht verschließen, daß es auch zu unerträglichen Konsequenzen führt, wenn dem Richter die Möglichkeit genommen ist, Nebenstrafen und Rechtsfolgen zu erlassen, während er die Hauptstrafe selbst ausschiebt und in weiterer Folge erlässt. Man bracht nur an die Fälle zu denken, in denen wegen einer an sich geringfügigen strafbaren Handlung, die sogar eines Strafnachlasses für würdig erachtet wird, der Verlust des Doktorates eintreten müßte, an Fälle, in denen der Verlust zur Ausübung eines öffentlichen Amtes eintritt, an das Beispiel von der Lehrerin in einer Brotkommission, die wegen der unberechtigten Ansstellung einer Brotkarte für eine notleidende Frau zu einer geringen Strafe wegen Betruges verurteilt werden muß, der aber die Strafe mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles bedingt nachgeschenkt wird und die trotzdem ihr Amt verlieren muß, weil eine solche Folge unbedingt an die Verurteilung geknüpft ist. In allen diesen Fällen muß man wohl dem Richter, wenn man ihm das Recht der Nachsicht einräumt, auch das Recht geben, diese Nachsicht auf die vielfach ungleich härteren Folgen auszudehnen, die durch Nebenstrafen und durch Rechtsfolgen herbeigeführt werden. Ich möchte daher schon von vornherein erklären, daß ich persönlich einen solchen Antrag, wenn er aus der Mitte des Hauses gestellt wird, nur gutheissen kann, weil er jenen Intentionen entspricht, von denen der Ausschuß bei dem Gesetz geleitet war.

Die anderen Bedingungen, unter denen der bedingte Strafnachlaß eintritt, ebenso wie die Bedingungen für die bedingte Entlassung und für die Anhaltung von arbeitschleuen Verbrechern in Zwangsarbeitsanstalten sind aus der Begründung ohnehin zu entnehmen.

Wir haben den Titel des Gesetzes geändert — und das möchte ich kurz erwähnen —, weil wir der Meinung waren, daß der Titel der Regierungss-

vorlage „ein Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls“ doch nicht das deutlich zum Ausdruck bringt, was die wesentliche Reform sein soll, die durch dieses Gesetz in unsere Gesetzgebung eingeführt wird. Wir verlangen seit Jahrzehnten die bedingte Verurteilung und es soll schon im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen, daß dieser Forderung im Gesetze entsprochen ist. Es ist die bedingte Verurteilung, die wir damit einführen, denn es wird das, was an Übel durch das Urteil verhängt wird, bedingt erlassen, wenn der Richter den Strafnachlaß ausspricht.

Ich bin überzeugt, daß das Gesetz vieler Kritik vor allem auch deshalb begegnen wird, weil sehr ernst zu nehmende Kreise — und wir haben das bei der Vorberatung des Gesetzes im Staatsamte für Justiz wahrgenommen — auf dem Standpunkte stehen, daß derzeit, in einer Zeit, wo die Kriminalität so furchtbare Dimensionen annimmt, Milderungen am wenigsten am Platze sind. Ich möchte nicht unterlassen, von dieser Stelle aus solchen Auffassungen entgegenzutreten und der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß das ganze Haus der Meinung ist, daß gerade in einer Zeit, wo so viele Straucheln, aus der allgemeinen Verlotterung, aber auch aus der allgemeinen Not so viele Motive zum strafbaren Handeln sich ergeben, die Strafjustiz individualisieren und den Unverbesserlichen von dem Besserungsfähigen wohl unterscheiden muß. Es ist weder Zeit noch Gelegenheit, über das Glend unserer Strafjustiz und unseres Strafvollzuges zu sprechen; aber sicher wäre es, die schlimmste Maßregel zur Besserung des Besserungsfähigen, wenn wir ihn verhalten wollten, heute unter den Bedingungen, unter denen sich jetzt der Strafvollzug vollzieht, Strafen anzutreten und zu verbüßen. Gerade in unserer Zeit, in der die Kriminalität der Jugendlichen, die Kriminalität von Frauen, die Kriminalität von solchen Personen, von denen unter normalen Verhältnissen das niemals zu erwarten war, immer mehr ansteigt, gerade in einer solchen Zeit soll der Richter in der Lage sein, wohl zu unterscheiden, und er soll nicht gezwungen sein, den, den er für besserungsfähig hält, unbedingt der Strafe und ihren Folgen auszusetzen. Ich glaube deshalb, daß dieses Gesetz, wenn es richtig angewendet wird, wenn es vor allem nicht engherzig angewendet wird, sondern im Geiste jener Humanität, aus der es entsprungen ist, seine Anwendung findet, sehr wirksam zur Bekämpfung der steigenden Kriminalität beitragen kann und daß es manchen, der aus geringfügigen Ursachen straffällig geworden ist, vor der Verderbnis retten wird, der er anheimfällt, wenn ihm die Vorteile dieses Gesetzes nicht zuteil werden.

Das hohe Haus wird daher nicht nur eine wertvolle Reform unseres Strafgesetzes schaffen,

sondern es wird auch ein Stückchen Krankheit dieser Zeit heilen oder wenigstens zu heilen versuchen, wenn es dieses Gesetz zum Beschlüsse erhebt. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte gemeldet ist nur ein Redner, der Abgeordneter Högl; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Högl: Hohes Haus! Mit der Einführung der bedingten Verurteilung soll ein Stück sozialen Rechtes Verwirklichung finden. Es ist erfreulich, daß schon bald nachdem die hohe Nationalversammlung dieses Verlangen geäußert hat, die Staatsregierung dem Hause einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegt.

Es handelt sich darum, daß der Gedanke der bedingten Verurteilung, über den schon eine ganze Literatur besteht, nun, nachdem es in anderen Staaten schon lange geschehen ist, endlich auch bei uns Verwirklichung findet. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, wie notwendig die Verwirklichung dieses Grundsatzes ist, wie sehr Frauen und Jugendliche, wenn sie straffällig werden, unter Umständen der bedingten Verurteilung bedürftig sind. Auch führt der Alkoholismus vielfach zu Vergehen und Verbrechen, die doch nicht so beurteilt werden können, wie wenn sie im nüchternen Zustand begangen worden sind. Der Richter Lang in der Schweiz sagt: „Der Alkoholismus bildet die Kette, die Armut und Verbrechen ursächlich verbindet.“ Wenn heute die Nationalversammlung die bedingte Verurteilung beschließt, so entspricht sie damit einer Notwendigkeit.

Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß der Titel der Regierungsvorlage abgeändert wurde, indem es nun statt „Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls“ heißt „bedingte Verurteilung“. Es ist aber noch ein anderes notwendig. Die enge Fassung, wie sie hier gegeben ist, muß etwas erweitert werden und ich glaube auch aus den Worten des Herrn Berichterstatters entnommen zu haben, daß er sich mit einem solchen Vorschlage einverstanden erklären würde. Es ist nun tatsächlich gelungen, auch die Zustimmung der anderen Parteien für entsprechende Abänderungsanträge zu finden, und ich erlaube mir nun, dem hohen Hause diese Abänderungsanträge zu unterbreiten.

Sie lauten:

Der Absatz, aus dem jetzt der § 1 besteht, erhält die Bezeichnung „⁽¹⁾“.

Als zweiter Absatz des § 1 wird eingefügt (liest):

„⁽²⁾ Wird die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe aufgeschoben, so kann das

Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschlieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben. Die allfällige disziplinäre Verantwortlichkeit des Verurteilten wird dadurch nicht berührt.“

Es ist selbstverständlich, wenn die Verbüßung der Hauptstrafe durch die bedingte Verurteilung aufgeschoben wird, daß derselbe Grundsatz auch für die Nebenstrafen gilt und auch für die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen.

Zu § 3 erlaube ich mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

Es soll an Stelle des gegenwärtigen Absatzes 3 folgender Absatz 3 eingefügt werden (liest):

„Wird der Aufschub widerrufen, so treten mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses, die von dem Urteil in Schwebe gelassenen Rechtsfolgen ein, die mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbunden sind.“

Als Absatz 4 wäre im § 3 einzufügen (liest):

„Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so sind die noch nicht vollzogenen Strafen nachgelassen und die in Schwebe gebliebenen Rechtsfolgen nachgesehen.“

Diese Änderung ergibt sich aus der zum § 1 vorgeschlagenen.

Zum § 4, Absatz 2, erlaube ich mir eine Änderung vorzuschlagen, welche lautet (liest):

Nach den Worten: „Dass die Strafe nachgelassen“ ist das Wort „ist“ zu streichen und dafür einzuschalten: „und die in Schwebe gebliebenen Rechtsfolgen nachzusehen sind.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieser Abänderungsanträge.

Präsident: Die vom Abgeordneten Högl vorgetragenen Anträge tragen die hinreichende Anzahl von Unterschriften und stehen in Verhandlung. Zum Worte hat sich der Herr Staatssekretär für Justiz gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Justiz Dr. Röller: Hohes Haus! Vom Standpunkt des Staatsamtes für Justiz erlaube ich mir im Namen der Regierung die Erklärung abzugeben, daß das Staatsamt für

Justiz den vom Herrn Abgeordneten Höglz gestellten Anträgen seine Zustimmung erteilt und sie zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Berichterstatter Dr. Eisler: Danke!)

Wir schreiten zur Abstimmung.

Zu § 1 ist ein Zusatzantrag des Abgeordneten Höglz und Genossen gestellt, und zwar wird beantragt, daß ein zweiter Absatz angefügt werde, mit dem von dem Antragsteller bereits verlesenen Text.

Ich werde über den § 1 abstimmen lassen und dann über den Zusatzantrag.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für § 1 sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 1 ist angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die dafür sind, daß im Sinne des Antrages Höglz zum § 1 ein Absatz 2 mit dem verlesenen Texte hinzugefügt werde, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wir kommen nun zum § 2.

Ich bitte jene Abgeordneten, die dem § 2 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 2 ist angenommen.

§ 3, Absatz 1 mit den Punkten 1, 2 und 3, ferner Absatz 2 sind unbestritten.

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesen Bestimmungen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Herr Abgeordnete Höglz beantragt, nun einen neuen Absatz 3 einzuschlieben, wodurch der nächste Absatz des Berichtes die Nummer 4 bekäme.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für diesen neuen Absatz 3 mit dem bereits verlesenen Text sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Weiter beantragen die Abgeordneten Höglz und Genossen als Absatz 4 an Stelle der früheren Fassung des Absatzes 3 (liest):

„Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so ist die Strafe nachgelassen.“

die neue Fassung zu setzen:

„Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so sind die noch nicht vollzogenen Strafen nachgelassen und die in Schwebe gebliebenen Rechtsfolgen nachgesehen.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die dem Gegenantrage Höglz zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

§ 4, Absatz 1, ist unbestritten.

Ich bitte jene Abgeordneten, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Beim § 4, Absatz 2, wird beantragt, daß nach den Worten: „Dass die Strafe nachgelassen“ einzuhalten sind die Worte „und die in Schwebe gebliebenen Rechtsfolgen nachzusehen sind.“ Das Wort „ist“ wäre demgemäß zu streichen. Ich bitte jene Abgeordneten, die dem Absatz 2 des § 4 in der Fassung, wie er sich nach dem Antrage Höglz darstellt, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu den §§ 5 bis 22, ferner Artikel II und III ist kein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt worden. Ich werde sie unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Abgeordneten, welche mit diesen Bestimmungen einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, welche mit Titel und Eingang des Gesetzes einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Eisler: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Abgeordneten, welche für diesen formellen Antrag stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten also zur Abstimmung und ich bitte jene Abgeordneten, die dem Gesetze in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung ist in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (969 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit Landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen

Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (972 der Beilagen).

Der Ausschussbericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich erlaube mir daher gemäß § 37 G. O. den Antrag zu stellen, von der 24 stündigen Frist abzusehen und den Bericht sofort in Verhandlung zu nehmen. Ich bitte jene Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Schiegl an Stelle des verhinderten Herrn Abgeordneten Witternigg die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Die Stadtgemeinde Graz nimmt bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 120 Millionen Kronen auf. Für die Anleihe werden höchstens fünfprozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung hat längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zu erfolgen. Für diese Anleihe haftet die Stadtgemeinde Graz mit dem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften.

Für die Verzinsung und Rückzahlung hat das Land Steiermark die Haftung übernommen.

Im übrigen erlaube ich mir auf den ausführlichen gedruckten Bericht zu verweisen und im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, die Nationalversammlung wolle diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Das Gesetz hat zwei Paragraphen. Ich bitte jene Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Schiegl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Abgeordneten, welche dem formellen Antrage

zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Die Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Ich bitte nunmehr jene Abgeordneten, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (gleichlautend mit 972 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft, aber ich habe schon zu Beginn der Sitzung angekündigt, daß unter den Parteien eine Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß noch zwei kurze Berichte auf die heutige Tagesordnung gestellt und erledigt werden. Es sind dies der Bericht des Ernährungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Kirchbauer und Genossen (846 der Beilagen), betreffend Freigabe von Raps und Rübsen (938 der Beilagen) und der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Allina, Glöckel, Probst und Genossen (76 der Beilagen), betreffend die Verheilung der weiblichen Staatsangestellten (965 der Beilagen). Gemäß § 33 G. O. schlage ich vor, diese Berichte jetzt noch auf die Tagesordnung zu stellen.

Zur Annahme dieses formellen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Sinne meines Antrages beschlossen, die beiden Gegenstände werden also noch verhandelt.

Das ist zunächst der Bericht des Ernährungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Kirchbauer und Genossen (846 der Beilagen), betreffend Freigabe von Raps und Rübsen (938 der Beilagen).

Berichterstatter des Ernährungsausschusses ist der Herr Abgeordneter Größbauer. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Größbauer: Laut Mitteilung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksnahrung bleibt auch für dieses Wirtschafts-

jahr die Beschlagnahme von Raps- und Rüben aus der inländischen Ernte zugunsten des Staates im Sinne der Vollsugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufrecht. Den einzelnen Bezirkswirtschaftsämtern wurde dies bereits kundgetan. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, versüttet, noch freiwillig oder zwangswise veräußert werden dürfen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden. Sie haben jedoch über diese Aussaat und die damit bestellten Anbauflächen unter Angabe der Ernte vor der Aussaat der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien im Wege des Bezirksgetreideinspektors die Anzeige zu erstatte. Die Übernahme der beschlagnahmten Waren erfolgt durch die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien.

Jene Landwirte, welche Raps und Rüben angebaut haben, sind nach der obenwähnten Verordnung verpflichtet, die geerntete Menge bis längstens 1. August 1920 jener Kontrollbank im Wege des Bezirksgetreideinspektors anzugezeigen.

Der Ernährungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. Juli 1920 mit dem Antrage der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen befaßt und ihm seine Zustimmung gegeben. Maßgebend waren folgende Gründe für ihn:

In Deutschösterreich werden Raps und Rüben nur in sehr geringen Mengen gebaut, die hauptsächlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Erzenger an Öl bestimmt sind. Es ist vollständig zwecklos, für diese geringen Mengen einen eigenen Aufbringungsapparat in Bewegung zu setzen, da es offensichtlich ist, daß wegen der geringen angebauten Quantitäten nur ganz unbedeutende Mengen zur Ablieferung kämen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich auch der Fachbeirat des Staatsamtes für Landwirtschaft gegen die Ablieferung und Beschlagnahme von Raps und Rüben ausgesprochen hat, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß infolge des Rückganges der Schweinezucht der Landwirt einerseits das selbstgewonnene Öl zur Streckung seines Fettvorrates bedarf, anderseits die als Rückstand verbleibenden Raps- und Rübenkuchen ein sehr wertvolles Mastfutter für sein Vieh darstellen, das gerade wieder die Hebung der Schweinezucht begünstigt.

Ausschlaggebend war für den Ausschuß auch die Tatsache, daß die Bevölkerung die Beschlagnahme der ohnehin geringen Raps- und Rübenernte als Sakkatur und völlig zwecklos ansieht, ein Umstand, der nur geeignet ist, die Produktionsfreudigkeit der Landwirte zu untergraben. Um sie jedoch zu heben, müssen soweit als möglich alle Hindernisse beseitigt werden.

Daher stellt der Ausschuß den Antrag: Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beschlagnahme der Raps- und Rübenrente für das Jahr 1920 aufzuheben und die diesbezügliche Vollsugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, außer Kraft zu setzen.“

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Es liegt eine kurze Resolution vor, die die Herren gehört haben. Ich schreite sofort zur Abstimmung und bitte, die Plätze einzunehmen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die der Resolution ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Resolution ist angenommen und wird der Regierung zugewiesen werden.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Allina, Glöckel, Proft und Genossen (Nr. 76 der Beilagen), betreffend die Verehelichung der weiblichen Staatsangestellten (963 der Beilagen).

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Buschek. Ich bitte Sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Buschek: Hohes Haus! Ich werde Ihnen die angenehme Überraschung zuteil werden lassen, daß ich zu meinem schriftlichen Bericht nur einen Satz hinzufüge, und zwar den, daß ich annahme, daß das hohe Haus es sich zur Ehrenpflicht macht, diese grausamen Bestimmungen, die hier in meinem Berichte angedeutet sind, aus der Welt zu schaffen, indem es diese Resolution annimmt. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident: Die von der Berichterstatterin beantragte Resolution lautet (*liest*):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, ungesäumt alle durch Verordnung aufgestellten Beschränkungen des Rechtes der weiblichen Staatsangestellten, sich zu verehelichen, aufzuheben.“

Weiters ist noch ein genügend unterstützter ~~Re~~olutionsantrag eingebracht von den Abgeordneten Zelenka und Genossen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, jene Beamten des Staates, welche seinerzeit auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909,

R. G. Bl. Nr. 9 (Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Postoffiziantinnen, Postaspirantinnen und Postgehilfinnen), weiters des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21 (Dienstverhältnisse des Kanzleihilfspersonals) vom Dienste wegen Berechelichung oder wegen unehelicher Mutterschaft entlassen wurden und jetzt als freie Hilfskräfte (Substitutinnen) im Dienst stehen, bei klagloser Dienstleistung unter Anrechnung der seinerzeitigen Dienstzeit zu reaktivieren, wenn sie bei Wiedereinstellung in den Dienst das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Neuaufnahmen ist solchen Bediensteten sowie jenen, die im zeitlichen Ruhestand oder in Pension stehen, wenn sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, der Vorzug zu geben."

Das ist ein Zusatzantrag des Abgeordneten Zelenka und Genossen.

Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wird das Wort begehrt? (Niemand meldet sich.) Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher abstimmen, und zwar werde ich zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihm ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Aangenommen.

Nun kommt die Resolution Zelenka. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihr ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist gleichfalls angenommen. Die Resolution wird der Regierung zugewiesen werden.

Ich schreite nunmehr endgültig zum Schlusse der Sitzung. (Heiterkeit und Bravo!-Rufe!)

Ausschusssmandate haben zurückgelegt die Herren Abgeordneten: Dersch als Mitglied des Ausschusses für Verkehrswesen, Schoepfer als Mitglied des Verfassungsausschusses.

Sofern diese Abgeordneten weniger als vier Ausschüssen angehören, bedürfen sie zur angezeigten

Mandatsrücklegung der Genehmigung des Hauses. Wenn keine Einwendung erhoben wird (nach einer Pause:), und dies ist nicht der Fall, nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Erstwahl sofort vornehmen und gleichzeitig die Wahl jener Kommission, die nach § 7 des Kriegsanleihegesetzes zu entsenden ist.

Ich ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich werde das Skrinium sofort vornehmen lassen und im Laufe der Sitzung das Resultat bekanntgeben.

Die Untersuchungskommission für Staatsforste hat sich konstituiert und zum Obmann gewählt den Abgeordneten Dr. Eisler, zum Obmannstellvertreter den Abgeordneten Weigl und zum Schriftführer den Abgeordneten Schöchtnar.

Bei den eben vorgenommenen Wahlen wurden, und zwar bei allen drei Wahlen, 65 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 33. Mit je 65 Stimmen sind gewählt:

In den Ausschuß für das Kriegsanleihegesetz die Abgeordneten Allina, Eldersch, Kollmann, Partik und der Anwalt des Reichsverbandes der Sparkassen Dr. Richard Schönthal; in den Ausschuß für Verkehrswesen als Mitglied der Abgeordnete Wiesmeier, in den Verfassungsausschuß als Mitglied der Abgeordnete Parrer.

Hohes Haus! Ich bin nicht in der Lage, den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben, ich behalte mir daher vor, dies im schriftlichen Wege zu tun. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Dann erübrigत mir nur, den Landwirten, die eine Pause wünschen, um ihre Erntearbeiten beenden zu können, einen glücklichen Erfolg ihrer Arbeit zu wünschen (Bravo!) und den wenigen anderen Abgeordneten, die etwa in der Lage sein sollten, sich einige Tage zur Erholung zu gönnen, eine recht gute Erholung. (Bravo!) Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 25 Minuten abends.

